



An den Grossen Rat

19.1491.01

BVD/P191491

Basel, 30. Oktober 2019

Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 2019

Ratschlag Spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum

Festsetzung spezieller Nutzungspläne sowie Abweisung von Einsprachen im Bereich Barfüsserplatz/Theaterplatz, Kasernenareal, Marktplatz, Münsterplatz, Oberer Rheinweg, Schützenmattpark und Unterer Rheinweg

Inhalt

1. Begehren.....	4
2. Ausgangslage.....	4
3. Zielsetzung.....	5
4. Allgemeine Erläuterungen zur Vorlage.....	5
4.1 Vorgehen.....	5
4.2 Erlass und Anpassung der SNUP.....	6
4.3 Publikation der SNUP in der kantonalen Gesetzessammlung.....	6
4.4 Umsetzung.....	6
4.5 Zusammenspiel SNUP – lärmschutzrechtliche Einzelfallprüfung.....	7
5. Allgemeine Erläuterungen zu den SNUP.....	8
5.1 Aufbau der Grossratsbeschlüsse.....	8
5.2 Geltungsbereich.....	8
5.3 Ausnahmen.....	9
5.4 Rahmenbedingungen der Nutzung.....	9
5.5 Kontingente für die Bespielung.....	10
5.5.1 Herleitung.....	10
5.5.2 Darstellung.....	11
5.6 Kontingentsregeln.....	12
5.7 Sondertage.....	12
5.8 Entscheidkriterien.....	12
5.9 Perimeterpläne.....	13
6. Spezifische Erläuterungen zu den einzelnen SNUP.....	13
6.1 SNUP Barfüsserplatz und Theaterplatz.....	13
6.1.1 Geltungsbereich und Ausnahmen.....	13
6.1.2 Rahmenbedingungen der Nutzung.....	14
6.1.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln.....	15
6.1.4 Entscheidkriterien.....	15
6.1.5 Weitere Erläuterungen.....	15
6.2 SNUP Kasernenareal.....	16
6.2.1 Geltungsbereich und Ausnahmen.....	16
6.2.2 Rahmenbedingungen der Nutzung.....	16
6.2.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln.....	17
6.2.4 Entscheidkriterien.....	17
6.3 SNUP Marktplatz.....	18
6.3.1 Geltungsbereich und Ausnahmen.....	18
6.3.2 Rahmenbedingungen der Nutzung.....	18
6.3.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln.....	19
6.3.4 Entscheidkriterien.....	19
6.3.5 Weitere Erläuterungen.....	19
6.4 SNUP Münsterplatz.....	19
6.4.1 Geltungsbereich und Ausnahmen.....	19
6.4.2 Rahmenbedingungen der Nutzung.....	20
6.4.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln.....	20
6.4.4 Entscheidkriterien.....	21
6.5 SNUP Oberer Rheinweg.....	21
6.5.1 Geltungsbereich und Ausnahmen.....	21
6.5.2 Rahmenbedingungen der Nutzung.....	21
6.5.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln.....	22
6.5.4 Entscheidkriterien.....	22

6.6	SNUP Schützenmattpark	22
6.6.1	Geltungsbereich und Ausnahmen	22
6.6.2	Rahmenbedingungen der Nutzung	23
6.6.3	Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln	23
6.6.4	Entscheidkriterien	24
6.7	SNUP Unterer Rheinweg	24
6.7.1	Geltungsbereich und Ausnahmen	24
6.7.2	Rahmenbedingungen der Nutzung	24
6.7.3	Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln	25
6.7.4	Entscheidkriterien	26
7.	Auflage- und Einspracheverfahren	26
7.1	Öffentliche Planauflage	26
7.2	Formelle Behandlung der Einsprachen und Anregungen	26
7.3	Materielle Behandlung der Einsprachen	27
7.3.1	Hauptkritikpunkte	27
7.3.2	Einsprachen zum SNUP Barfüsser-/Theaterplatz	30
7.3.3	Einsprachen zum SNUP Kasernenareal	33
7.3.4	Einsprachen zum SNUP Marktplatz	34
7.3.5	Einsprachen zum SNUP Münsterplatz	36
7.3.6	Einsprachen zum SNUP Oberer Rheinweg	39
7.3.7	Einsprachen zum SNUP Schützenmattpark	43
7.3.8	Einsprachen zum SNUP Unterer Rheinweg	43
7.4	Anregungen	46
7.4.1	Anregung Nr. 11 – Burkard und Hortensia von Roda zum SNUP Barfüsserplatz/Theaterplatz	46
7.4.2	Anregungen Nrn. 16 – Urs Preisig, 17 – Verena Preisig, 28 – Otto und Anita Schlegel, 38 – Sabine Schneeberger und 39 – Helga Lutz-Weiskönig zum SNUP Marktplatz	46
7.4.3	Anregung Nr. 26 – Regula Stocker zu den SNUP Marktplatz, Münsterplatz und Barfüsserplatz	46
7.4.4	Anregung Nr. 37 – Hauseigentümerverband Basel-Stadt	46
7.4.5	Anregung Nr. 40 – Gewerbeverband Basel-Stadt	47
8.	Formelle Prüfung	48
9.	Antrag	48

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die vorliegenden speziellen Nutzungspläne im Bereich Barfüsserplatz/Theaterplatz, Kasernenareal, Marktplatz, Münsterplatz, Oberer Rheinweg, Schützenmattpark und Unterer Rheinweg zu beschliessen sowie die diesbezüglichen Einsprachen aus der Planauflage abzuweisen.

2. Ausgangslage

Der öffentliche Raum in der Stadt Basel wird vielfältig genutzt. Der Nutzungsdruck ist hoch und aufgrund der sich teilweise widersprechenden Bedürfnisse können Nutzungskonflikte entstehen. Diese spielen sich entweder im öffentlichen Raum selber ab oder sie entstehen an der Schnittstelle zwischen öffentlichem und privatem Raum.

Vor diesem Hintergrund wurden bereits ab 2002 die Bespielungspläne¹ eingeführt, die einen Ausgleich zwischen Bespielung und Ruhebedürfnis schaffen sollten. Es fanden dazu öffentliche Mitwirkungen statt. Die Bespielungspläne haben sich als Richtlinien bewährt und sind in der Öffentlichkeit weitgehend akzeptiert.

Im Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) vom 16. Oktober 2013 wurde die Nutzung des öffentlichen Raums neu geregelt und verankert. Mit dem NöRG wurde das Instrument der speziellen Nutzungspläne (SNUP) geschaffen, die vom Grossen Rat verabschiedet und damit zu einem Planungsinstrument auf Gesetzesstufe werden. Das Ausmass der Nutzung des öffentlichen Raums als Gemeingut soll also neu in einer öffentlichen und parlamentarischen Diskussion festgelegt werden.

Zur Umsetzung dieser speziellen Nutzungspläne wurde ein Konzept entwickelt. Von Dezember 2015 bis Januar 2016 folgte die öffentliche Planauflage des ersten Pakets von drei Plätzen. Zudem fanden zwei Mitwirkungsveranstaltungen zu insgesamt sechs Plätzen statt. Aufgrund der daraufhin eingebrachten Einsprachen und wertvollen Anregungen wurde das damalige Konzept überarbeitet und in ein neues Konzept überführt.

Im Nachgang zur öffentlichen Planauflage des ersten Pakets wurde die Regelung gemäss § 37 Abs. 3 NöRG umfassend geprüft, die besagt, dass die Publikation einzelner Gesuche entfallen kann, wenn sämtliche damit verbundenen wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits im Rahmen von speziellen Nutzungsplänen publiziert wurden. Das Bundesumweltrecht setzt aber den Regelungsmöglichkeiten mittels SNUP insbesondere betreffend Lärmimmissionen sehr enge Grenzen, wodurch eine umfassende rechtliche Umsetzung von § 37 Abs. 3 NöRG nicht möglich ist. Auch hinsichtlich der zulässigen Lärmimmissionen wird somit künftig weiterhin eine Einzelfallbeurteilung erforderlich sein.

Basierend auf dem überarbeiteten Konzept für SNUP werden mit dem vorliegenden Ratschlag für alle Plätze, bei denen bereits heute Bespielungspläne vorhanden sind, SNUP vorgelegt. Dabei handelt es sich um die folgenden Plätze:

- Barfüsserplatz und Theaterplatz,
- Kasernenareal,
- Marktplatz,
- Münsterplatz,
- Oberer Rheinweg,
- Schützenmattpark,

¹ Die Bespielungspläne sind einsehbar unter www.tiefbauamt.bs.ch/bespielungsplaene.

- Unterer Rheinweg.

Diese sieben SNUP wurden vom 13. Februar bis 12. April 2019 öffentlich aufgelegt. Auflagegegenstand waren die Entwürfe der vom Grossen Rat festzusetzenden speziellen Nutzungspläne sowie die Perimeterpläne der einzelnen Plätze.

Aufgrund der vollständigen Überarbeitung und des neuen Konzepts wurden auch die SNUP für jene Plätze erneut aufgelegt, für die vom 2. Dezember 2015 bis am 15. Januar 2016 bereits eine öffentliche Planaufgabe durchgeführt worden war. Aufgrund der Neuauflage auch dieser Plätze wurden die mit der ersten Planaufgabe eingereichten Einsprachen infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

3. Zielsetzung

Mit der Einführung der speziellen Nutzungspläne werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Das Parlament und somit der formelle Gesetzgeber kann erstmals verbindlich zum Ausdruck bringen, wie die vorgenannten öffentlichen Plätze genutzt werden sollen und somit bestimmen, welches öffentliche Interesse und welcher politische Wille hinsichtlich des Ausmasses der Bespielung dieser Plätze bestehen.
- Bei den SNUP handelt es sich um eine formelle Gesetzesgrundlage. Damit wird eine hohe demokratische Legitimation erreicht, die mehr Verbindlichkeit schafft. Der Bewilligungsbehörde liegen damit gesetzliche Vorgaben vor, wonach sie sich bei der Einzelfallbeurteilung zu orientieren hat.
- Wo die Nachfrage das Angebot übersteigt, soll mittels transparenter Kriterien priorisiert werden können.

4. Allgemeine Erläuterungen zur Vorlage

4.1 Vorgehen

Die Bespielungspläne regelten mit Belegungskontingenten und Belegungsregeln die Nutzung des öffentlichen Raums durch Veranstaltungen auf den wichtigsten Veranstaltungsplätzen der Stadt Basel. Bei der Einführung der speziellen Nutzungspläne sollen die Inhalte der bisher geltenden Bespielungspläne möglichst ohne Änderungen übernommen werden. Wo immer möglich, werden die Regeln vereinfacht und lesbarer dargestellt. Einige Bestimmungen werden nicht übernommen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Sachverhalte, die in anderen gesetzlichen Grundlagen oder Verfahren geregelt sind und die in den Bespielungsplänen einen informativen Charakter haben (z.B. Verweise auf das Baumschutzgesetz oder auf Auflagen, die im Bewilligungsverfahren gemacht werden). Derartige Inhalte sollen, insbesondere zur besseren Lesbarkeit, gestrichen werden.

In den speziellen Nutzungsplänen kommen zwei neue Elemente hinzu, die in den Bespielungsplänen nicht enthalten waren. Zum einen wurden die Rahmenbedingungen der Nutzung pro Platz skizziert. Diese dienen dazu, für alle Anspruchsgruppen, aber auch für die Bewilligungsbehörden transparent darzulegen, welche Rahmenbedingungen für Nutzungen des öffentlichen Raums durch Veranstaltungen im Geltungsbereich der SNUP vorhanden sind. Zum anderen sieht § 25 Abs. 1 Bst. b NÖRG vor, dass Kriterien festgelegt werden sollen für den Fall, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt, also wenn es mehr Veranstaltungsanfragen als verfügbare Kontingente gibt. Diese Entscheidungskriterien haben eine hohe Praxisrelevanz und ermöglichen es den Behörden, eine auf dem Willen der Legislative beruhende Priorisierung vorzunehmen.

Beide neu ergänzten Elemente stützen sich auf den Entwicklungsrichtplan Innenstadt (ERPI)². Der ERPI ist ein vom Regierungsrat verabschiedetes und behördenverbindliches Richtplaninstrument zur Entwicklung der Innenstadt. Er stellt das Resultat einer breiten Mitwirkung von verschiedenen Interessengruppen dar. Der ERPI dient der langfristigen Steuerung der räumlichen Entwicklung in der Basler Innenstadt, enthält Vorgaben bezüglich deren Nutzung und legt Schwerpunkte zur Funktion und bezüglich der bewilligungspflichtigen Nutzungen fest.

4.2 Erlass und Anpassung der SNUP

Spezielle Nutzungspläne werden gemäss § 42 Abs. 1 NöRG vom Grossen Rat verabschiedet. Ihnen kommt somit formeller Gesetzescharakter zu. Die Grossratsbeschlüsse unterliegen dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft werden die SNUP in der Gesetzessammlung abgebildet. Dabei soll ähnlich wie bei Bebauungsplänen vorgegangen werden. Die Bebauungspläne werden heute aneinandergereiht und nachfolgend dem Bau- und Planungsgesetz in der systematischen Gesetzessammlung publiziert.

SNUP sollen an veränderte Umweltbedingungen angepasst werden können. So können sich beispielsweise in einem Planungshorizont von zehn Jahren die Bedürfnisse von Veranstaltungen und deren technische Anforderungen verändern. Ebenfalls ist ein Wandel in der Nutzung des öffentlichen Raums oder in der Akzeptanz von Veranstaltungen denkbar. Auch die Stadtplanung und Stadtgestaltung haben einen Einfluss auf die Bespielungsmöglichkeiten. Eine periodische Gesamtüberprüfung aller SNUP ist denkbar; Anpassungen der SNUP sollen aber primär auf politischer Ebene angeregt werden. Da mit den SNUP hauptsächlich die Intensität der Nutzung geregelt wird, ist ein Anpassungshorizont von zehn Jahren realistisch. Die Regelungen der aktuellen Bespielungspläne, die sich seit nunmehr 15 Jahren bewährt haben, gelten weitgehend unverändert auch künftig.

4.3 Publikation der SNUP in der kantonalen Gesetzessammlung

Die speziellen Nutzungspläne haben Gesetzesrang und entfalten Aussenwirkung; sie sind demnach in der systematischen Gesetzessammlung zu publizieren. Die Publikation erfolgt im Anschluss an das NöRG, wobei jeder spezielle Nutzungsplan eine eigene Nummer erhält (SG 724.100.001 usw.). Mit einer eigenen SG-Nummer sind die speziellen Nutzungspläne auch mittels Suchfunktion auffindbar.

4.4 Umsetzung

Die SNUP legen Veranstaltungskontingente für die Dauer eines Kalenderjahres fest. Aus diesem Grund treten sie idealerweise auf einen 1. Januar in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden Veranstaltungskontingente nach dem neuen System vergeben.

Bei der Prüfung und Bewilligung von Gesuchen wird grundsätzlich nach dem Prinzip „first come, first served“ verfahren. Die Kontingentsregeln (siehe Kapitel 5.6) werden dabei einbezogen, gebuchte Veranstaltungstage werden auf der Website abgebildet. Zeichnet sich ab, dass die Nachfrage höher ist als die verfügbaren Bespielungskontingente, kommen die Entscheidungskriterien zur Anwendung (siehe Kapitel 5.8).

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden unter anderem die Schallimmissionen geprüft. Für Schallimmissionen von Veranstaltungen gibt es keine gesetzlich geregelten Grenzwerte, die Gesuche werden daher von der Vollzugsbehörde im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung nach Art. 15 des Umweltschutzgesetzes (USG) des Bundes beurteilt. Es ist somit im Einzelfall zu prüfen, ob der erzeugte Lärm „die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stört“ beziehungs-

² Siehe online unter: <https://tinyurl.com/erpi-bs>.

weise „ob eine unzumutbare Störung vorliegt“ oder nicht. Dabei werden für jeden Veranstaltungsplatz von der Rechtsprechung vorgegebene standortspezifische Faktoren berücksichtigt. Demgemäss bezieht die zuständige Behörde heute die folgenden Faktoren mit ein:

- die Lärmempfindlichkeitsstufe der umliegenden Anwohnenden gemäss Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP),
- die Anwohnerdichte,
- Lage des Platzes innerhalb oder ausserhalb des Innenstadtperimeters,
- den Funktionsschwerpunkt des Platzes gemäss Entwicklungsrichtplan Innenstadt,
- die Distanz der Bühne zu den nächstgelegenen Anwohnenden.

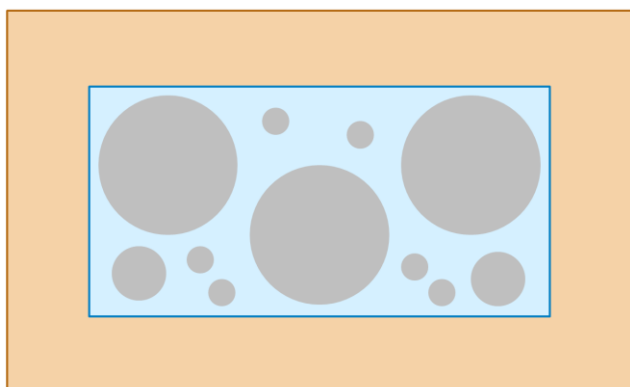
Die zuständige Behörde setzt damit die bundesrechtlichen Vorgaben des Lärmschutzrechts um (Art. 15, 19 und 23 USG und Art. 40 Abs. 3 der Lärmschutz-Verordnung LSV). An dieser Praxis ändert sich mit den SNUP nichts: Die Einzelfallprüfung ist bundesrechtlich vorgeschrieben und kann nicht durch einen SNUP ersetzt werden.

4.5 Zusammenspiel SNUP – lärmschutzrechtliche Einzelfallprüfung

Die SNUP setzen einen Rahmen, innerhalb dessen sich die Einzelfallprüfung bewegt. Diesen Rahmen schaffen die SNUP, indem sie als Instrumente des Planungs- und Nutzungsrechts eine verbindliche Aussage über die gewünschte Art der Nutzung einzelner Plätze machen (siehe Kapitel 5.4 zu den Rahmenbedingungen der Nutzung). Mit den Veranstaltungskontingenten wird verbindlich festgehalten, wie viele Tage pro Jahr maximal durch Veranstaltungen bespielt werden können. Dabei handelt es sich um ein planerisches Maximum, das auch leicht über die heute bewilligte Anzahl Veranstaltungstage hinausgehen kann. Dies ist insofern zulässig, als dass einerseits das Bewilligungsverfahren immer vorbehalten bleibt und andererseits die SNUP einen Planungshorizont von zehn Jahren haben und eine gewisse Flexibilität gewährleisten müssen. Es ist gut möglich, dass sich die Grundlagen für die Beurteilung von Veranstaltungsgesuchen in diesem Zeitraum ändern. So könnte beispielsweise die geplante Erhöhung der Lärmempfindlichkeitsstufe in der Innenstadt in die Einzelfallbeurteilung einfließen und damit eine Auswirkung auf die Beurteilung von Veranstaltungen haben. Auch die SNUP selber schaffen eine neue Beurteilungsgrundlage und müssen in die Einzelfallbeurteilung einbezogen werden.

Im Folgenden findet sich eine vereinfachte Darstellung des Zusammenspiels von SNUP und Bewilligungsebene. Der SNUP bildet den Rahmen (äusserer Rahmen, rot), innerhalb dessen sich die Einzelfallbeurteilung (innerer Rahmen, grün) bewegt. Die Kreise repräsentieren Veranstaltungen; je grösser ein Kreis, desto lauter die Veranstaltung.

Anwendung A



Anwendung B

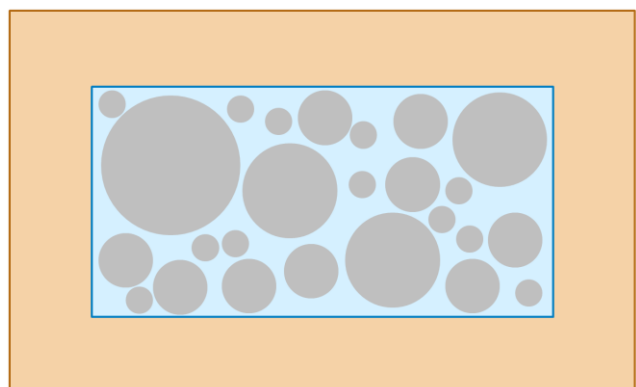


Abbildung 1: Bewilligungspraxis bei Veranstaltungen

Anwendung A bewilligt beispielsweise drei laute Veranstaltungen. Da laute Veranstaltungen eine ungleich stärkere Belastung darstellen (eine Erhöhung des Schallpegels um drei Dezibel entspricht einer Verdoppelung der Lautstärke), können darüber hinaus nur noch wenige weitere Ver-

anstaltungen bewilligt werden. Anwendung B bewilligt deutlich mehr Veranstaltungen, darunter aber nur eine laute Veranstaltung. Gleichermassen spielen auch die Dauer bzw. der Zeitpunkt des Endes einer Veranstaltung eine Rolle. Die oben erläuterte Logik lässt sich übertragen: Finden früher am Tag bereits viele und/oder laute Veranstaltungen statt, ist später am Abend weniger möglich. Die Faktoren Lautstärke, Anzahl und Dauer von Veranstaltungen wirken somit aufeinander ein und werden im Rahmen der Einzelfallbeurteilung beurteilt.

Diese Darstellung zeigt also, dass nicht einfach eine Anzahl Veranstaltungen pro Jahr und Platz festgelegt werden kann, sondern dass es auf die Kombination der Veranstaltungen ankommt und dabei insbesondere die Lautstärke der Veranstaltungen eine Rolle spielt. Wie viele Veranstaltungstage pro Jahr tatsächlich bezogen werden, kann wie bereits heute von Jahr zu Jahr variieren und hängt von der Nachfrage sowie der konkreten Art und Ausgestaltung der Veranstaltungen ab. Erfahrungsgemäss haben etwa 90 Prozent der Veranstaltungen einen Schalldruckpegel von 90 dB(A) oder weniger und führen nicht zu weiteren lärmrechtlichen Fragen. Darunter fallen beispielsweise das Summerblues Festival im Kleinbasel, die Bundesfeier am Rhein oder das chinesische Mondfest auf dem Münsterplatz. Die übrigen Veranstaltungen, wie zum Beispiel das Jugendkulturfestival, das Imagine Festival oder das Open Air Basel sind lärmrechtlich genauer zu betrachten. Die in den SNUP vorgeschlagenen Kontingente wurden vom Amt für Umwelt und Energie im Vorfeld geprüft. Die heutige Bespielung der betroffenen Plätze durch Veranstaltungen ist mit den SNUP-Kontingenten abgedeckt und die aktuelle Anzahl tatsächlich bezogener Veranstaltungstage sowie das aktuelle Bespielungsniveau können damit gesichert werden.

5. Allgemeine Erläuterungen zu den SNUP

5.1 Aufbau der Grossratsbeschlüsse

Ziffer I erklärt die Festsetzung der speziellen Nutzungspläne und diese damit für verbindlich.

Ziffer II enthält die Vorschriften der speziellen Nutzungspläne. Alle SNUP sind auf dieselbe Art und Weise strukturiert:

- Geltungsbereich,
- Ausnahmen,
- Rahmenbedingungen der Nutzung,
- Kontingente für die Bespielung,
- Kontingentsregeln,
- Sondertage,
- Entscheidkriterien.

Ziffer III regelt die Publikation der SNUP, die Rechtsmittelbelehrung skizziert die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

5.2 Geltungsbereich

In den Geltungsbereich der SNUP fallen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund innerhalb eines pro Platz festgelegten Perimeters. Als Veranstaltungen im Sinne des SNUP sind alle Anlässe zu verstehen, die nach 20 Uhr stattfinden und/oder vor 20 Uhr Lautsprecher oder laute Musikinstrumente einsetzen.

Nicht in den Geltungsbereich der SNUP fallen also wie bisher bei den Bespielungsplänen Anlässe ohne Lautsprecher/laute Musikinstrumente, die vor 20 Uhr enden. Dies betrifft viele Aktivitäten im öffentlichen Raum, wie beispielsweise Kunstinstallationen, Märkte, Umzüge, Laufveranstaltungen oder Infostände. Ebenfalls nicht im Geltungsbereich der SNUP sind Demonstrationen und Kundgebungen, weil diese in die Zuständigkeit der Polizei fallen und nicht kontingentiert sind.

Für einzelne Plätze gibt es Abweichungen von der allgemeinen Definition des Geltungsbereichs, die in den Erläuterungen zu den jeweiligen SNUP dargelegt werden. Dies betrifft insbesondere das Kasernenareal, für das als einziger Platz Auf- und Abbautage festgelegt sind (siehe Kapitel 6.2.3).

Der räumliche Geltungsbereich wird in den Perimeterplänen festgehalten. Daraus ist ersichtlich, auf welche Fläche sich der jeweilige SNUP bezieht. Die konkret pro Veranstaltung genutzte Fläche wird im Bewilligungsverfahren bestimmt.

Das Kasernenareal und der Theaterplatz, bei denen es sich um Privatparzellen im Besitz der öffentlichen Hand handelt, die aber wie öffentliche Räume genutzt werden, wurden im Rahmen eines entsprechenden Regierungsratsbeschlusses gemäss § 2 Abs. 4 Bst. a NÖRG dem NÖRG unterstellt.

5.3 Ausnahmen

Einzelne Veranstaltungen sind vom Geltungsbereich der SNUP ausgenommen, die entsprechenden Vorschriften gelten also nicht für sie. Beispiele für solche Ausnahmen sind etwa Regierungsempfänge (Marktplatz), das Rheinschwimmen (Oberer/Unterer Rheinweg) oder der Weihnachtsmarkt (mehrere Plätze). Die Ausnahmen wurden gemäss den Vorgaben der Beispielungspläne übernommen.

Die Beispielungspläne beinhalteten zwei weitere Arten von Ausnahmen, die jedoch nicht in die SNUP übernommen werden:

- Herkömmliche Festanlässe: Nicht übernommen wird die Regel, dass „herkömmliche Festanlässe“ nicht als relevante Anlässe gelten. SNUP sollen nicht pauschal alle Arten von Volksfesten vom Geltungsbereich der SNUP ausschliessen, sondern es soll, falls nötig, präzise pro Platz benannt werden, für welche Art von Festanlässen der SNUP nicht gilt.
- Anlässe, die sowieso nicht in den Geltungsbereich der SNUP fallen: Die Beispielungspläne nennen einige Anlässe als Ausnahmen, die ganz einfach nicht unter die Veranstaltungsdefinition fallen, z.B. Märkte und Umzüge. Diese Arten von Nutzungen des öffentlichen Raums fallen nicht unter die Veranstaltungsdefinition, weil sie weder Lautsprecher/laute Musikinstrumente einsetzen, noch länger als bis um 20 Uhr dauern. Deren explizite Erwähnung ist redundant und macht wenig Sinn, da die SNUP für sie ohnehin nicht gelten. Diese Arten von Ausnahmen werden deshalb nicht in die SNUP aufgenommen.

5.4 Rahmenbedingungen der Nutzung

Die Rahmenbedingungen der Nutzung beschreiben die angestrebte Nutzung des öffentlichen Raums durch Veranstaltungen im Geltungsbereich eines SNUP. Sie drücken damit diesbezüglich einen politischen Willen aus und es werden Aussagen zu den folgenden Themen gemacht:

- Wie soll der Platz genutzt werden?
- Auf welcher Art von Veranstaltungen soll der Schwerpunkt liegen?
- Soll die Nutzung durch Veranstaltungen, d.h. die Anzahl Veranstaltungstage, stabilisiert, reduziert oder ausgebaut werden?

Die Aussagen über die angestrebte Nutzung basieren auf dem ERPI (siehe Kapitel 4.1). Aus den im ERPI festgehaltenen Vorgaben wurden jene Aspekte für die SNUP übernommen, die sich spezifisch auf Veranstaltungen beziehen.

Weitere relevante Planungsinstrumente sind der Lärmempfindlichkeitsstufenplan, der die Lärmbelastung auf privaten Grundstücken (bezogen auf ortsfeste Anlagen wie z.B. Strassen, Eisenbahn oder Gewerbe) regelt, sowie der Wohnanteilplan, der das Verhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsfläche definiert.

5.5 Kontingente für die Bespielung

Die vorliegend neu in den SNUP festgeschriebenen Kontingente für die Bespielung entsprechen den in den bisherigen Bespielungsplänen festgehaltenen Kontingenten. Pro Platz wird in den SNUP die Anzahl Veranstaltungstage festgelegt, die maximal bespielt werden darf. Diese werden für die folgenden Zeitabschnitte gesondert festgehalten:

- Kontingente bis 22 Uhr,
- Kontingente von 22 bis 24 Uhr,
- Kontingente von 0 bis 2 Uhr.

Diese Kontingente sind als Veranstaltungsanteile zu begreifen, von denen abgebucht wird. Eine Veranstaltung, die vor 22 Uhr endet, bezieht beispielsweise nur ein Kontingent aus dem Zeitabschnitt „vor 22 Uhr“. Eine Veranstaltung, die bis 2 Uhr dauert, bezieht ein Kontingent aus dem Zeitabschnitt „vor 22 Uhr“, ein Kontingent aus den Zeitabschnitten „22-24 Uhr“ und eines aus „0-2 Uhr“.

5.5.1 Herleitung

Die in den SNUP festgehaltenen Kontingente werden wie folgt aus den bisher geltenden Bespielungsplänen abgeleitet:

Der Zeitabschnitt bis 22 Uhr entspricht der in den Bespielungsplänen festgelegten Anzahl maximal verfügbarer Veranstaltungstage.

Die maximale Anzahl Veranstaltungstage, die gemäss SNUP im Zeitabschnitt von 22 bis 24 Uhr stattfinden dürfen, setzt sich aus zwei Elementen zusammen: Zum einen wird die in den Bespielungsplänen festgehaltene Anzahl von Veranstaltungstagen übernommen, an denen *nach 22 Uhr lärmintensive Veranstaltungen* durchgeführt werden dürfen. Zum anderen wird eine Anzahl von *nicht lärmintensiven Veranstaltungstagen* aus den Bespielungsplänen übernommen. Die nicht lärmintensiven Veranstaltungstage waren in den bisherigen Bespielungsplänen ebenfalls bereits vorgesehen, dort aber nicht näher auf die Zeitabschnitte aufgeteilt worden³. Diese Aufteilung wurde unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten sowie der raumplanerischen Vorgaben und der Bewilligungspraxis vorgenommen (für eine detaillierte Herleitung siehe Fussnote 3).

Für den Zeitabschnitt von 0 bis 2 Uhr werden die Kontingente ebenfalls aus den Bespielungsplänen übernommen. Gleich wie beim Zeitabschnitt 22 bis 24 Uhr setzen sich die SNUP-Kontingente zusammen aus a) den bisherigen lärmintensiven Veranstaltungstagen und b) einem Anteil an ebenfalls in den Bespielungsplänen bereits vorgesehenen nicht lärmintensiven Veranstaltungstagen.

Die SNUP-Kontingente bleiben also so nah wie möglich an den bislang gemäss Bespielungsplänen geltenden Kontingenten. Dies gilt allerdings nicht für den SNUP Unterer Rheinweg und den SNUP Schützenmattpark. Für diese Plätze werden die Kontingente im Vergleich zu den Bespielungsplänen reduziert (siehe die Ausführungen in den Kapiteln 6.6.3 und 6.7.3).

³ Die Bespielungspläne legen eine gesamthafte maximale Anzahl Veranstaltungstage fest (Barfüsserplatz: 70). Davon wird in den Bespielungsplänen eine Anzahl Tage reserviert, an denen Veranstaltungen mit besonders lärmintensiven Auswirkungen stattfinden dürfen (Barfüsserplatz: 40). Die übrigen Veranstaltungstage (Barfüsserplatz: 30) dürfen demnach mit Anlässen ohne lärmintensive Auswirkungen belegt werden. Darüber, wie diese Tage über den Tagesverlauf aufgeteilt werden dürfen, machen die Bespielungspläne keine Aussage. Aus den Bespielungsplänen lässt sich also nicht ableiten, an wie vielen Tagen zwischen 22 und 24 Uhr bzw. zwischen 0 und 2 Uhr Veranstaltungen ohne besonders lärmintensive Auswirkungen stattfinden dürfen. Aus diesem Grund müssen für die SNUP für diese Zeitabschnitte Einschätzungen bezüglich der zusätzlichen Anzahl Veranstaltungstage vorgenommen werden – dies erfolgte aufgrund von Erfahrungswerten, der Bewilligungspraxis und der raumplanerischen Vorgaben.

5.5.2 Darstellung

Modellhaft zeigt sich die Darstellung der Veranstaltungstage am Beispiel des SNUP Barfüsserplatz und Theaterplatz wie folgt:

SNUP Barfüsserplatz/Theaterplatz	Maximale Anzahl Veranstaltungstage	Herleitung
Vor 22 Uhr	70 (=max. Anzahl Veranstaltungstage auf diesem Platz)	Gemäss Bespielungsplan
22-24 Uhr	24 (innerhalb der o.g. 70 Veranstaltungstage)	14 lärmintensive Veranstaltungstage gemäss Bespielungsplan + 10 nicht lärmintensive Veranstaltungstage gemäss Bespielungsplan
0-2 Uhr	4 (innerhalb der o.g. 70 bzw. 24 Veranstaltungstage)	Gemäss Bespielungsplan

Auf dem Barfüsserplatz finden also an maximal 70 Tagen pro Jahr Veranstaltungen statt – die 24 Kontingente nach 22 Uhr und die 4 Kontingente nach Mitternacht sind in diesen 70 Tagen enthalten und kommen nicht noch zu diesen dazu. Eine Addition findet also nicht statt. Zur Veranschaulichung findet sich im Folgenden eine Illustration:

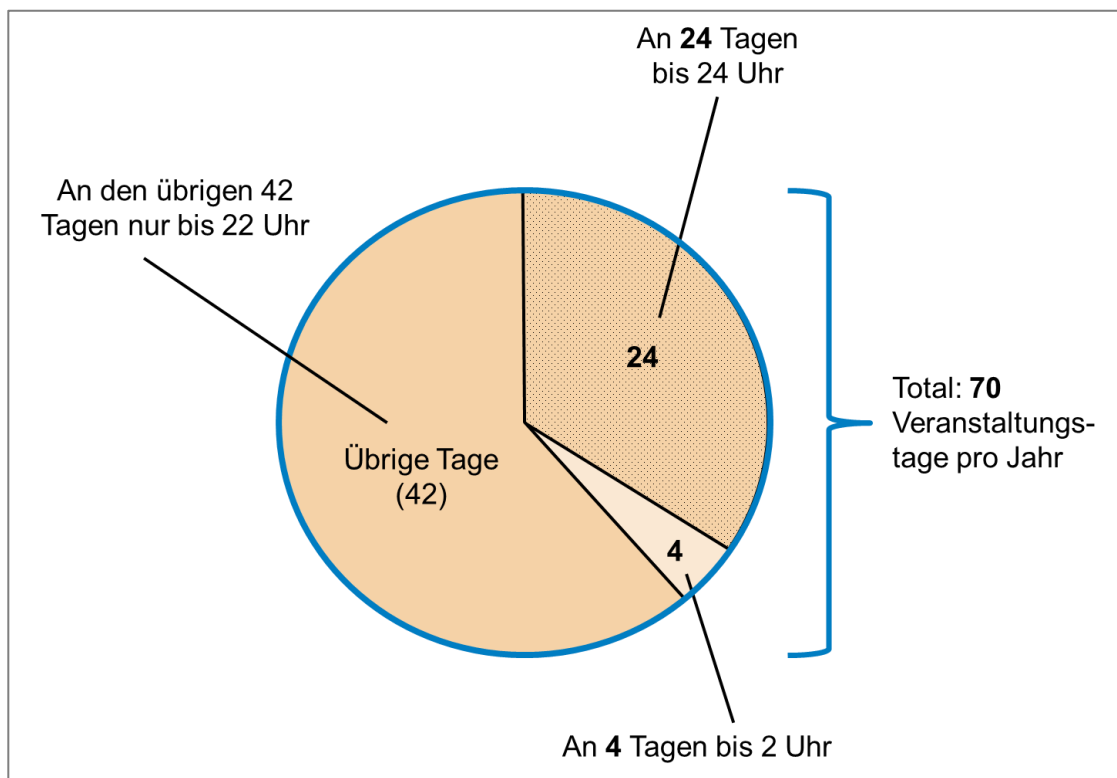


Abbildung 2: Zusammensetzung der Kontingente

Die gesonderte Festlegung von „besonders lärmintensiven“ Veranstaltungstagen wird nicht aus den Bespielungsplänen übernommen. Damit waren folgende Arten von Veranstaltungen gemeint (zitiert aus den Bespielungsplänen): „ausgesprochene Musikanlässe, wie bass- und rhythmusbetonte Live-Konzerte und Discos, respektive Anlässe mit einem hohen Animationsanteil“ sowie (im

Bespielungsplan Münsterplatz explizit genannt) Kinoveranstaltungen. Diese Unterscheidung ist in der Praxis nicht umsetzbar, da die Lärmintensität nicht allgemeingültig definierbar ist. So kann etwa nur schon die Tageszeit einen Einfluss darauf haben, ob eine Bespielung als lärmintensiv eingeschätzt wird oder nicht. Das bestehende maximale Bespielungsniveau durch Veranstaltungen auf den betroffenen Plätzen ist davon nicht tangiert, es kann mit den vorliegenden Kontingenten weitergeführt werden.

5.6 Kontingentsregeln

Ergänzend zu den Kontingenten gibt es Regeln, die deren Anwendung strukturieren. Die zuständige Behörde wendet die Kontingente an, setzt die Kontingentsregeln um und koordiniert die Veranstaltungen miteinander.

Für alle Plätze gilt, dass die Kontingente nach 24 Uhr nur in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag angewendet werden dürfen. Diese Regel wurde direkt aus den Bespielungsplänen übernommen.

Für fünf der sieben SNUP wurden Sperrzeiten formuliert (in den Bespielungsplänen „Wochenendregeln“ genannt). Diese werden unverändert übernommen und – wo möglich – einfacher formuliert. Die Sperrzeiten beziehen sich ausschliesslich auf Wochenenden und sollen garantieren, dass auf eine erhöhte Belastung mit drei in Folge bespielten Wochenenden nacheinander eine verlängerte ruhigere Zeit mit zwei Wochenenden folgt. Sperrzeiten für kürzere Intervalle (etwa über Mittag o.ä.) werden auf der Bewilligungsebene geregelt. Als Wochenende zählen die Wochentage Freitag, Samstag und Sonntag. Die Regel für Sperrzeiten tritt auch dann ein, wenn nur ein Tag für Veranstaltungen genutzt wird.

5.7 Sondertage

Der Regierungsrat hat jährlich fünf Sondertage zur Verfügung, die er für zusätzliche Veranstaltungen einsetzen kann. Davon darf er nicht mehr als zwei Sondertage pro Platz verwenden. Die Regelung entspricht den in den Bespielungsplänen als „Jokertage“ bezeichneten Kontingenten, die der Regierungsrat mit Beschluss vom 9. Juli 2002 erlassen hatte, und wurde unverändert übernommen.

5.8 Entscheidkriterien

Gemäss § 25 Abs. 1 Bst. b NÖRG können SNUP Kriterien festlegen für den Fall, dass die Nachfrage nach Kontingenten das Angebot übersteigt. Anhand dieser pro Platz festgelegten Entscheidkriterien können die Behörden die Veranstaltungsgesuche gewichten: Übersteigt die Nachfrage das Angebot, also sobald die Belegungskontingente ausgeschöpft sind, nimmt die Behörde eine Abwägung anhand dieser definierten Kriterien vor. Diese Abwägung wird in der Regel erst für die darauf folgenden Jahre wirksam.

Es gelten insbesondere die folgenden Entscheidkriterien (Aufzählung ohne Priorisierung):

- Veranstaltungen mit lokaler Tradition: Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die auf irgendeine Art und Weise in Basel verankert sind. Dabei kann es sich beispielsweise um eine etablierte Veranstaltung oder Veranstaltungsart handeln, die eine mehrjährige Tradition aufweist. Auch Veranstaltungen, die sich traditionellerweise explizit auf die Stadt Basel beziehen, sind denkbar. Zudem soll mit diesem Kriterium auch lokalen Veranstaltungen ein spezielles Gewicht verliehen werden.
- Einmalige und neuartige Veranstaltungen: Während es zum einen wichtig ist, die lokale Tradition zu berücksichtigen, so ist es für eine ausgeglichene Veranstaltungslandschaft in der Stadt Basel zum anderen ebenso relevant, Neues zu ermöglichen. Mit diesem Kriterium werden also Veranstaltungen priorisiert, die Neues wagen, sich durch Einzigartigkeit oder einen experimentellen Charakter auszeichnen.

- Veranstaltungen mit gemeinnützigen Zielen: Dieses Kriterium priorisiert Veranstaltungen, die nicht gewinnorientiert sind. Wird dieses Entscheidkriterium für einen Platz erlassen, bedeutet dies, dass Veranstaltungen mit gemeinnützigem Zweck ein höherer Stellenwert eingeräumt wird als kommerziell orientierten Veranstaltungen.
- Veranstaltungen von Jugendlichen für Jugendliche: Eine besonders zu berücksichtigende Zielgruppe sind Jugendliche. Priorisiert werden mit diesem Kriterium also Veranstaltungen, die von Jugendlichen organisiert werden und deren Zielgruppe ebenfalls Jugendliche sind.
- Veranstaltungen mit überregionaler Wirkung: Dieses Entscheidkriterium priorisiert Veranstaltungen, welche die Stadt Basel über die Region hinaus bekannt machen oder ein überregionales Publikum anziehen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Grossevents ein wichtiger Standortfaktor für Basel sind, den es bei der Planung zu berücksichtigen gilt.
- Eignung des Standorts: Einerseits geht es hierbei um Veranstaltungen, die gut an einen Ort passen, indem sie den Charakter eines Ortes unterstützen und mit diesem verträglich sind. Andererseits geht es um Veranstaltungen, die an ein spezifisches Charakteristikum eines Standorts gebunden sind: So benötigt beispielsweise ein Musikkloster den Rhein, ein Kubb-Turnier eine Rasenfläche oder eine Jubiläumsfeier des Münsters den Münsterplatz.

Die Entscheidkriterien sind so formuliert, dass sie auf die Art eines Anlasses abzielen und nicht auf dessen Inhalt. So wird beispielsweise nicht danach unterschieden, ob eine Veranstaltung sich dem Sport oder der Musik widmet, sondern – beispielsweise – ob sie an einen bestimmten Standort passt oder von und für Jugendliche gemacht wird oder einer lokalen Tradition verhaftet ist.

5.9 Perimeterpläne

Die Perimeterpläne zeigen auf, auf welcher Fläche die jeweiligen SNUP gelten. Die SNUP gelten nur auf öffentlichem Grund oder dem NöRG durch den Regierungsrat unterstellten Flächen. All-fällige Gebäude, die sich im Perimeter des SNUP befinden, zählen nicht zum Geltungsbereich.

6. Spezifische Erläuterungen zu den einzelnen SNUP

6.1 SNUP Barfüsserplatz und Theaterplatz

6.1.1 Geltungsbereich und Ausnahmen

In den Geltungsbereich des SNUP Barfüsserplatz/Theaterplatz fallen Veranstaltungen auf dem Barfüsserplatz und dem Theaterplatz. Es ist möglich, gleichzeitig Veranstaltungen auf beiden Plätzen durchzuführen, freie Tage gelten aber auch für beide Plätze gleichzeitig. Da Märkte keine Lautsprecher/laute Musikinstrumente vor 20 Uhr einsetzen bzw. nicht länger als bis 20 Uhr dauern, fallen sie weiterhin nicht in den Geltungsbereich.

Als Ausnahmen im SNUP festgehalten sind die Fasnacht und der Weihnachtsmarkt. Letzterer ist – wie bereits im Beispielungsplan – als einziger Markt explizit erwähnt, da er bis 20:30 Uhr dauert, also geringfügig in den Geltungsbereich des SNUP hineinreicht.

Der räumliche Geltungsbereich des SNUP Barfüsserplatz/Theaterplatz ist im Perimeterplan festgehalten.

6.1.2 Rahmenbedingungen der Nutzung

6.1.2.1 Beschreibung und aktuelle Nutzung

Der Barfüsserplatz und der Theaterplatz werden wie folgt charakterisiert:

Raumtyp: Zentrumsplätze und grüne Plätze;

Wohnanteil: Innerstadt, Mischzone;

LESP: Empfindlichkeitsstufe III.

Barfüsser- und Theaterplatz liegen im Zentrum der Innenstadt in unmittelbarer Nähe von Stadtcasino, Barfüsserkirche, dem Theater Basel sowie der Kunsthalle. Beide Plätze sind terrassiert und gliedern sich in unterschiedlich grosse Teilflächen. Eine unterirdische Passage verbindet die Plätze.

Der Barfüsserplatz ist ein vielfältiger und pulsierender Platz, sowohl bei der alltäglichen als auch bei der bewilligungspflichtigen Nutzung. Im Alltag dient er der Begegnung, dem Verweilen und der Verpflegung und ist ein wichtiger Durchgangsort. Als zentraler Treffpunkt wird der Barfüsserplatz gerade an Wochenenden bis spätnachts intensiv genutzt. Das Stadtgrün ist marginal. Die Architektur ist von der Geschichte geprägt. Die zahlreichen Trams und die Haltestelle bestimmen den direkt angrenzenden Raum.

Auf dem Barfüsserplatz finden gegenwärtig Veranstaltungen unterschiedlichsten Charakters statt. Darunter befinden sich beispielsweise die Basler Herbstmesse, Open-Air-Konzerte oder Stadtfeste. Das Bespielungsniveau der letzten Jahre umfasste 24 Veranstaltungen bis 20 Uhr, 12 Veranstaltungen bis maximal 24 Uhr (u.a. Basler Herbstmesse, Beach-Volleyball-Turnier, Imagine-Festival, diverse Sport- und Infoveranstaltungen) und zwei Veranstaltungstage bis 1 Uhr (Jugendkulturfestival). Die Veranstaltungen des Jugendkulturfestivals und des Imagine-Festivals werden mit 100 dB(A) beschallt. Schallpegel in dieser Höhe führen in Zeiten nach 24 Uhr zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen in einem weiten Bereich der Innenstadt. Aus diesem Grund werden 100 dB(A)-Veranstaltungen heute teilweise auf 24 Uhr beschränkt. Veranstaltungen auf dem Barfüsserplatz enden heute spätestens um 1 Uhr.

Der Theaterplatz ist geprägt durch seine unterschiedlichen Niveaus. Der Tinguely-Brunnen ist ein Touristenmagnet und der gesamte Platz ein beliebter Aufenthaltsort. Im untersten Bereich befinden sich Flächen zur Aussenbewirtung.

Auf dem Theaterplatz finden gegenwärtig wenige bewilligungspflichtige Veranstaltungen statt. Deshalb soll sein Potenzial für Nutzungen besser ausgeschöpft werden, ohne dabei die Aufenthaltsqualität oder den Theaterbetrieb einzuschränken. Auf dem Theaterplatz finden gegenwärtig nur punktuell Veranstaltungen statt, diese bewegen sich hauptsächlich im Musikbereich. Der maximal bewilligte Schallpegel beträgt gegenwärtig 100 dB(A).

6.1.2.2 Regelungsinhalt

Für den Barfüsserplatz werden die folgenden Vorgaben aus dem ERPI in den SNUP übernommen:

- Der Barfüsserplatz soll als zentraler, multifunktionaler Platz von überregionaler Bedeutung weiterentwickelt werden und bietet somit Raum für vielfältige Veranstaltungen.
- Der Schwerpunkt liegt auf der Basler Herbstmesse, Kulturveranstaltungen und Sportveranstaltungen.

Für den Barfüsserplatz werden im ERPI keine Aussagen bezüglich Stabilisierung, Reduktion oder Ausbau der Anzahl Veranstaltungstage gemacht.

Für den Theaterplatz werden die folgenden Vorgaben aus dem ERPI in den SNUP übernommen:

- Der Theaterplatz eignet sich für lärmintensivere Veranstaltungen. Grossveranstaltungen sind aufgrund der Platztopographie allerdings kaum möglich.
- Der Schwerpunkt liegt auf Kulturveranstaltungen und Festen. Diese sollen sich thematisch an die den Platz umgebenden Institutionen anpassen.
- Der Theaterplatz soll vermehrt als Veranstaltungsplatz genutzt werden.

6.1.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln

Gesamthaft sind für den Barfüsserplatz und den Theaterplatz 70 Veranstaltungstage vorgesehen. Die folgenden maximalen Kontingente stehen zur Verfügung:

SNUP Barfüsserplatz/Theaterplatz	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	70
22 bis 24 Uhr	24 (innerhalb der o.g. 70 Veranstaltungstage)
0 bis 2 Uhr	4 (innerhalb der o.g. 70 bzw. 24 Veranstaltungstage)

Die Kontingente gelten pro Zeitabschnitt und werden nicht addiert.

6.1.4 Entscheidkriterien

Bereits heute werden der Barfüsser- und der Theaterplatz für Jugendveranstaltungen genutzt, so finden etwa das Jugendkulturfestival und das Imagine-Festival dort statt. Auf diesen wichtigen Basler Veranstaltungsplätzen, die gleichzeitig als zentrale Treffpunkte dienen, soll dies auch künftig der Fall sein.

Gemäss ERPI soll der Barfüsserplatz konsequent als multifunktionaler Platz mit überregionaler Bedeutung weiterentwickelt werden. Als zweites Kriterium wird daher das überregionale Interesse festgehalten. Grosse und über Basel hinausstrahlende Veranstaltungen sollen auf diesem zentralen und repräsentativen Platz ebenfalls prioritär behandelt werden.

Die Vielfältigkeit der Nutzungen des Barfüsserplatzes und des Theaterplatzes widerspiegelt sich schliesslich im dritten Kriterium: Innovatives, Neues, Unerwartetes und Experimentelles soll hier ebenfalls einen Platz finden und mit einer gewissen Priorität behandelt werden.

6.1.5 Weitere Erläuterungen

Zwei Bestimmungen wurden nicht aus dem Bespielungsplan übernommen. Die erste lautet: „In den Monaten Mai bis Oktober dürfen max. 20 dieser lauten Anlässe stattfinden. Die Herbstmesse wird dabei nicht berücksichtigt.“ Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Nutzungsdruck auf dem Barfüsserplatz und dem Theaterplatz zu hoch ist, um die Bestimmung erfüllen zu können. Richtplanerisch ist der Barfüsserplatz zudem als zentraler Veranstaltungsort vorgesehen, dem ist verstärkt Rechnung zu tragen. Die Kontingentsregel zur Wochenendnutzung ermöglicht regelmässige Ruhephasen zwischen Veranstaltungswochenenden. Bleibt die Bestimmung bestehen, müssten im Zeitraum Mai bis Oktober Veranstaltungen abgesagt werden.

Die zweite Bestimmung, die nicht übernommen wird, lautet: „An den offiziellen Markttagen dürfen keine anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen wie bisher eines Regierungsbeschlusses.“ Diese Bestimmung wird nicht übernommen, da sie nicht den richtplanerischen Grundsätzen entspricht. Bezüglich der Nutzung durch Märkte ist dem ERPI zu entnehmen, dass auf dem Marktplatz auch an Markttagen Veranstaltungen stattfinden können. Um Gleichbe-

handlung zu ermöglichen, wird die Bestimmung auch für den SNUP Barfüsserplatz/Theaterplatz übernommen.

6.2 SNUP Kasernenareal

6.2.1 Geltungsbereich und Ausnahmen

Der Bespielungsplan für das Kasernenareal wurde im Jahr 2011 auf Wunsch der Betroffenen überarbeitet, insbesondere weil damals grosse Veranstaltungen mit langen Auf- und Abbauzeiten an den Ort zogen. Dies führte dazu, dass der Geltungsbereich anders definiert wurde als bei den anderen Bespielungsplänen. Der SNUP Kasernenareal gilt demnach sowohl für Veranstaltungen als auch – im Gegensatz zu den anderen SNUP – für deren Auf- und Abbau.

Unter die Veranstaltungstage fallen Anlässe, die

- nach 20 Uhr stattfinden und/oder
- vor 20 Uhr Lautsprecher/laute Musikinstrumente einsetzen und/oder
- an denen der öffentliche Raum aufgrund von Absperrungen einem exklusiven Publikum vorbehalten ist.

Die Auf- und Abbautage umfassen Tage, an denen

- Auf- und Abbauarbeiten auf der befestigten Fläche durchgeführt werden und/oder
- das Areal für Installationen von Veranstaltungen dient, die nicht auf der Kaserne stattfinden.

Der SNUP Kasernenareal gilt nicht für die drei Fasnachtstage sowie für kinderbezogene Aktivitäten, die tagsüber bis spätestens 20 Uhr stattfinden.

Der räumliche Geltungsbereich des SNUP Kasernenareal ist im Perimeterplan festgehalten.

6.2.2 Rahmenbedingungen der Nutzung

6.2.2.1 Beschreibung und aktuelle Nutzung

Das Kasernenareal wird wie folgt charakterisiert:

Raumtyp: Zentrumsplätze und grüne Plätze;
Wohnanteil: Innerstadt, Mischgebiet;
LESP: Empfindlichkeitsstufe III.

Das Kasernenareal ist ein grosszügiger historischer Platz am nördlichen Rand der Kleinbasler Altstadt, geprägt durch die Bauten der ehemaligen Kaserne. Das Areal besteht aus einer von Bäumen eingefassten Rasenfläche sowie einem Hartbelagsplatz und ist stadträumlich dreiseitig gefasst. Das Kasernenareal ist einerseits ein Freiraum für das angrenzende Quartier und dient als Treffpunkt sowie für Spiel und Bewegung, andererseits ist es ein bedeutender Veranstaltungsort, hauptsächlich mit Nutzungen aus dem Bereich Kultur.

Aktuell finden auf dem Kasernenareal maximal 40 Veranstaltungen bis maximal 22 Uhr statt, wie z.B. das Theaterfestival, die „Zigeuner“-Kulturwochen⁴, das Spielestrich-Fest und die Basler Herbstmesse (Wochenenden bis 23 Uhr). Zu den aktuell maximal 16 Veranstaltungen bis 24 Uhr gehören z.B. das Basel Tattoo und das OpenAir Basel wie auch das wildwuchs Festival. Das OpenAir Basel beansprucht mit drei Veranstaltungstagen die grösste Schallintensität. Am Freitag und Samstag werden im Zeitfenster bis 22 Uhr 100 dB(A) gespielt, sonst 96 dB(A); am Donnerstag bis 22 Uhr, am Freitag und Samstag bis 24 Uhr.

⁴ Der Veranstaltungstitel wird von den Veranstaltenden als Selbstbezeichnung verwendet. Da der Begriff als Fremdbezeichnung diskriminierend ist, wird er im vorliegenden Bericht in Anführungszeichen gesetzt.

6.2.2.2 Regelungsinhalt

Für den SNUP werden die folgenden Vorgaben aus dem ERPI übernommen:

- Bei der Belegung des Kasernenareals mit Veranstaltungen sollen sowohl die Bedürfnisse der Gesamtstadt als auch der Quartierbewohnenden berücksichtigt werden. Grossveranstaltungen sollten mit der Quartiersnutzung möglichst verträglich sein. Offen zugängliche Veranstaltungen sind solchen mit Eintritt und Absperrung vorzuziehen. Auf die Belegung der Rasenfläche durch Veranstaltungen soll während der warmen Jahreszeit zugunsten der alltäglichen Nutzung verzichtet werden.
- Veranstaltungen mit Bezug zu den Aktivitäten in der Kaserne oder ihrer Geschichte sollen bevorzugt werden. Zudem soll unterschieden werden, ob eine Veranstaltung die Kulisse atmosphärisch braucht oder auch an einem anderen Ort stattfinden kann. Der Schwerpunkt liegt auf Kulturveranstaltungen, Festen und der Basler Herbstmesse.
- Die Anzahl Veranstaltungstage, die durch Grossveranstaltungen belegt werden, soll stabilisiert werden.

6.2.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln

Für das Kasernenareal sind gesamthaft 160 Belegungstage vorgesehen. Diese teilen sich auf in 90 Auf-/Abbautage und 70 Veranstaltungstage. Die folgenden maximalen Kontingente stehen zur Verfügung:

SNUP Kaserneareal	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	70
22 bis 24 Uhr	26 (innerhalb der o.g. 70 Veranstaltungstage)
0 bis 2 Uhr	4 (innerhalb der o.g. 70 bzw. 26 Veranstaltungstage)

Die Kontingente gelten pro Zeitabschnitt und werden nicht addiert.

Gemäss heutiger Beurteilung und mit der gegenwärtigen Bespielung können nach 24 Uhr auch künftig keine lärmintensiven Veranstaltungen stattfinden.

Die 90 Auf- und Abbautage werden nicht nach Zeitabschnitten unterteilt. Die Details der Auf- und Abbauarbeiten (z.B. Tageszeiten) werden im Bewilligungsverfahren festgelegt.

Es gilt die Sperrzeitregel, dass maximal drei Wochenenden nacheinander belegt werden dürfen und anschliessend zwei Wochenenden ohne Belegung folgen müssen. Für die Kaserne gilt zudem gemäss bisheriger Regel im Bespielungsplan, dass veranstaltungsfreie Wochenenden für den Auf- und Abbau von Veranstaltungen genutzt werden können.

6.2.4 Entscheidkriterien

Das Kasernenareal befindet sich in einem ständigen Spagat zwischen seinen zwei Funktionen als Freiraum für das Quartier einerseits und seiner Bedeutung als Veranstaltungsort für kulturelle (Gross-)Veranstaltungen andererseits. Als wichtigstes Entscheidkriterium für Veranstaltungen auf dem Kasernenareal wird daher die lokale Tradition genannt, die gemäss dem Charakter des Platzes sowohl Quartierveranstaltungen als auch Grossveranstaltungen umfassen kann.

Als zweites Kriterium folgt die Eignung des Standorts: Es werden also in zweiter Priorität Veranstaltungen bevorzugt, die an die Gegebenheiten vor Ort gebunden sind oder sich auf sie beziehen. Hierbei ist die Kulisse der ehemaligen Kaserne gleichermassen gemeint wie die zentrale Lage im Kleinbasel und die Zugänglichkeit und Durchlässigkeit des Areals. Bei der Einschätzung

der Eignung des Standorts ist auch der richtplanerischen Vorgabe Beachtung zu schenken, dass offen zugängliche Veranstaltungen solchen mit Absperrung vorzuziehen sind, und dass während der warmen Jahreszeit auf die Belegung der Rasenfläche zugunsten der alltäglichen Nutzung verzichtet werden soll.

Schliesslich sollen hier auch Jugendveranstaltungen priorisiert werden. Dies entspricht einerseits dem Charakter der Kaserne als Quartierfreiraum, andererseits einer Weiterentwicklung der bereits im Bespielungsplan vorgenommenen Priorisierung von Kinderveranstaltungen.

6.3 SNUP Marktplatz

6.3.1 Geltungsbereich und Ausnahmen

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind die Fasnacht sowie zeitlich eng begrenzte Regierungsempfänge und Ansprachen. Der räumliche Geltungsbereich des SNUP Marktplatz ist im Perimeterplan festgehalten.

6.3.2 Rahmenbedingungen der Nutzung

6.3.2.1 Beschreibung und aktuelle Nutzung

Der Marktplatz wird wie folgt charakterisiert:

Raumtyp:	Zentrumsplätze;
Wohnanteil:	Innerstadt, Mischzone;
LESP:	Empfindlichkeitsstufe III.

Der rechteckige, gepflasterte Marktplatz ist stadträumlich allseitig umfasst und in eine Einkaufs- und Geschäftsumgebung eingebettet. Die Atmosphäre ist eingemittelt zwischen alt und neu, abendlicher Ruhe und werktäglicher Geschäftigkeit, insbesondere durch den täglichen Markt und den angrenzenden Tramverkehr. Es gibt wenig Raum zum „Sein“ und für Grünes. Hier arbeitet man im Detailhandel und erbringt Dienstleistungen, man konsumiert, unterhält sich und wohnt. Die Architektur ist einerseits von der Geschichte geprägt, andererseits innovativ und variantenreich.

Aufgrund der beinahe täglichen Belegung des Platzes durch den Markt konzentriert sich die Nutzung des Marktplatzes als Veranstaltungsplatz gegenwärtig überwiegend auf Kleinveranstaltungen zur Tageszeit. Insgesamt finden aktuell ca. zehn regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen bis 20 Uhr, zwei Veranstaltungen bis 22 Uhr (z.B. Zielbereich Stadtlauf), eine Veranstaltung bis 1 Uhr (em Bebby Jazz) sowie eine Veranstaltung bis 2 Uhr (Bundesfeier) statt. Eine intensivere Bespielung wurde bislang nicht auf diesem Platz durchgeführt. Gegenwärtig finden Veranstaltungen mit einem Schallpegel von bis zu 93 dB(A) statt.

6.3.2.2 Regelungsinhalt

Während aktuell noch ein starker Fokus auf Marktnutzungen liegt, soll der Marktplatz künftig vermehrt und breiter genutzt werden können und Potenziale für zusätzliche Nutzungen geschaffen werden, etwa für Veranstaltungen, die abends stattfinden. Für den SNUP werden daher die folgenden Vorgaben aus dem ERPI übernommen:

- Der Marktplatz soll langfristig als zentraler Veranstaltungsort etabliert und gestärkt werden.
- Der Schwerpunkt liegt auf Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen und Festen.
- Insbesondere nach den Marktzeiten sollen Veranstaltungen vermehrt möglich sein.

6.3.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln

Für den Marktplatz sind gesamthaft 40 Veranstaltungstage vorgesehen. Die folgenden maximalen Kontingente stehen zur Verfügung:

SNUP Marktplatz	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	40
22 bis 24 Uhr	24 (innerhalb der o.g. 40 Veranstaltungstage)
0 bis 2 Uhr	8 (innerhalb der o.g. 40 bzw. 24 Veranstaltungstage)

Die Kontingente gelten pro Zeitabschnitt und werden nicht addiert.

Der ERPI sieht für den Marktplatz nach dessen Umgestaltung an Abenden und Wochenenden eine Belegung mit zusätzlichen Nutzungen vor. Die Kontingente bleiben zwar auf demselben Niveau wie im Bespielungsplan, da sie bislang aber nicht ausgeschöpft wurden, besteht ein Potenzial, das auf der Bewilligungsebene umgesetzt werden kann.

6.3.4 Entscheidkriterien

Da Jugendveranstaltungen oft kurzfristiger zustande kommen als klassische Veranstaltungen, sollen sie daher auf dem noch Potenzial aufweisenden Marktplatz priorisiert werden.

Dasselbe gilt für neue, innovative und experimentelle Veranstaltungen, die in zweiter Priorität geführt werden.

Aufgrund der Repräsentativität des Marktplatzes soll auch das überregionale Interesse Vorrang haben.

6.3.5 Weitere Erläuterungen

Nicht aus dem Bespielungsplan übernommen wird die folgende Bestimmung: „Während den offiziellen Marktzeiten dürfen keine anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen wie bisher eines Regierungsbeschlusses.“ Die Bestimmung entspricht nicht der richtplanerisch gewünschten Nutzung des Marktplatzes durch Veranstaltungen und würde diese massiv erschweren. Der ERPI hält fest, dass der Marktplatz an Abenden und Wochenenden mit zusätzlichen Nutzungen belebt werden soll. Der Marktplatz wird beinahe täglich von Märkten bespielt, sodass es sich von selbst versteht, dass diese Nutzungen an Markttagen stattfinden müssen. Aus diesem Grund wird die Bestimmung nicht in den SNUP übernommen.

6.4 SNUP Münsterplatz

6.4.1 Geltungsbereich und Ausnahmen

Ausgenommen sind die drei Fasnachtstage und der Weihnachtsmarkt. Letzterer wird analog zum SNUP Barfüsserplatz/Theaterplatz als einziger Markt explizit erwähnt, da er bis 20:30 Uhr dauert, also geringfügig in den Geltungsbereich des SNUP hineinreicht. Hier wird eine Vereinheitlichung vorgenommen.

Im Bespielungsplan Münsterplatz ist bislang auch der Silvester als Ausnahme festgehalten, gleichzeitig wird er aber explizit als Teil des Kontingents genannt. Diese Inkonsistenz wird nicht weitergeführt: Der Silvester gilt gemäss der Praxis der vergangenen Jahre nicht als Ausnahme, sondern wird unter den normalen Kontingenten abgebucht.

Der räumliche Geltungsbereich des SNUP Münsterplatz ist im Perimeterplan festgehalten.

6.4.2 Rahmenbedingungen der Nutzung

6.4.2.1 Beschreibung und aktuelle Nutzung

Der Münsterplatz wird wie folgt charakterisiert:

Raumtyp: Zentrumsplätze und grüne Plätze;

Wohnanteil: Innerstadt;

LESP: Empfindlichkeitsstufen II und III.

Der Münsterplatz ist von drei Seiten von historischen Gebäuden und dem Münster umgeben und ein beliebtes Ziel für Touristen und Touristinnen. Der Platz ist geteilt in eine grosse gepflästerte Fläche und eine chaussierte Fläche unter dem Baumhain (kleiner Münsterplatz). Die Architektur vermittelt ein warmes, romantisches Bild. Die Zeit scheint langsamer zu gehen, Bewegung entsteht zu Fuss oder mit dem Velo. Hier wohnt man idyllisch, im Alltag dient der Platz dem Flanieren und Verweilen sowie für Picknick, hauptsächlich auf der Pfalz. Die grosse nutzbare Fläche bietet viel Raum und ist beliebt für Grossveranstaltungen.

Auf dem Münsterplatz fanden in den letzten Jahren maximal 30 Veranstaltungen bis 22 Uhr statt. Dazu gehören u.a. die Basler Herbstmesse, das chinesische Mondfest, das Marionettentheater oder das Figurentheater-Festival. Bis 24 Uhr wurden ebenfalls ca. 30 Veranstaltungen gezählt, wie z.B. das Open Air Kino mit 26 Veranstaltungsabenden, die Art Basel Parcours Night oder die Museumsnacht, alle mit einer zulässigen Lautstärke von 90 dB(A). Die lauteste Veranstaltung ist das zweijährlich stattfindende Jugendkulturfestival mit 93 dB(A) bis 1 Uhr. In den vergangenen Jahren wurden Schallpegel von maximal 93 dB(A) zugelassen.

6.4.2.2 Regelungsinhalt

Für den SNUP werden die folgenden Vorgaben aus dem ERPI übernommen:

- Nutzungen des Münsterplatzes sollen sich vermehrt am Charakter des Platzes orientieren.
- Kleinere, ruhigere und punktuelle Veranstaltungen, die zur Atmosphäre des Platzes passen, sollen bevorzugt werden. Veranstaltungen mit Eintritt und Absperrung sind weniger geeignet und sollen die Ausnahme bleiben. Der Schwerpunkt liegt auf Kulturveranstaltungen und der Basler Herbstmesse.

Für den Münsterplatz werden im ERPI keine Aussagen bezüglich Stabilisierung, Reduktion oder Ausbau der Anzahl Veranstaltungstage gemacht.

6.4.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln

Für den Münsterplatz sind gesamthaft 60 Veranstaltungstage vorgesehen. Die folgenden maximalen Kontingente stehen zur Verfügung:

SNUP Münsterplatz	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	60
22 bis 24 Uhr	39 (innerhalb der o.g. 60 Veranstaltungstage)
0 bis 2 Uhr	4 (innerhalb der o.g. 60 bzw. 39 Veranstaltungstage)

Die Kontingente gelten pro Zeitabschnitt und werden nicht addiert.

Gemäss heutiger Beurteilung und mit der gegenwärtigen Bespielung können auch künftig nach 24 Uhr keine lärmintensiven Veranstaltungen stattfinden.

Die Sperrzeiten am Münsterplatz weichen von den übrigen Sperrzeiten ab, da sie auf die zwei Grossveranstaltungen Basler Herbstmesse und Open-Air-Kino abgestimmt sind. Die Basler Herbstmesse beansprucht drei Wochenenden, das Open-Air-Kino beansprucht gegenwärtig vier Wochenenden. Ausserhalb dieser Zeiten gibt es keine weiteren Sperrzeiten.

6.4.4 Entscheidkriterien

Gemäss der Vorgabe des ERPI, dass sich Nutzungen des Münsterplatzes künftig vermehrt am Charakter des Platzes zu orientieren haben, wird die Eignung des Standorts an erster Stelle geführt. Die Eignung ergibt sich aus dem repräsentativen Charakter des Münsterplatzes, aus dessen touristischer Relevanz sowie aus den Bedürfnissen des Umfelds. Kleinere, ruhigere und punktuelle Veranstaltungen sollen bevorzugt werden und damit auch dem Schutz des Baumhains auf dem kleinen Münsterplatz vor einer zu starken Belastung durch Befahren mit schweren Fahrzeugen und Stellen von schweren Lasten Rechnung getragen werden.

Zweites Kriterium ist die lokale Tradition – bereits etablierte oder traditionelle Veranstaltungen sollen auf diesem historischen Platz priorisiert werden.

An dritter Stelle folgt das Kriterium des überregionalen Interesses: Der Münsterplatz ist ein Zentrumsplatz und hat eine touristische Bedeutung, die durchaus auch überregional ausstrahlt.

6.5 SNUP Oberer Rheinweg

6.5.1 Geltungsbereich und Ausnahmen

Ausgenommen sind die Basler Fasnacht und das Rheinschwimmen. Der räumliche Geltungsbereich des SNUP Oberer Rheinweg ist im Perimeterplan festgehalten.

6.5.2 Rahmenbedingungen der Nutzung

6.5.2.1 Beschreibung und aktuelle Nutzung

Der Obere Rheinweg wird wie folgt charakterisiert:

Raumtyp:	Rheinpromenaden;
Wohnanteil:	Innerstadt, Mischgebiet;
LESP:	Empfindlichkeitsstufen II und III.

Der Obere Rheinweg ist eine attraktive Rheinpromenade zwischen der Mittleren Rheinbrücke und der Wettsteinbrücke am Rande der Kleinbasler Altstadt. Die rund 600 m lange Promenade mit altem Baumbestand liegt direkt gegenüber dem Basler Münster, durch die Münsterfähre besteht eine direkte Verbindung zum Münsterplatz. Die Promenade gliedert sich in gepflasterte Aufenthaltsflächen, Grünrabatten, eine Fahrbahn für Anlieferungsverkehr und eine Böschung mit Berme. Es gibt direkte Zugänge zum Rhein. Stadträumlich ist die Promenade durch Wohnbauten und den Rhein begrenzt. In den direkt angrenzenden Gebäuden befinden sich Wohnungen, kleinere Ladenlokale sowie Restaurants, teilweise mit Boulevardbewirtungen.

Am Oberen Rheinweg finden gegenwärtig als Hauptveranstaltungen das Imflus Festival bis 22 Uhr (18 Veranstaltungstage) und die Bundesfeier bis 2 Uhr statt. Daneben wird dieser Veranstaltungsort hauptsächlich von Wassersport- und Laufveranstaltungen wie z.B. dem nationalen Weidlingswettfahren, dem Basel Head oder der Schlagrudermeisterschaft bis maximal 24 Uhr bespielt. In den vergangenen Jahren wurden Veranstaltungen mit einem Schallpegel von bis zu 93 dB(A) bewilligt.

6.5.2.2 Regelungsinhalt

Für den SNUP werden die folgenden Vorgaben aus dem ERPI übernommen:

- Der Schwerpunkt liegt auf Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen und Festen.
- Zwischen Mittlerer Brücke und Reverenzgässlein soll die Anzahl Veranstaltungstage stabilisiert werden, zwischen Reverenzgässlein und Wettsteinbrücke ist eine massvolle Steigerung möglich.

6.5.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln

Für den Oberen Rheinweg sind gesamthaft 30 Veranstaltungstage vorgesehen. Die folgenden maximalen Kontingente stehen zur Verfügung:

SNUP Oberer Rheinweg	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	30
22 bis 24 Uhr	12 (innerhalb der o.g. 30 Veranstaltungstage)
0 bis 2 Uhr	3 (innerhalb der o.g. 30 bzw. 12 Veranstaltungstage)

Die Kontingente gelten pro Zeitabschnitt und werden nicht addiert.

Für die Kontingente nach 24 Uhr werden analog zum Bespielungsplan drei Veranstaltungstage als Rahmen festgelegt. Gemäss heutiger Beurteilung und mit der gegenwärtigen Bespielung findet künftig nach 24 Uhr nur eine lärmintensive Veranstaltung statt.

Die gemäss ERPI angestrebte massvolle Steigerung der Veranstaltungen zwischen Reverenzgässlein und Wettsteinbrücke kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens innerhalb der Kontingente umgesetzt werden.

6.5.4 Entscheidkriterien

Da es sich beim Rheinufer um ein ganz spezifisches Umfeld handelt, das in dieser Form knapp ist, kommt die Eignung des Standorts an erster Stelle. Veranstaltungen, die auf die spezifischen Gegebenheiten der Uferlage angewiesen sind und/oder sich speziell darauf beziehen, können damit bevorzugt werden.

Weiter spielt das überregionale Interesse an einer Veranstaltung eine wichtige Rolle, da es sich beim Rheinufer um einen exponierten und repräsentativen Standort handelt.

Schliesslich kommt die lokale Tradition zum Tragen – etablierte oder traditionelle Veranstaltungen sollen ebenfalls Priorität geniessen.

6.6 SNUP Schützenmattpark

6.6.1 Geltungsbereich und Ausnahmen

Der Geltungsbereich des SNUP Schützenmattpark erstreckt sich auf Veranstaltungen in der Grünanlage. Die vormalige Definition, gemäss derer der Bespielungsplan für „alle Anlässe des Pavillon-Betreibers und Dritter, die ab 20:00 Uhr im Freien oder bei geöffneten Pavillon-Türen, resp. im Park stattfinden“ gilt, wurde vereinfacht und nur auf jene Veranstaltungen bezogen, die den öffentlichen Raum betreffen. Veranstaltungen, die ausschliesslich im Inneren des Pavillons stattfinden, fallen also nicht in den Geltungsbereich des SNUP. Dies hat eine Reduktion der Kontingente zur Folge (siehe Kapitel 6.6.3).

Für den Schützenmattpark sind keine Ausnahmen vom Geltungsbereich vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich des SNUP Schützenmattpark ist im Perimeterplan festgehalten

6.6.2 Rahmenbedingungen der Nutzung

6.6.2.1 Beschreibung und aktuelle Nutzung

Der Schützenmattpark wird wie folgt charakterisiert:

Raumtyp: Grün- und Parkanlagen;

Zone: Grünanlagenzone;

LESP: Park in Empfindlichkeitsstufe II, angrenzend Empfindlichkeitsstufe III.

Der Schützenmattpark im Westen von Grossbasel in einem eher gehobenen Wohnquartier ist mit fast fünf Hektaren eine der grössten öffentlichen Parkanlagen Basels. Er wurde 1899 als Volkspark mit einer grossen Liege- und Spielwiese, einem Baumrondell mit Musikpavillon und einem reichhaltigen Angebot an verschiedenen Spielplätzen angelegt. Der Park liegt in der Grünanlagenzone und verfügt über einen schönen alten Baumbestand, Bänke zum Verweilen, verschiedene generationenübergreifende Spielbereiche sowie einen Pavillon mit Café und Räumlichkeiten für Quartieranlässe. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Kiosk mit öffentlichen Toiletten. Der Park ist von meist stark befahrenen Strassen umgeben und öffnet sich nicht gegen aussen. Auf zwei von drei Seiten werden diese Strassen von Wohnbebauungen eingefasst.

Gegenwärtig finden im Pavillon Konzerte und Quartieranlässe statt, im Park selber werden z.B. Kinder- und Jugendveranstaltungen, Konzerte, Tai-Chi-Kurse oder Kinderkleiderbörsen durchgeführt. Gegenwärtig werden Veranstaltungen mit einem Schallpegel von bis zu 90 dB(A) bewilligt. In den letzten Jahren fanden maximal 20 Veranstaltungen bis 20 Uhr, vier Veranstaltungen bis 22 Uhr und eine Veranstaltung bis 24 Uhr statt. Nach 24 Uhr wurden in den letzten zehn Jahren keine Veranstaltungen im Schützenmattpark durchgeführt.

6.6.2.2 Regelungsinhalt

Für den SNUP werden die folgenden Vorgaben formuliert:

- Der Schwerpunkt liegt auf Quartieranlässen und Kinder- und Jugendveranstaltungen. Berücksichtigt wird auch die Bespielung des Aussenraums rund um den Pavillon.
- Der Schützenmattpark ist eine der meistbespielten Grünanlagen der Stadt Basel, die Anzahl Veranstaltungstage soll daher auf dem bestehenden Niveau stabilisiert werden.

6.6.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln

Für den Schützenmattpark sind im SNUP gesamthaft 25 Veranstaltungstage vorgesehen. Die folgenden maximalen Kontingente stehen zur Verfügung:

SNUP Schützenmattpark	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	25
22 bis 24 Uhr	10 (innerhalb der o.g. 25 Veranstaltungstage)
0 bis 2 Uhr	4 (innerhalb der o.g. 25 bzw. 10 Veranstaltungstage)

Die Kontingente gelten pro Zeitabschnitt und werden nicht addiert.

Im Vergleich zum Bespielungsplan wurden Anpassungen vorgenommen. Der Bespielungsplan sieht nach 20 Uhr deutlich mehr Veranstaltungstage vor als in den letzten Jahren beantragt wor-

den waren. Die hohen Kontingente erklären sich daraus, dass der Bespielungsplan hauptsächlich auf Veranstaltungen im Pavillon abzielte, die zum Teil bei geöffneten Türen stattfanden. Die damit verbundenen Lärmimmissionen sind mit einer Veranstaltung im Freien allerdings nicht vergleichbar. Zudem bezieht sich der SNUP explizit nur auf den öffentlichen Raum und damit nicht auf Innenräume. Die ursprünglich für Veranstaltungen im Pavillon vorgesehenen Kontingente können also herausgerechnet und die maximale Anzahl Veranstaltungstage reduziert werden.

Gemäss der aktuellen Bewilligungspraxis können zwischen 20 Uhr und 22 Uhr an 15 und zwischen 22 Uhr und 24 Uhr an 5 Tagen lärmintensive Veranstaltungen durchgeführt werden. Ab Mitternacht sind gemäss der aktuellen Bewilligungspraxis keine lärmintensiven Veranstaltungen möglich.

6.6.4 Entscheidkriterien

Da es sich um eine Grünanlage handelt, ist der Eignung des Standorts eine hohe Bedeutung zuzumessen. Nicht alle Arten von Veranstaltungen eignen sich für dieses Umfeld, das primär für die Allgemeinnutzung und Erholung sowie für die Entwicklung der Stadtnatur vorgesehen ist. Zu priorisieren sind daher Veranstaltungen, die sich spezifisch auf die Grünanlage beziehen, die darauf angewiesen sind oder die sich besonders gut dafür eignen und mit ihr verträglich sind.

Der Schützenmattpark liegt mitten in einem Wohnquartier, daher sollen an zweiter Stelle Veranstaltungen, die gemeinnützig orientiert sind, priorisiert werden. Dazu zählen beispielsweise Anlässe, die auf ein Anliegen aufmerksam machen wie bspw. Sponsorenläufe, aber auch Anlässe von Quartierorganisationen.

Schliesslich bietet der Schützenmattpark ein gewisses Potenzial für zusätzliche Veranstaltungen, sodass in dritter Priorität Jugendveranstaltungen bevorzugt werden sollen.

6.7 SNUP Unterer Rheinweg

6.7.1 Geltungsbereich und Ausnahmen

Der Geltungsbereich des SNUP Unterer Rheinweg erstreckt sich zwischen Mittlerer Brücke und Johanniterbrücke (siehe Perimeterplan). Dies nach Massgabe des Bespielungsplans, der ebenfalls für diesen Perimeter galt. Im Sinne der möglichst wortgetreuen Überführung wird der Perimeter nicht erweitert, auch wenn der Untere Rheinweg bis zur Dreirosenbrücke führt.

Ausgenommen sind die Basler Fasnacht und das Rheinschwimmen. Die am Unteren Rheinweg stattfindenden Laufveranstaltungen und Umzüge (z.B. Vogel Gryff, diverse Laufveranstaltungen) fallen nicht unter den Geltungsbereich des SNUP, da sie weder mit Lautsprechern/lauten Musikinstrumenten arbeiten, noch länger als bis 20 Uhr dauern.

Der räumliche Geltungsbereich des SNUP Unterer Rheinweg ist im Perimeterplan festgehalten.

6.7.2 Rahmenbedingungen der Nutzung

6.7.2.1 Beschreibung und aktuelle Nutzung

Der Untere Rheinweg wird wie folgt charakterisiert:

Raumtyp:	Rheinpromenaden;
Wohnanteil:	Innerstadt, Mischgebiet sowie Gebiet ohne Arbeitsgeschoss;
LESP:	Empfindlichkeitsstufen II und III.

Der Untere Rheinweg zwischen Mittlerer Brücke und Johanniterbrücke ist eine historisch-urbane attraktive Rheinpromenade und bildet einen Teil der Flaniermeile Basels mit sehr starker alltäglicher Nutzung insbesondere während der warmen Jahreszeit. Die Rheinpromenade mit altem

Baumbestand gliedert sich in eine gepflasterte Aufenthaltsfläche, Grünrabatten, eine asphaltierte Erschliessungsstrasse sowie eine Böschung mit Berme. In den direkt angrenzenden Gebäuden befinden sich ein Museum, Wohnungen, Restaurants und Schulen.

Am Unteren Rheinweg finden gegenwärtig weitestgehend die gleichen Veranstaltungen statt wie am Oberen Rheinweg, darunter z.B. die Bundesfeier oder Veranstaltungen mit Bezug zum Wasser und zum Rhein. Aufgrund der räumlichen Nähe zählen heute auch verschiedene Veranstaltungen am Oberen Rheinweg (namentlich das Imfluss Festival mit 18 Veranstaltungstagen) zu den Kontingenten des Unteren Rheinwegs. Die Bundesfeier ist aktuell die einzige Veranstaltung, die nach Mitternacht bewilligt wird. Es finden bisher Veranstaltungen mit einem Schallpegel von bis zu 93 dB(A) statt.

6.7.2.2 Regelungsinhalt

Für den SNUP werden die folgenden Vorgaben aus dem ERPI übernommen:

- Der Schwerpunkt liegt auf Sportveranstaltungen, Festen und Kulturveranstaltungen.
- Am Unteren Rheinweg findet eine hohe alltägliche Nutzung statt, daher soll die Anzahl der Veranstaltungstage auf dem bestehenden Niveau stabilisiert werden.

6.7.3 Kontingente für die Bespielung und Kontingentsregeln

Für den Unteren Rheinweg sind gesamthaft 20 Veranstaltungstage vorgesehen. Die folgenden maximalen Kontingente stehen zur Verfügung:

SNUP Unterer Rheinweg	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	20
22 bis 24 Uhr	12 (innerhalb der o.g. 20 Veranstaltungstage)
0 bis 2 Uhr	4 (innerhalb der o.g. 20 bzw. 12 Veranstaltungstage)

Die Kontingente gelten pro Zeitabschnitt und werden nicht addiert.

Die Kontingente wurden im Vergleich zum Bespielungsplan reduziert. Die Reduktion der Kontingente hat zwei Gründe. Erstens wurden im Rahmen der Bespielungspläne auch einzelne Veranstaltungen am Oberen Rheinweg (insbesondere das Imfluss Festival) im Bespielungsplan Unterer Rheinweg verbucht, da diese Veranstaltungen auch am Unteren Rheinweg Lärmimmissionen hervorrufen. Dieses Vorgehen widerspricht allerdings dem Charakter der SNUP. SNUP legen einen Perimeter fest, innerhalb dessen ein maximales Kontingent an Veranstaltungstagen gilt, machen aber keine Aussage darüber, wo diese Veranstaltungen überall Auswirkungen haben. Aus diesem Grund werden jene 20 Veranstaltungstage abgezogen, die bisher für Veranstaltungen am Oberen Rheinweg im Bespielungsplan Unterer Rheinweg vorgesehen waren.

Der zweite Grund für die Reduktion der Kontingente liegt darin, dass der SNUP einen realistischen Rahmen für die Bewilligung von Veranstaltungen bilden soll. Die im Bespielungsplan festgelegten Kontingente sind aber klar überdimensioniert und eine derart hohe Bespielung durch Veranstaltungen ist am Unteren Rheinweg schlicht nicht bewilligungsfähig. Dies zeigt auch die aktuelle Bespielung: In den vergangenen Jahren haben nur an jeweils zwischen fünf und zehn Tagen Veranstaltungen am Unteren Rheinweg stattgefunden. Die Anzahl Veranstaltungstage ist also auch im Hinblick auf die Nachfrage markant zu hoch angesetzt und wird daher um weitere zehn Tage auf neu 20 Veranstaltungstage reduziert.

Die Bestimmung aus dem Bespielungsplan, dass maximal 20 Veranstaltungstage für Anlässe direkt vor dem Kasernenareal eingesetzt werden können, macht aufgrund der starken Reduktion der Kontingente keinen Sinn mehr, insbesondere weil die räumliche Nähe von Kaserne und Unteren Rheinweg bei der Überprüfung der Zulässigkeit von Veranstaltungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sowieso berücksichtigt wird.

6.7.4 Entscheidkriterien

Im Gegensatz zum Oberen Rheinweg sieht der ERPI am Unteren Rheinweg durchgängig eine Stabilisierung der Nutzung vor. Im Übrigen ist die Ausgangslage jedoch dieselbe, sodass dieselben Entscheidkriterien zum Tragen kommen (siehe Kapitel 6.5.4).

7. Auflage- und Einspracheverfahren

7.1 Öffentliche Planauflage

(1) Die öffentliche Planauflage der SNUP fand vom 13. Februar bis 12. April 2019 statt. Die Unterlagen waren online auf der Website des Tiefbauamts sowie beim Kundenzentrum des Bau- und Verkehrsdepartements einsehbar. An zwei öffentlich angekündigten Informationsveranstaltungen konnten sich Interessierte über die Vorlage informieren. Innert der am 12. April 2019 ausgelaufenen Einsprachefrist wurden 31 Einsprachen und neun Anregungen eingereicht. Die meisten Eingaben stammen von Privatpersonen und Anwohnervereinigungen. Je eine Anregung reichten der Gewerbeverband und der Hauseigentümerverband ein. Eine Auflistung der Eingaben findet sich in der Beilage.

7.2 Formelle Behandlung der Einsprachen und Anregungen

(2) Nach § 110 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) und dem gleichlautenden § 44 NöRG ist zur Einsprache berechtigt, wer von den Nutzungsplänen – hier den sieben SNUP – persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat. Das schutzwürdige Interesse drückt sich im praktischen Nutzen aus, der aus einer Gutheissung der Einspracheanträge entstehen könnte. Zur Einsprache legitimiert ist ferner, wer durch besondere Vorschrift zum Rekurs ermächtigt ist. Diese kantonale Legitimationsvorschrift deckt sich mit den allgemeinen, auch für kantonale Raumplanungsverfahren geltenden Regeln des Bundesrechts, wie sie beispielsweise in Art. 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und der dazugehörigen Rechtsprechung des Bundesgerichts festgehalten werden⁵.

(3) Wer nicht zur Einsprache berechtigt ist, kann wenigstens Änderungen an den SNUP anregen. Die eingegangenen Anregungen werden in Kapitel 7.4 gewürdigt. In der vorliegenden Diskussion der Einspracheanträge wird demzufolge nicht auf sie eingegangen.

(4) Die geforderte besondere Betroffenheit oder Beziehungsnähe zum SNUP ergibt sich in der Regel durch die räumliche Nähe zum Planperimeter des SNUP. Die Rechtsprechung bejaht sie meist bis zu einer Distanz von 100 Metern. Wohnt die Einsprecherin oder der Einsprecher weiter weg, braucht es zusätzliche Umstände, welche die besondere Betroffenheit begründen. Solche zusätzlichen Umstände können im Falle der SNUP beispielsweise in der deutlichen Wahrnehmbarkeit von Lärmimmissionen über eine grössere Distanz liegen (siehe dazu Beatrice Wagner-Pfeifer, Umweltrecht – allgemeine Grundlagen, Zürich/St. Gallen 2017, Rz. 941).

(5) Weil bei allen sieben SNUP mindestens eine Einsprecherin oder ein Einsprecher zweifelsfrei einsprachelegitimiert erscheint, wird die Einsprachelegitimation in Kapitel 7.3 nur noch in jenen Fällen diskutiert, in denen die nötige Beziehungsnähe eindeutig fehlt. Damit entfallen lange Aus-

⁵ Vgl. BGer 1C_437/2012 vom 21. Februar 2013, E. 3.1, Feusisberg.

fürhungen zur Frage, ob die Einsprachelegitimation in Grenzfällen gerade noch gegeben sein könnte. Es liegt auf der Hand, dass die Beantwortung dieser Frage in einigen Fällen umfangreichere Abklärungen und heikle Abgrenzungen erfordern würde, die im Einspracheverfahren zu vermeiden sind. Aus der Anerkennung der Einsprachelegitimation ergibt sich deshalb nicht automatisch auch die Bejahung einer Beschwerdelegitimation. Die Legitimationsfrage ist gegebenenfalls von den Beschwerdebehörden erneut zu prüfen. Die Lage der jeweils betroffenen Liegenschaften und somit der Hinweis auf die Einsprachelegitimation ist in MapBS hinterlegt (<https://map.geo.bs.ch/s/FQOz>).

(6) Stockwerkeigentümergeinschaften sind in Nutzungsplanverfahren einsprachelegitimiert. Sie können sich im Einspracheverfahren durch die Verwaltung vertreten lassen.

(7) Vereine – insbesondere Anwohnenden- und Quartiervereine – sind einsprachelegitimiert, wenn sie sich stellvertretend für eine grosse Zahl ihrer Mitglieder am Verfahren beteiligen (sogenannte egoistische Verbandsbeschwerde⁶) oder wenn eine besondere Vorschrift sie zur Einsprache und Beschwerde ermächtigt (sogenannte ideelle Verbandsbeschwerde). Im vorliegenden Fall beansprucht niemand das ideelle Verbandsbeschwerderecht.

7.3 Materielle Behandlung der Einsprachen

7.3.1 Hauptkritikpunkte

7.3.1.1 SNUP und Eigentumsbeschränkungen sowie Wertverminderungen

(8) Eingewendet wird sinngemäss, das Eigentumsrecht der Betroffenen werde durch die zu erwartenden Immissionen in rechtswidriger Weise betroffen. Die Abwehrrechte der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers als Nachbar*innen von öffentlichen Einrichtungen wie Strassen, Plätzen oder weiteren Anlagen sind indessen eingeschränkt, wenn die konkrete Nutzung des öffentlichen Grunds im öffentlichen Interesse liegt. Dieses kulturelle und stadtplanerische öffentliche Interesse wird mit den SNUP dargelegt. Die Abwehrrechte der Nachbarn beschränken sich damit auf die Durchsetzung des öffentlichen Immissionsschutzrechts – hier des Lärmschutzrechts.

Eine Entschädigung für die Duldung der Lärmimmissionen aus dem Betrieb eines öffentlichen Werks wie beispielsweise eines städtischen Platzes ist abweichend vom privatrechtlichen Nachbarrecht nur dann geschuldet, wenn die Immissionen für die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht vorhersehbar waren, sie in spezieller Weise treffen und einen schweren Schaden verursachen. Die Voraussetzung der Spezialität ist erfüllt, wenn die fraglichen Immissionen eine Intensität erreichen, die das Mass des Üblichen und Zumutbaren übersteigt. Dies ist nur anzunehmen, wenn die Immissionsgrenzwerte der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung überschritten sind. Das Erfordernis der Schwere des Schadens ist gegeben, wenn der durch die Einwirkungen verursachte Schaden eine gewisse Höhe oder einen gewissen Prozentsatz des Gesamtwerts der betroffenen Liegenschaft erreicht⁷.

Aus dieser Rechtsprechung folgt, dass die Immissionen von den Veranstaltungsplätzen dann die Eigentumsrechte der Nachbar*innen nicht verletzen, wenn die lärmschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden⁸. Auch wird verschiedentlich eingewendet, die steuerlichen Liegenschaftswerte seien kürzlich erhöht worden, was angesichts der Einschränkungen bei der Benutzbarkeit der Wohnungen aufgrund der Lärmimmissionen widersprüchlich sei. Eigentümerinnen und

⁶ Vgl. BGer 1C_531/2008 vom 10.3.2009 i.S. Basler Heimatschutz E. 3.3.

⁷ Vgl. zu Publikation bestimmter BGer 1C 435/2018 vom 15. Mai 2019, Enteignung von Nachbarrechten, ideelle Immissionen eines Asylzentrums; ferner BGE 134 II 49 E. 11 S. 66 f. mit Hinweisen.

⁸ Siehe Kapitel 7.3.1.2, zum Verhältnis zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Immissionsschutz BGer 5A_47/2016 vom 26. September 2016, ideelle Immissionen von Mobilfunkantennen.

Eigentümer können indessen bei den Steuerbehörden eine Anpassung der Liegenschaftswerte verlangen, falls veränderte Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

7.3.1.2 SNUP und das Verhältnis zum Lärmschutzrecht des Bundes

7.3.1.2.1 Funktion der SNUP

(9) Im Zentrum zahlreicher Einsprachen steht die Funktion der SNUP und insbesondere deren Rolle bei der Anwendung des Lärmschutzrechts des Bundes (vgl. auch die Erläuterungen in Kapitel 4.5 dieses Ratschlags):

a. (10) Die Funktion der SNUP nach § 24 ff. NÖRG ist es, gestützt auf die Richtpläne (ERPI) und bisherige Verwaltungsverordnungen (Bespielungspläne) stadtplanerische Rahmenbedingungen für den Betrieb von konkret in Perimeter gefassten Veranstaltungsplätzen festzusetzen. Dazu ist der Kanton aufgrund seiner Raumplanungskompetenzen sowie insbesondere seiner Hoheit über den öffentlichen Raum befugt. Diese Regeln werden in die Form von Sondernutzungsplänen gegossen, so dass der Grosse Rat darüber entscheiden kann. Das erscheint deswegen sinnvoll, weil die Art und Weise der Nutzung des städtischen öffentlichen Raumes weder vom Bundesumweltrecht noch vom Bundesraumplanungsrecht vorgegeben wird. Vielmehr steht dem Kanton dabei ein sehr grosses (planerisches) Ermessen zu.

(11) Diese Leitplanken – ausgedrückt in den Vorschriften des jeweiligen SNUP – liefern indessen noch keine Veranstaltungsbewilligung (Verfügung im Rechtssinne), sondern fliessen als Entscheidungsgrundlage nach § 12 NÖRG ins Veranstaltungsbewilligungsverfahren ein. Im Rahmen dieser Bewilligung kann auch erst mit einer Einzelfallbeurteilung nach Art. 12 Abs. 2 USG geprüft werden, ob die konkret in den umliegenden lärmempfindlichen Räumen erzeugten Lärmimmissionen nicht erheblich stören. Es liegt auf der Hand, dass der generelle Rahmen des jeweiligen SNUP noch keine solche Einzelfallbeurteilung zulässt. Deshalb lässt sich auch nicht sagen, dass dieser Rahmen als solcher bereits gegen Bundesumweltrecht verstösst. Etwas vereinfacht kann man deshalb zusammenfassen, dass die SNUP mittels detaillierten, aber nicht abschliessenden Spielregeln einzig eine Art Rahmen festlegen. Damit wird klar, dass die im Einzelfall konkret zulässigen Lärmimmissionen noch nicht festgelegt sind. Erst die lärmrechtliche Beurteilung des Charakters wie auch der Lärmintensität der Veranstaltungen (Lautstärke und Dauer insbesondere in den lärmsensiblen Nachtstunden), aber auch der Charakter des Veranstaltungsplatzes und seiner Umgebung (Entwicklungsrichtplan, Lärmempfindlichkeitsstufenplan, Abstand zu den nächstgelegenen lärm betroffenen Anwohnenden wie auch Anwohnendendichte) ermöglichen eine umfassende Einzelfallprüfung im Sinne von Artikel 15 USG. Diese Prüfung kann nicht pauschal ohne Kenntnis der Veranstaltung vorweggenommen werden. Der Vorwurf, beim Entwurf der SNUP seien die Lärmimmissionen unberücksichtigt gelassen worden, zielt also ins Leere: Denn es ist nur möglich, auf die Einzelfallbeurteilung zu verweisen.

b. (12) Weil die Beurteilung der Lärmimmissionen einer Einzelfallbetrachtung bedarf, erübrigen sich bei den SNUP Mutmassungen über die Störungswirkung des Lärms der einzelnen Veranstaltungen. Wann eine Störungswirkung unzumutbar ist, zeigt die Rechtsprechung beispielsweise zum Basler Kulturflossentscheid⁹: Die Behörden berücksichtigen bei der Einzelfallbeurteilung den Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung. Dabei wird nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abgestellt – das bekanntlich sehr unterschiedlich ist –, sondern eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) angestellt. Fachlich abgestützte private Richtlinien beispielsweise von Fachverbänden können dabei als Entscheidungshilfe berücksichtigt werden. Solche Richtlinien existieren indessen für den Veranstaltungslärm nicht. Dagegen hat das Amt für Umwelt und Energie (AUE) aus seiner langjährigen Praxis Erfahrungswerte hergeleitet, die bei der Einzelfallbeurteilung verwendet werden. Diese Praxisregeln (Beurteilungsinstrument für schallintensive Veranstaltungen, BIV) werden

⁹ BGer 1A.39/2004, 1P.1172004 vom 11.10.2004 = URP/DEP 2005 40.

aufgrund der Erfahrungen und der Rechtsprechung laufend weiter verfeinert. Im Übrigen steht den Behörden bei ihrer Beurteilung des Einzelfalls ein erhebliches Ermessen zu, weil es ja um die Würdigung örtlicher Verhältnisse geht¹⁰.

c. (13) Das Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG wird entgegen mancher Rügen nicht schon dadurch verletzt, dass ein SNUP bloss eine Platznutzungsordnung oder – aus Sicht des öffentlichen Sachenrechts – eine Art Widmung für konkrete öffentliche Zwecke darstellt und damit vorerst einmal einen Rahmen für Anzahl, Typ, Häufigkeit usw. der Veranstaltungen setzt. Es ist nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, dass die SNUP sich bereits zu den maximal zulässigen Lärmemissionen einer konkreten Veranstaltung äussern. Das Vorsorgeprinzip kann sinnvollerweise erst beim Einzelfallentscheid zum Zuge kommen, weil vorher gar nicht absehbar ist, ob und welche zusätzlichen emissionsbegrenzenden Massnahmen angezeigt sind¹¹.

d. (14) Die Veranstaltungsplätze, für welche ein SNUP vorgesehen ist, stellen bestehende, weil schon vor Inkrafttreten des USG für Veranstaltungen genutzte, wesentlich geänderte ortsfeste Anlagen mit wechselnden Einrichtungen dar. Darin liegt der Unterschied zum Kulturfloss, welches das Bundesgericht als neue Anlage qualifiziert hat¹². Die von SNUP betroffenen Veranstaltungsplätze sind lärmschutzrechtlich vergleichbar mit bestehenden Verkehrsachsen, auf denen ein bestimmtes Verkehrsregime gilt. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass es für Verkehrslärm bundesrechtliche Belastungsgrenzwerte gibt, für Veranstaltungslärm dagegen nicht. Ausserdem muss gestützt auf das Vorsorgeprinzip ohne weiteres vermeidbarer, also „unnützer“ Lärm unterlassen werden. Es ist klar, dass bei vielen Veranstaltungen wie beispielsweise bei Konzerten oder Open-Air-Kinos die Schallerzeugung zum Zweck des Anlasses gehört. Es gibt darum bundesrechtlich keinen allgemeinen Ruheanspruch, vor allem natürlich in den Stadtzentren¹³. Die von den einzelnen Veranstaltungen ausgehenden Immissionen, die im Zusammenhang mit den weiteren Anlässen gewürdigt werden müssen (Art. 8 USG), dürfen somit „nicht erheblich stören“. Was das im konkreten Einzelfall bedeutet, wird bei jeder Veranstaltung nach den bundesrechtlichen Kriterien geprüft. Das AUE verfügt über ein entsprechendes an der bisherigen Rechtsprechung und Praxis erprobtes und ständig weiterentwickeltes Prüfungsraster (Beurteilungsinstrument für Veranstaltungen, BIV).

e. (15) Im Sinne weiterer Abgrenzungen kann hier darauf hingewiesen werden, dass sich das bei Platzveranstaltungen anwendbare Lärmschutzrecht des Bundes nur mit ortsfesten Anlagen und deren Immissionen in den offenen Fenstern lärmempfindlicher Räume befasst. Nicht erfasst wird der Lärm herumziehender Personengruppen sowie von Umzügen und Demonstrationen, die nicht einer ortsfesten Anlage zugerechnet werden können. Für solchen Lärm ist das kantonale Polizeirecht zuständig. Ebenfalls nicht Gegenstand der Lärmschutzverordnung des Bundes ist der Schutz des Gehörs von Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern: Die dafür geltende Schallpegelbegrenzung ist im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16.6.2017 geregelt¹⁴. Diese Vorschriften werden ebenfalls in den einzelnen Veranstaltungsbewilligungen umgesetzt.

7.3.1.2.2 Grösse der Kontingente und Sondertage, alternative Veranstaltungsplätze

(16) Häufig wird in den Einsprachen die Anzahl der Kontingente kritisiert. Das ist aus Sicht der Anwohnenden und Ruhesuchenden verständlich, indessen hat der Regierungsrat auch die anderen Interessen in die Abwägung einzubeziehen. In rechtlicher Hinsicht gilt, dass die Festsetzung solcher Kontingente im (planerischen) Ermessen des zuständigen Organs – hier des Grossen Rates – liegt. Wo genau der optimale Kompromiss unter den im Konflikt stehenden Interessen liegt, lässt sich denn auch nicht auf einfache Weise ermitteln. Der Regierungsrat beantragt des-

¹⁰ BGer 1C_550/2010 vom 25.3.2011 E, 2.3, Basel, Lautsprecherbewilligung.

¹¹ Siehe dazu Beatrice Wagner-Pfeifer, Umweltrecht – allgemeine Grundlagen, Zürich/St. Gallen 2017, Rz. 54.

¹² BGer 1A.39/2004, 1P.1172004 vom 11.10.2004 = URP/DEP 2005 40.

¹³ Vgl. dazu Beatrice Wagner-Pfeifer, Umweltrecht – allgemeine Grundlagen, Zürich/St. Gallen 2017, Rz. 495.

¹⁴ NISSG, in Kraft seit 1.6.2019, vormals Schall- und Laserverordnung SLV.

halb, sich dabei auf die bewährten, in jahrelangen Diskussionen seit 2004 erarbeiteten und weitgehend akzeptierten Bespielungspläne zu stützen.

(17) Die für die ganze Stadt geltenden Sondertage dienen der Gewährleistung einer gewissen Flexibilität und konkretisieren damit das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Beschränkung auf fünf Tage für die ganze Stadt, aber maximal zwei Tage pro Platz gewährleistet klare Grenzen. Es erscheint sachgerecht, wenn vorausschauend der Exekutive ein sehr beschränkter Spielraum für zusätzliche, heute nicht bekannte, aber vielleicht im allgemeinen Interesse liegende Anlässe eingeräumt wird.

(18) Verschiedentlich wird dem Regierungsrat vorgehalten, er habe es unterlassen, alternative Veranstaltungsstandorte zu prüfen um damit eine bessere Lärmverteilung zu erreichen. Nach der Rechtsprechung gehört in der Tat die Prüfung von Alternativen zur umfassenden raumplanerischen Interessenabwägung. Es liegt auf der Hand, dass es nicht bloss die eine mögliche Lösung gibt und dass sich jeder und jede wünscht, lärmige Anlässe würden vermehrt andernorts stattfinden. Die Kritik ist indessen unbegründet, denn beim Erlass des Entwicklungsrichtplans Innenstadt (ERPI) befasste sich der Regierungsrat durchaus mit den möglichen Alternativen auch ausserhalb der Innenstadt. Welche Lösung die geeignetste ist, bleibt eine Frage des Planermessens und ist dem zuständigen Organ vorbehalten – bei den SNUP also dem Grossen Rat. Dagegen kann der Kanton Basel-Stadt naturgemäss keine Regulierungen für Veranstaltungsplätze ausserhalb des Kantons erlassen. Zudem ist die Autonomie der anderen baselstädtischen Gemeinden zu respektieren (vgl. § 3 NöRG). Die sieben SNUP befassen sich nach dem vorstehend in Kapitel 7.3.1.2.1 Ausgeführten nur mit den stadtplanerischen Grenzen für die wichtigsten traditionellen Veranstaltungsorte und führen damit die Praxis der Bespielungspläne auf einer soliden Rechtsgrundlage fort.

7.3.1.2.3 Organisations- und verfahrensrechtliche Gesichtspunkte

(19) Zahlreiche Einsprachebegehren befassen sich mit dem Organisationsrecht oder wollen bestimmte Verfahren in den SNUP festgeschrieben haben. So soll etwa das AUE anstelle der Allmendverwaltung die Bewilligungen erteilen, die verwaltungsinterne Kommission KVöG soll zu einem paritätisch zusammengesetzten Beratungsgremium umgebaut oder die Elemente sowie Ergebnisse der Interessenabwägung sollen bereits mit dem Gesuch öffentlich aufgelegt werden. Verlangt wird auch, dass der effektive Schallpegel auf den Plätzen in Echtzeit ermittelt und publiziert werde – also eine Art „Lärmbarometer“ sichtbar sei. Nach Ansicht des Regierungsrates sollten die SNUP – die ja nach den vorstehenden Ausführungen bloss einen „Platznutzungsrahmen“ zum Gegenstand haben – indessen nicht auch noch organisatorische und verfahrensrechtliche Regeln enthalten. Für solche wären das NöRG und die NöRV besser geeignet. Zurzeit ist bei diesen beiden Erlassen keine Revision vorgesehen. Sie ist indessen denkbar, wenn der Grosse Rat dies verlangen würde.

7.3.2 Einsprachen zum SNUP Barfüsser-/Theaterplatz

7.3.2.1 Einsprache Nr. 4 Stockwerkeigentümergeinschaft Lohnhof 5/6/7: Antrag auf Abweisung

(20) Gerügt wird, dass keine maximalen Emissionswerte mehr vorgesehen sind.

Wie in Kapitel 7.3.1.2.1 dargelegt, sind maximale Emissionspegel in der ehemaligen Schall- und Laserverordnung des Bundes – heute dem NISSG – aus Gründen des Gehörschutzes vorgeschrieben. Die Bespielungspläne hatten die Emissionswerte der Schall- und Laserverordnung übernommen, obwohl das Bundesrecht auch ohne diesen Verweis anwendbar ist. Das Lärmschutzrecht des Bundes (LSV), das dem Schutz der Anwohnenden dient, befasst sich demgegenüber mit den Immissionen im offenen Fenster lärmempfindlicher Räume. Beide Lärmnormen – LSV und NISSG – werden mit der Einzelfallbeurteilung bei der Erteilung einer Veranstaltungsbewilligung umgesetzt (vorstehend Kapitel 7.3.1.2.1). Eine Veranstaltungsbewilligung wird insbe-

sondere auch Auflagen enthalten, die sich auf das NISSG stützen umfassen. Die Rechtslage ändert sich also mit dem Erlass der SNUP nicht.

(21) Weiter wird geltend gemacht, dass der bestehenden Belastung durch die zahlreiche Boulevardgastronomie und die zusätzlichen politischen Anlässe (Demonstrationen usw.) nicht Rechnung getragen werde.

Der kritisierte SNUP hält in Ziff. 1.3 fest, dass sich der Barfüsserplatz als zentraler, multifunktionaler Platz weiterentwickeln lasse und sich auch für lärmintensivere Veranstaltungen – insbesondere Kulturveranstaltungen und Feste – eigne. Diese Planungsabsicht stützt sich auf den ERPI und liegt im planerischen Ermessen des zuständigen Organs. Das bedeutet, dass eine intensivere Belegung aufgrund der Lage und der Charakteristik des Platzes möglich wird. Die Boulevardgastronomie gehört zur Funktion und auch zum Reiz des Barfüsserplatzes, der das Stadtzentrum bildet. Da die Boulevardrestaurants im innerstädtischen Bereich ohne Musikdarbietung betrieben werden, ist der Lärmcharakter nicht mit dem von Veranstaltungen vergleichbar. Aus diesem Grund können die beiden Lärmarten nicht im Sinne des Artikel 8 USG bzw. des Artikel 40 Abs. 2 LSV gemeinsam beurteilt werden.

(22) Die Einsprecherin erkennt einen Konflikt mit dem Denkmalschutz für die Barfüsserkirche und das Casino. Zudem wird verlangt, dass auf den Casinobetrieb Rücksicht genommen werde (Zugänge, Fluchtwege, Lärmimmissionen).

Die Einschätzung der Einsprecherin erscheint korrekt, jedoch gilt es, mit den SNUP unter mehreren konkurrierenden öffentlichen Interessen abzuwägen. Der Denkmalschutz am Barfüsserplatz steht nach Auffassung des Regierungsrates den dortigen Veranstaltungen jedenfalls nicht generell entgegen. In den Veranstaltungsaufgaben wird auf andere kulturelle Aufgaben wie den Casinobetrieb und den Denkmalschutz eingegangen werden (vgl. § 12 NöRG). Im SNUP braucht es dazu keine zusätzlichen Bestimmungen.

7.3.2.2 Einsprachen Nrn. 12 – Susi Rüedi, 31 – Quartierverein Lääbe in dr Innestadt, 32 – Anouk Bläuer Herrmann und André Herrmann, 36 – Margrit und Beat Schifferli: Antrag auf Abweisung

(23) Da die vier Einsprachen im Wesentlichen dieselben Argumente vortragen, werden sie hier gemeinsam diskutiert. Alle Einsprechenden wohnen in der näheren und weiteren Umgebung des Theaterplatzes bzw. des Barfüsserplatzes und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie vom entsprechenden SNUP aufgrund der Hanglage besonders betroffen sind. Der Quartierverein vertritt offensichtlich eine beträchtliche Zahl seiner Mitglieder und ist damit zur (egoistischen) Verbandsbeschwerde befugt.

(24) Die Einsprechenden stellen einen Konflikt mit dem Bundeslärmschutzrecht fest und rügen insbesondere, dass das Vorsorgeprinzip missachtet werde.

Dazu kann auf die Erläuterungen in Kapitel 7.3.1.2 zum Verhältnis der SNUP zum Lärmschutzrecht verwiesen werden. Die Kriterien für die Einzelfallbeurteilung finden sich in USG, LSV und der einschlägigen Rechtsprechung. Sie müssen in den SNUP nicht wiederholt werden. Auch bedeutet das Vorsorgeprinzip nicht, dass auf städtischen Veranstaltungsplätzen keine lärmigen Anlässe erlaubt werden dürfen. Das Vorsorgeprinzip wird bei den Veranstaltungsbewilligungen indessen durchaus eine Rolle spielen.

Die generelle Kritik an der Rolle der SNUPkennt deren Aufgabe: Die SNUP definieren bloss, welche Rolle der Platz bei den Veranstaltungen spielen und welcher Rahmen dafür gelten soll. Sie erläutern das öffentliche kulturelle Interesse, das in der Einzelfallbeurteilung gegen andere Interessen abgewogen werden muss. Dass das Bundesumweltrecht bei den Veranstaltungsbewilligungen massgebend ist, muss nicht noch in den einzelnen SNUP festgehalten werden. Die SNUP verleihen den Veranstaltenden keinen Anspruch auf Ausschöpfung des Kontingents, wenn

die Einzelfallbeurteilung zeigt, dass die bundesrechtlichen Grenzen restriktiver sind. Es kann sein, dass eine Veranstaltung zwar im Kontingent Platz hat, aber verschärfte Lärmschutzauflagen akzeptieren muss.

(25) Die Einsprechenden vermissen Variantenstudien mit einer Prüfung anderer Veranstaltungs-orte.

Die Kritik ist unbegründet, denn beim Erlass des Entwicklungsrichtplans Innenstadt (ERPI) befasste sich der Regierungsrat durchaus mit den möglichen Alternativen auch ausserhalb der Innenstadt. Dagegen kann der Kanton Basel-Stadt naturgemäss keine Regulierungen für Veranstaltungsplätze ausserhalb des Kantons erlassen. Zudem ist die Autonomie der anderen baselstädtischen Gemeinden zu respektieren (vgl. § 3 NöRG). Die sieben SNUP befassen sich nach dem vorstehend in Kapitel 7.3.1.2.1 Ausgeführten nur mit den stadtplanerischen Grenzen für die wichtigsten traditionellen Veranstaltungsorte und führen damit die Praxis der Bespielungspläne auf einer soliden Rechtsgrundlage fort.

(26) Verlangt werden weiter eine Reduktion der Kontingente auf das Ausschöpfungsmass der letzten Jahre sowie der Verzicht auf die Kompetenz des Regierungsrates, Sondertage festzusetzen. Schliesslich sollen Umzüge mit Lautsprechern wie Veranstaltungen behandelt werden.

In Kapitel 7.3.1.2.1 wurde dargelegt, dass die beantragten Kontingente aus den Bespielungsplänen übernommen wurden. Ein gewisser Spielraum ist gewollt und liegt im (planungs-)politischen Ermessen der zuständigen Behörden. Dies gilt auch für die dem Regierungsrat eingeräumte Kompetenz für Sondertage: Es erscheint sachgerecht, wenn vorausschauend der Exekutive ein sehr beschränkter Spielraum für zusätzliche, heute nicht bekannte, aber vielleicht im allgemeinen Interesse liegende Anlässe eingeräumt wird. Nicht sinnvoll ist es dagegen, Umzüge mit Lautsprechern gleich wie Platzveranstaltungen zu behandeln; denn solche Umzüge beschränken sich nicht auf den betreffenden Platz und können diesem nicht ohne weiteres zugerechnet werden. Auch kann das Demonstrationsrecht als Ausdruck der politischen Rechte nicht durch starre Kontingente eingeschränkt werden. Für die Regulierung von Kundgebungen – d.h. ohne ortsfeste Anlage – ist nach der Rechtsprechung die Polizeigesetzgebung da.

(27) Vorgeschlagen wird, dass als zusätzliches Kriterium für die Erteilung von Veranstaltungsbe-
willigungen auch eine an den Zielvorgaben des ERPI gemessene „Qualität“ der Veranstaltung zu nennen sei.

Die Einsprechenden anerkennen in ihrer Einsprachebegründung selber die Schwierigkeiten einer wie auch immer ausgestalteten Qualitätsbeurteilung. Der Regierungsrat plädiert denn auch dafür, dass sich die Bewilligungsbehörden nicht mit problematischen Qualitätsbewertungen befassen müssen. Die durchaus in Richtung der Anliegen der Einsprechenden zielende Nennung von Prioritäten bei den Entscheidkriterien reicht nach seiner Auffassung aus (1. Veranstaltungen von Jugendlichen für Jugendliche, 2. Veranstaltungen mit überregionaler Wirkung, 3. einmalige und neuartige Veranstaltungen).

(28) Die Einsprechenden beantragen eine allgemeine tageszeitabhängige Schallpegelbegrenzung in der Nähe der Musikboxen [vor 22 Uhr: 93 dB(A), 22 bis 02 Uhr: 90 dB(A)].

Wie oben in Kapitel 7.3.1.2.1 erläutert, gilt gestützt auf das NISSG eine Emissionsbegrenzung bei den Lautsprechern. Zudem werden durch Schallpegelbegrenzungen, angepasst an den Charakter und die Dauer der Veranstaltung, die Lärmimmissionen beschränkt. Eine pauschale Festsetzung der zulässigen Schallpegel in den verschiedenen Zeitfenstern verhindert aber die Durchführung gewisser Veranstaltungen, weshalb eine derart starre Festlegung der Pegel als nicht sinnvoll erachtet wird.

(29) Schliesslich beantragen die Einsprechenden verfahrensrechtliche Änderungen: So soll das AUE statt der Allmendverwaltung Bewilligungsbehörde werden, die KVöG soll zu einem paritätischen, die Anwohnenden einbeziehenden Beratungsgremium umgestaltet werden, die Elemente und Ergebnisse der Interessenabwägungen sollen öffentlich aufgelegt werden und die gemessenen Schallpegel sollen in Echtzeit auf dem Platz angezeigt werden.

Wie oben in Kapitel 7.3.1.2.3 ausgeführt, sind diese verfahrensrechtlichen Regeln nicht Gegenstand der SNUP gemäss den Vorgaben von § 24 und 25 NöRG. Sie gehören allenfalls ins NöRG bzw. in die NöRV. Massstab für die Beurteilung von Veranstaltungsgesuchen sind überdies nicht nur der jeweilige SNUP, sondern vor allem auch § 12 NöRG sowie das Bundesumweltrecht. Das ist bekannt und soll in den SNUP nicht wiederholt werden. Die Anträge sind somit abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

7.3.3 Einsprachen zum SNUP Kasernenareal

7.3.3.1 Sammeleinsprache Nr. 25 (Wohnen bei der Kaserne) – Pascale Arlt und 13 weitere Anwohnerinnen und Anwohner: Antrag auf Abweisung, soweit nicht gegenstandslos

(30) Gerügt wird das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss für Anlagen durchgeführt werden, die im Anhang der UVPV aufgelistet sind. Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen gehören nicht dazu¹⁵.

(31) Weiter wird beantragt, das Kontingent für Veranstaltungstage sei auf 60 zu reduzieren. Für Auf- und Abbauarbeiten seien zusätzlich 60 Tage zu erlauben, was ein Total von 120 Tagen, also rund einen Drittel des Jahres ausmache. Die weiteren Veranstaltungstage seien im Sinne einer fairen Lastenverteilung bezüglich lärmintensiver Veranstaltungen auf andere Plätze zu verteilen. Ausserdem widerspreche der Entwurf des SNUP Kasernenareal offensichtlich und in zahlreichen Punkten dem ERPI.

In Kapitel 7.3.1.2.2 wurde dargelegt, dass die Kontingente auf den bisherigen Bespielungsplänen sowie dem Richtplan ERPI beruhen und ihre Festlegung im planerischen Ermessen der zuständigen Behörde liegen. Nun stellt die Kaserne ein wichtiges kulturelles Zentrum für Musik, Tanz und Theater dar, das im öffentlichen Interesse liegt, aber die Besonderheit hat, inmitten eines dicht bewohnten Quartiers zu liegen. Es bedarf also einer Abwägung der Interessen und ausgewogener, praxisnaher Lösungen. Dazu gehören indessen nicht nur das Kontingent des SNUP, sondern vor allem auch die Auflagen in der Veranstaltungsbewilligung (Pegelbegrenzung insbesondere bei Bässen usw.). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass er mit den vorliegenden SNUP eine faire Verteilung auf die Haupt-Veranstaltungsplätze der Stadt vorschlägt. Es ist am Grossen Rat, darüber zu entscheiden. Worin der Widerspruch zum (immerhin behördenverbindlichen) ERPI liegt, haben die Einsprechenden nicht erläutert.

(32) Verlangt wird, das dem Regierungsrat eingeräumte Sonderkontingent sei der maximalen Anzahl an Veranstaltungstagen zuzurechnen. „Sonderrechte“ widersprüchen fundamental dem schweizerischen Rechtsempfinden.

Auch dazu kann auf Kapitel 7.3.1.2.2 verwiesen werden: Der Regierungsrat hält einen Spielraum für Unvorhersehbares für nötig und sinnvoll. Weshalb dies schweizerischem Rechtsempfinden widersprechen soll, wird nicht klar. Rechtlich steht einer solchen Abweichungsregel bzw. Ermächtigungsnorm nichts entgegen, vielmehr sind solche im öffentlichen Recht verbreitet¹⁶.

¹⁵ Vgl. dazu Beatrice Wagner-Pfeifer, Umweltrecht – allgemeine Grundlagen, Zürich/St. Gallen 2017, Rz. 683.

¹⁶ Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 44 Rz. 44, Bern 2014; Lantner Markus, Fachhandbuch öffentliches Baurecht, Rz. 3.515, Zürich 2016.

(33) Beantragt wird, die Dauer der intensiven Lärmimmissionen einschliesslich Soundcheck sei auf maximal sechs Stunden pro Tag zu begrenzen. Veranstaltungen mit Lärmimmissionen sollen nicht an mehr als an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden dürfen. Zudem sei die gesamte Veranstaltungsdauer mit intensiven Lärmimmissionen zu berücksichtigen und nicht erst die Immissionen ab 20 Uhr.

Die vorgeschlagenen Regeln sind sehr restriktiv und würden die drei grossen Veranstaltungen auf dem Kasernenareal (Herbstmesse, Open Air Basel und Basel Tattoo) erheblich einschränken oder gar verunmöglichen. Zudem sind alle drei Veranstaltungen mit dem Ort verankert und somit auf diesen angewiesen. Die vorgeschlagenen Regeln sind darüber hinaus sehr schematisch. Erst im Rahmen der Einzelfallprüfung kann konkret geprüft werden, ob im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung die Lärmschutzvorschriften eingehalten werden. Je nach Ergebnis sind dann in der Bewilligung entsprechende Auflagen zu formulieren. Schematische Regelungen stehen dieser richtigen Vorgehensweise im Rahmen der Einzelfallprüfung entgegen und sind somit abzulehnen. Der letzte Punkt schliesslich ist bereits erfüllt: Der SNUP gilt auch für Veranstaltungen, die Lautsprecher oder unverstärkte laute Musikinstrumente vor 20 Uhr einsetzen.

(34) Beantragt wird schliesslich, es sei eine unabhängige Überwachung der Lärmimmissionen vor Ort zu garantieren. Ebenso müsse eine von den Veranstaltenden unabhängige Lärmbeschwerdestelle erreichbar sein. Die daraus entstehenden Zusatzkosten seien den Veranstaltenden als Verursachenden aufzuerlegen (Art. 2 USG).

Nach der Polizeigesetzgebung und der Umweltschutzgesetzgebung sind die staatlichen Behörden verpflichtet, bei Störungen der öffentlichen Ordnung und insbesondere bei Bewilligungsverstössen einzuschreiten. Diese Behörden sind von den Veranstaltenden unabhängig. In diesem Sinne ist das Begehren der Einsprechenden erfüllt. Auch können den Verursachenden von behördlichen Einsätzen aufgrund des Störerprinzips die Kosten auferlegt werden. Diese Regelungen müssen in den SNUP nicht wiederholt werden.

7.3.4 Einsprachen zum SNUP Marktplatz

7.3.4.1 Einsprachen Nrn. 13 – An(n)ita Riva, 14 – Florinda Jeker-Riva und Hugo Jeker, 15 – Tobias Wackernagel, 27 – Martha Berger Ramseier und Fritz Ramseier-Berger, 29 – Regine Buxtorf: Antrag auf Abweisung

(35) Da die fünf Einsprachen im Wesentlichen dieselben Argumente vortragen, werden sie hier gemeinsam diskutiert. Alle Einsprechenden wohnen in der weiteren Umgebung des Marktplatzes. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sie vom entsprechenden SNUP – beispielsweise aufgrund der Hanglage – besonders betroffen sind. Auf ihre Einsprachen ist deshalb einzutreten.

(36) Die Einsprechenden stellen wie andere auch einen Konflikt mit dem Bundeslärmschutzrecht fest und verlangen insbesondere, dass gewisse Kriterien im SNUP festgesetzt würden, die bei der Interessenabwägung im Einzelfall zu berücksichtigen seien.

Dazu kann auf die Erläuterungen in Kapitel 7.3.1.2.1 zum Verhältnis der SNUP zum Lärmschutzrecht verwiesen werden. Die Kriterien für die Einzelfallbeurteilung finden sich in USG, LSV und der zitierten einschlägigen Rechtsprechung. Sie müssen in den SNUP nicht wiederholt werden.

(37) Die Einsprechenden beantragen eine allgemeine tageszeitabhängige Schallpegelbegrenzung in der Nähe der Musikboxen [vor 22 Uhr: 93 dB(A), 22 bis 02 Uhr: 90 dB(A)].

Wie oben in Kapitel 7.3.1.2.1 erläutert, gilt gestützt auf das NISSG eine Schallpegelbegrenzung bei den Lautsprechern. Zum Schutz der Anwohnenden vor übermässigen Lärmbeeinträchtigungen werden Pegelbegrenzungen auf dem Veranstaltungsplatz gemäss Artikel 15 USG festgesetzt. Dabei werden der Charakter und die Dauer der Veranstaltung berücksichtigt. Eine pauschale Festsetzung der zulässigen Schallpegel in den verschiedenen Zeitfenstern verhindert aber

die Durchführung gewisser Veranstaltungen, weshalb eine derart starre Festlegung der Pegel als nicht sinnvoll erachtet wird.

(38) Verlangt werden weiter eine Reduktion der Kontingente auf das Ausschöpfungsmass der letzten Jahre sowie der Verzicht auf die Kompetenz des Regierungsrates, Sondertage festzusetzen. Schliesslich sollen Umzüge mit Lautsprechern wie Veranstaltungen behandelt werden.

In Kapitel 7.3.1.2.1 wurde dargelegt, dass die beantragten Kontingente aus den Bespielungsplänen übernommen wurden. Ein gewisser Spielraum ist gewollt und liegt im politischen Ermessen der zuständigen Behörden. Dies gilt auch für die dem Regierungsrat eingeräumte Kompetenz für Sondertage: Es erscheint sachgerecht, wenn der Exekutive ein sehr beschränkter Spielraum für zusätzliche, heute nicht bekannte, aber vielleicht im allgemeinen Interesse liegende Anlässe eingeräumt wird. Nicht sinnvoll ist es dagegen, Umzüge mit Lautsprechern gleich wie Platzveranstaltungen zu behandeln; denn solche Umzüge beschränken sich nicht auf den betreffenden Platz und können nicht ohne weiteres diesem zugerechnet werden. Auch kann das Demonstrationsrecht als Ausfluss der politischen Rechte nicht durch starre Kontingente eingeschränkt werden. Für die Regulierung von Kundgebungen – d.h. ohne ortsfeste Anlage – dient nach der Rechtsprechung die Polizeigesetzgebung.

(39) Schliesslich beantragen die Einsprechenden verfahrensrechtliche Änderungen: So soll das AUE statt der Allmendverwaltung Bewilligungsbehörde werden, die KVöG soll zu einem paritätischen, die Anwohnenden einbeziehenden Beratungsgremium umgestaltet werden, die Elemente und Ergebnisse der Interessenabwägungen sollen öffentlich aufgelegt werden und die gemessenen Schallpegel sollen in Echtzeit auf dem Platz angezeigt werden.

Wie oben in Kapitel 7.3.1.2.3 ausgeführt, sind diese verfahrensrechtlichen Regeln nicht Gegenstand der SNUP gemäss den Vorgaben von § 24 und 25 NöRG. Sie gehören allenfalls ins NöRG bzw. in die NöRV. Massstab für die Beurteilung von Veranstaltungsgesuchen sind überdies nicht nur der jeweilige SNUP, sondern vor allem auch § 12 NöRG sowie das Bundesumweltrecht. Das ist bekannt und soll in den SNUP nicht wiederholt werden.

7.3.4.2 Einsprache Nr. 21 Regula Stocker: Antrag auf Abweisung

(40) Die in der weiteren Umgebung des Marktplatzes wohnende Einsprecherin macht geltend, lärmempfindlichere Menschen und Frühaufsteher würden durch die SNUP und den damit vorgezeichneten Abbau des bisherigen Lärmschutzes diskriminiert und jedenfalls in ihrer Gesundheit beeinträchtigt.

Die Einsprache spricht ein Grundproblem des öffentlich-rechtlichen Lärmschutzes an: Die äusserst unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebensweisen der Menschen sowie die daraus resultierende individuelle Lärmempfindlichkeit kann in den Normen nur sehr beschränkt berücksichtigt werden. Art. 13 Abs. 2 USG beauftragt zwar den Bundesrat, bei der Festlegung von Lärmimmissionsgrenzwerten die Wirkungen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigungspflicht gilt auch für die Einzelfallbeurteilung von Alltagslärm¹⁷. Wie das zu geschehen hat, ist allerdings unklar, weil sozio-psychologische Studien über die Lärmempfindlichkeit bei Alltagslärm soweit ersichtlich fehlen. Deshalb muss für die Festlegung des zulässigen Immissionsniveaus von einem durchschnittlichen Lärmempfinden ausgegangen werden, wobei im Zweifelsfalle eher eine höhere Empfindlichkeit angenommen wird. Das Bundesgericht hält dazu fest: „Dabei ist nicht auf das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen abzustellen, sondern eine objektivierte Betrachtung unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit“ (BGE 126 II 366 E. 2c S. 368). Diese Regeln sind unbestritten: Sie kommen bei der Einzelfallbeurteilung im Rahmen der Veranstaltungsbewilligungen zum Zuge und finden ihren Niederschlag im Beurteilungsraster des AUE. Die

¹⁷ Vgl. BGer 1C_293/2017 vom 9.3.2018 E. 3.1.2, Zürich.

SNUP haben demgegenüber eine andere Aufgabe und verstossen nicht gegen die bundesrechtlichen Regeln (vgl. oben Kapitel 7.3.1.2.1).

7.3.5 Einsprachen zum SNUP Münsterplatz

7.3.5.1 Einsprachen Nrn. 18 und 19: Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt und Münstergemeinde der evangelisch-reformierten Kirche: Antrag auf Abweisung

(41) Beantragt wird, die Pfalz sei vom Perimeter des SNUP auszunehmen, da eine Beschädigung der Pfalz zu vermeiden sei und bei Anlässen eine besondere Gefahr bestehe, dass Personen auf die Brüstung steigen und sich Gefahren aussetzen.

Erst im Bewilligungsverfahren wird die konkrete Bespielungsfläche pro Veranstaltung bestimmt. Allfällige Gefahren werden in diesem Rahmen berücksichtigt. Aber selbst wenn die Pfalz vom Perimeter ausgenommen würde, bliebe sie öffentlich zugänglich. Es kann somit nicht verhindert werden, dass sich Personen, die an einer Veranstaltung auf dem Münsterplatz teilnehmen, auf die Pfalz begeben.

(42) Beantragt wird ferner, der Geltungsbereich sei auf alle Veranstaltungen, die ab 16 Uhr stattfinden und mit Schallemissionen und/oder Aufbauten verbunden sind, zu erweitern, da kirchliche Anlässe auch am Nachmittag stattfinden und durch die verfassungsmässige Garantie der Kulturfreiheit geschützt seien. Bei einer Interessenabwägung zwischen der gottesdienstlichen Funktion des Münsters und einer geselligen Veranstaltung auf dem Münsterplatz sei die erstere meist wohl eher höher zu gewichten.

Veranstaltungen, die vor 20 Uhr Lautsprecher oder laute Musikinstrumente einsetzen, sind mit den SNUP bereits erfasst. Das Ziel, den Münsterplatz für „kleinere, ruhigere und punktuelle Veranstaltungen, die zur Atmosphäre des Platzes passen“ (Ziff. 1.3 SNUP Münsterplatz) vorzubehalten, ist sowohl im ERPI als auch im SNUP verankert, daran orientiert sich die Bewilligungspraxis. Veranstaltungen benötigen eine Bewilligung nach NöRG und werden nötigenfalls mit Auflagen zum Schutze der kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen im Münster versehen.

(43) Beantragt wird weiter, die Kontingente seien zu reduzieren, da die hohe Anzahl Tage nicht zum Charakter des Münsterplatzes passten. Der Münsterplatz sei in erster Linie und traditions-gemäss der Platz vor dem Münster. Das gottesdienstliche Leben im Münster sei die älteste Nutzung des Platzes und dürfe deshalb durch neue Nutzungen nicht gestört werden.

Mit Garantie der Kulturfreiheit meint die Einsprecherin die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 der Bundesverfassung. Die Glaubensfreiheit umfasst nicht nur die Bekenntnis-, sondern auch die Betätigungsfreiheit. Wie jedes Grundrecht kann die Glaubensfreiheit unter den Bedingungen von Art. 36 der Bundesverfassung eingeschränkt werden. Eine Beschränkung bedarf somit einer gesetzlichen Grundlage, muss durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Je einschneidender eine Einschränkung ist, desto höher sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage. Eine Beschränkung der Glaubensfreiheit ist im vorliegenden Fall indessen kaum ersichtlich, da die kirchlichen Anlässe nicht verunmöglicht oder über Gebühr eingeschränkt werden. Mit §§ 24 und 25 NöRG liegt eine gesetzliche Delegation vor, die den Erlass des speziellen Nutzungsplans für den Münsterplatz durch den Grossen Rat rechtlich erlaubt.

Das Interesse an einer lebendigen Innenstadt und einem attraktiven Kulturangebot liegt ebenso wie die Tätigkeit der Kirchen im öffentlichen Interesse. Im vorliegenden Fall spielen darum auch andere Grundrechte eine Rolle: die Meinungsäusserungsfreiheit sowie die Wirtschaftsfreiheit. So soll den unterschiedlichen Veranstaltenden die Ausübung ihrer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ermöglicht werden. Unter diesen Interessen gilt es sachgerecht abzuwägen. Da es dafür kaum allgemeingültige Massstäbe gibt, muss primär das politisch dafür zuständige Organ, also

der Grosse Rat, einen ausgewogenen Kompromiss finden. Der Regierungsrat ist der Meinung, die vorgeschlagenen Kontingente stellen eine solche Lösung dar.

Die Einsprecherinnen rügen demgegenüber, dass die Anzahl Kontingente von 60 Tagen dem besonderen Ort nicht angemessen sei. Es gibt indessen keine objektiven Massstäbe für die Festsetzung des „richtigen Kontingents“. Den Behörden steht deshalb ein grosses (Planungs-)Ermessen zu. 60 Tage sind 1/6 des Jahres, was kaum übertrieben erscheint für einen für die gesamte Basler Bevölkerung derart wichtigen und zentral gelegenen öffentlichen Platz. Entscheidender als die Veranstaltungstage erscheint der Charakter des konkreten Anlasses, auf den Ziff. 1.3 des SNUP ausdrücklich Bezug nimmt.

(44) Die Einsprecherinnen beantragen, dem Open Air-Kino und der Herbstmesse müssten jeweils zwei freie Wochenenden sowohl vorangehen als auch folgen, da der Münsterplatz nach intensiven Nutzungen für lange Zeit auch Zeiten der Ruhe benötige.

Das Anliegen würde die Veranstaltungsplanung namentlich in den wärmeren Jahreszeiten sehr stark einschränken. Letztlich gibt es keinen Rechtsanspruch auf Ruhe auf dem Münsterplatz, vielmehr muss das zuständige politische Organ – hier der Grosse Rat – entscheiden, welche Rolle der Münsterplatz einnehmen soll. Der Regierungsrat schlägt gestützt auf den ERPI einen Kompromiss vor, der die ursprüngliche Regelung des Bespielungsplans unverändert übernimmt.

(45) Beantragt wird, die Entscheidkriterien nach Ziff. 1.7 des SNUP seien auf alle Gesuche für Veranstaltungen, auch innerhalb der Kontingente, anzuwenden, weil Veranstaltungen auf dem Münsterplatz aufgrund einer Interessenabwägung zu bewilligen seien. Die Interessenabwägung könne nicht durch eine kantonale Kontingenzahl ersetzt werden.

In Ziff. 1.3 des speziellen Nutzungsplans für den Münsterplatz werden bereits Rahmenbedingungen aufgestellt, wonach sich die Nutzungen des Münsterplatzes vermehrt am Charakter des Platzes orientieren sollen. Wie von den Einsprechenden gefordert, muss bei jeder Veranstaltung eine Interessenabwägung erfolgen. Die Kontingentierung kann und will diese Interessenabwägung nicht ersetzen, sondern bloss einen Rahmen dafür bilden, der insgesamt für mehr Rechtssicherheit und Akzeptanz sorgen soll; denn man weiss dann, was maximal und unter Vorbehalt der Einzelfallentscheide möglich ist (vgl. vorstehend Kapitel 7.3.1.2.1). Der Antrag ist abzulehnen, soweit er nicht gegenstandslos ist.

(46) Weiter wird beantragt, an bestimmten Feiertagen sei der Münsterplatz von jeder Sondernutzung freizuhalten. Bisher habe es zwar keine Probleme gegeben. Da jedoch immer mehr Veranstaltungen an öffentlichen Plätzen stattfänden, sei es erforderlich, ausdrücklich Schonzeiten im Gesetz festzuhalten.

Das kantonale Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) sieht bereits vor, dass an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sind, die geeignet sind, die gemeinsame religiöse Betätigung zu beeinträchtigen oder die Lärm oder Störung im Übermass verursachen (§ 1 und § 3 RLG). Ausnahmen sind erlaubt für Veranstaltungen, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen (§ 4 Abs. 1 Bst. d RLG). Damit hat der baselstädtische Gesetzgeber bereits eine Vorentscheid getroffen, der auf eine Interessenabwägung im konkreten Fall verweist. Das erscheint sinnvoller als eine starre Regel.

Die zusätzliche Erwähnung einer expliziten Schonzeit im speziellen Nutzungsplan für den Münsterplatz über das RLG hinaus könnte dazu führen, dass keine Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Bst. d RLG mehr möglich wäre. Es ist nicht angezeigt, mit dem speziellen Nutzungsplan für den Münsterplatz die allgemeine Regel des RLG zu verschärfen. Zudem wurde mit den Sperrzeiten bereits ein Ausgleich der Interessen vorgenommen (vgl. Ziff. 1.5 SNUP Münsterplatz).

(47) Gerügt wird weiter, es müssten Abstandsvorschriften von zehn Metern gegenüber der Fassade eingehalten werden, da ein besonderes Schutzbedürfnis für die an der Aussenfassade bestehenden Skulpturen bestehe.

Die SNUP machen keine Aussagen zu Themen wie der Befahrbarkeit von Flächen, Baumabständen, Durchfahrtsbreiten, Schallemissionen oder Absperrungen – in diesem Sinne ist sein Regelungsbereich beschränkt. Es wäre nicht sinnvoll, die SNUP mit solchen Detailregeln zu überladen. Derartige spezifische Vorschriften werden weiterhin im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erlassen. Es ist klar, dass dabei auf das hochrangige Kulturgut Münster Rücksicht genommen werden muss.

(48) Beantragt wird schliesslich, zu den Gottesdienstzeiten seien bei allen Nutzungen die Schallemissionen zu reduzieren, so dass der Gottesdienst nicht gestört werde.

Hierzu kann auf die vorstehenden Hinweise auf das RLG verwiesen werden. Auch dieser Antrag ist abzulehnen, soweit er nicht gegenstandslos ist.

7.3.5.2 Einsprache Nr. 30 des Vereins Pro Münsterplatz: Antrag auf Abweisung

(49) Bei dieser Einsprache handelt es sich um eine sogenannte „egoistische Verbandsbeschwerde“ (vgl. vorstehend Kapitel 7.2); denn es ist davon auszugehen, dass der Verein die Interessen eines Grossteils seiner Mitglieder vertritt. Auf sie ist einzutreten.

(50) Beantragt wird, die Kontingente seien zu reduzieren, da die Festschreibung des bisherigen Zustandes eindeutig die Vorgaben des ERPI verletzte, der den Münsterplatz als Ort der Ruhe, der Begegnung und des Flanierens charakterisiert.

Die Festschreibung des bisherigen Zustandes widerspricht dem ERPI nicht. Unter Ziff. 1.3 des speziellen Nutzungsplans für den Münsterplatz wird ausdrücklich festgehalten, dass kleinere, ruhigere und punktuelle Veranstaltungen, die zur Atmosphäre des Platzes passen, bevorzugt werden sollen. Der Einsprecher rügt weiter, dass die Anzahl Kontingente von 60 Tagen dem besonderen Ort nicht angemessen sei. Es gibt jedoch keine objektiven Massstäbe für die Festsetzung des „richtigen Kontingents“. Den Behörden kommt deshalb ein grosses (Planungs-)Ermessen zu. 60 Tage sind ein Sechstel des Jahres, was kaum übertrieben erscheint für einen für die gesamte Bevölkerung derart wichtigen und zentral gelegenen öffentlichen Platz. Der Antrag ist abzulehnen.

(51) Weiter wird beantragt, der Punkt 1.6 Sondertage sei zu streichen, da eine Blankodelegation an den Regierungsrat unzulässig sei.

In Ziff. 1.6 des SNUP wird der Regierungsrat ermächtigt, auf Antrag der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund Sondertage für Veranstaltungen zu vergeben. Von einer Blankodelegation spricht man, wenn die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die Exekutive ganze Rechtsgebiete umfasst, anstatt sich auf eine bestimmte Materie zu beziehen.

Der Regierungsrat wird nicht ermächtigt, gesetzgeberisch tätig zu werden, sondern zu entscheiden, ob die festgesetzten Kontingente durch einzelne Sondertage überschritten werden können. Es handelt sich folglich nicht um eine (Blanko-)Delegation, sondern um eine „Abweichungsregelung“, also ein übliche Einräumung von Spielräumen an die Exekutive. Diese kann damit dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung tragen. Die Vergabe von Sondertagen ist im Nutzungsplan legitimiert und an Bedingungen geknüpft. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Ermächtigung unrechtmässig sein sollte. Der Antrag ist abzulehnen.

(52) Beantragt wird ausserdem, für Veranstaltungen auf dem Münsterplatz sei nach 22 Uhr eine Lärmemissionsgrenze von 60 dB festzulegen.

Ein Lärmemissionspegel von 60 dB(A) ist leiser als das gesprochene, elektronisch unverstärkte Wort. Die Festsetzung eines derart niedrigen Pegels verunmöglicht den Veranstaltungsbetrieb ab 22 Uhr und käme somit einem Verbandsverbot ab 22 Uhr gleich. Diese drastische Einschränkung für die Nutzung des Münsterplatzes als Veranstaltungsplatz wird bei einer lärmrechtlichen Prüfung gemäss Artikel 11 Absatz 2 USG als nicht verhältnismässig erachtet und daher abgelehnt.

(53) Vorgeschlagen wird schliesslich, die Rolle der KVöG sei zu überdenken und der Anwohnerschaft eine Mitgliedschaft in der KVöG einzuräumen, weil in der KVöG nicht nur die Interessen der Verwaltung, sondern auch die Interessen der Anwohner vertreten sein müsse.

Die KVöG ist eine beratende, verwaltungsinterne Kommission der Allmendverwaltung für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, für die es keiner besonderen Rechtsgrundlage bedarf. Dass sich die Departemente und Ämter bei Querschnittsaufgaben gegenseitig abstimmen, entspricht üblicher Verwaltungspraxis. Die SNUP als Sondernutzungspläne nach RPG und BPG enthalten überdies mit guten Gründen keine eigenen organisationsrechtlichen Regeln. Wenn schon, müsste eine solche Ausdehnung der Aufgaben im Sinne eines repräsentativen Organs im NöRG festgelegt werden. Der Antrag ist abzuweisen, soweit auf ihn eingetreten werden kann.

7.3.6 Einsprachen zum SNUP Oberer Rheinweg

7.3.6.1 Einsprachen Nrn. 22 – Andreas Löffler, 23 – Maja Löffler, 35 – Regina Wecker und Peter Mötteli: Antrag auf Nichteintreten

(54) Die Einsprechenden wohnen an der Alemannengasse 10 bzw. am Schaffhauser Rheinweg 3 und am Burgweg 32, also ausserhalb des Planperimeters. Die Entfernung zum Planperimeter beträgt deutlich über 100 m. Zudem liegt die Hauptverkehrsachse Wettsteinbrücke/Wettsteinstrasse zwischen den Wohnorten der Einsprechenden und dem SNUP-Gebiet. Nach der Rechtsprechung müssen besondere Umstände vorliegen, wenn auch in einer grösseren Entfernung noch die einsprachebegründende besondere Betroffenheit bejaht werden soll¹⁸. Hier sind keine solchen Besonderheiten ersichtlich. Insbesondere genügt es nicht für die besondere Betroffenheit bezüglich des konkreten SNUP, wenn geltend gemacht wird, man sei auch von anderen Veranstaltungsorten bzw. Lokalen betroffen oder man fühle sich generell durch das lautstarke Freizeitverhalten am Rheinufer betroffen (so etwa Einsprache Nr. 35). Auf die drei Einsprachen ist somit nicht einzutreten.

7.3.6.2 Einsprachen Nrn. 2 – Verein Rheinpromenade Kleinbasel, 7 – Karin Strub-Hiltbrand, 8 – Fritz Jenny, 20 – Markus P. Nester, 24 – Vreni und Kurt Jenni-Ingold: Antrag auf Abweisung, soweit auf sie eingetreten werden kann

(55) Da die fünf Einsprachen überwiegend dieselben Argumente vortragen, werden sie hier gemeinsam diskutiert. Alle Einsprechenden wohnen in der näheren und weiteren Umgebung des Perimeters und dürften vom entsprechenden SNUP besonders betroffen sein. Der Quartierverein Rheinpromenade Kleinbasel vertritt offensichtlich eine beträchtliche Zahl seiner Mitglieder und ist damit zur (egoistischen) Verbandsbeschwerde befugt.

(56) Die Einsprechenden beantragen unterschiedliche, aber mehr oder weniger massive und bis zu einer Halbierung reichende Reduktionen der im SNUP vorgesehenen Kontingente sowie die Streichung der Sondertage des Regierungsrates.

Wie in Kapitel 7.3.1.2.2 erläutert, genießt die Planfestsetzungsbehörde bei der Festlegung der die Platzcharakteristik präzisierenden Kontingente ein pflichtgemässes planerisches Ermessen. Welches das richtige Mass der Nutzung des öffentlichen Raumes in der zentralen Flaniermeile der Stadt Basel darstellt, ist somit von den dafür zuständigen Behörden zu entscheiden. Die Kon-

¹⁸ Vgl. statt vieler BGer 1C_204/2012 vom 25. April 2013 E. 4, Aarau, Nutzungs- und Gestaltungsplan Torfeld Süd.

tingente stützen sich auf die Erfahrungen mit den lediglich Verwaltungsverordnungen darstellenden Beispielungsplänen. Beim Einwand, das Vorsorgeprinzip und die Belastungsgrenzwerte des Bundesrechts würden verletzt, kann auf Kapitel 7.3.1.2.1 verwiesen werden: Die SNUP verletzen kein Bundes-Lärmschutzrecht, weil die Veranstaltungsbewilligungen mit Einzelfallbeurteilung der Störwirkung vorbehalten bleiben. Die Sondertage des Regierungsrates dienen wie erwähnt einer gewissen Flexibilität und bleiben eng begrenzt für sämtliche Veranstaltungsplätze (vgl. Kapitel 7.3.1.2.2).

(57) Die Einsprechenden beantragen wie viele andere eine allgemeine tageszeitabhängige Schallpegelbegrenzung in der Nähe der Musikboxen [vor 22 Uhr: 93 dB(A), 22 bis 02 Uhr: 90 dB(A)].

Wie in Kapitel 7.3.1.2.1 dargelegt, gilt gestützt auf das NISSG eine dem Schutz des menschlichen Gehörs dienende Emissionsbegrenzung bei den Lautsprechern. Zum Schutz der Anwohnenden vor übermässigen Lärmbeeinträchtigungen werden Pegelbegrenzungen auf dem Veranstaltungsplatz gemäss Artikel 15 USG festgesetzt. Dabei werden der Charakter und die Dauer der Veranstaltung berücksichtigt. Eine pauschale Festsetzung der zulässigen Schallpegel in den verschiedenen Zeitfenstern verhindert aber die Durchführung gewisser Veranstaltungen, weshalb eine derart starre Festlegung der Pegel als nicht sinnvoll erachtet wird.

(58) Verlangt wird weiter der Einbezug von sämtlichen Umzügen, bei denen Lautsprecher zum Einsatz kommen.

In Kapitel 7.3.1.2.1 (Abschnitt e) wurde dargelegt, dass der Lärm solcher Umzüge und auch von Demonstrationen bzw. der Fasnacht nicht einem bestimmten Ort zugerechnet werden kann und es sich damit um keine ortsfesten Anlagen handelt. Ob es sich bei solchen Anlässen um Veranstaltungen handelt, die zum Veranstaltungsplatz gehören und demnach dem SNUP unterliegen, muss nicht im Rahmen der SNUP geregelt werden, sondern wird im Einzelfall im Rahmen der Veranstaltungsbewilligung zu entscheiden sein.

(59) Beantragt wird ferner, bei den einzelnen Veranstaltungsbewilligungen sei eine Interessenabwägung gemäss § 12 NÖRG mit bestimmten Kriterien durchzuführen.

Die angesprochene Interessenabwägung entspricht der bisherigen, im Übrigen vom Bundesumweltschutzrecht bei der Einzelfallbeurteilung verlangten Praxis des zuständigen AUE¹⁹. Die Beurteilung der Lärmimmissionen im Einzelfall durch das AUE stützt sich auf diese Rechtsprechung. Die abschliessende Interessenabwägung ist im Rahmen der jeweiligen Einzelfallprüfung unter Einbezug aller Faktoren und somit nicht nur der lärmschutzrechtlichen Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde und somit die Allmendverwaltung vorzunehmen. Sie bildet aber nicht Gegenstand der hier zu beurteilenden SNUP. Der Antrag ist somit gegenstandslos.

(60) Schliesslich beantragen die Einsprechenden verfahrensrechtliche Änderungen: So soll das AUE statt der Allmendverwaltung Bewilligungsbehörde werden, die (verwaltungsinterne) KVöG soll zu einem paritätischen, die Anwohnenden einbeziehenden Beratungsgremium umgestaltet werden, die Elemente und Ergebnisse der Interessenabwägungen sollen öffentlich aufgelegt werden und die gemessenen Schallpegel sollen in Echtzeit auf dem Platz angezeigt werden.

Wie oben in Kapitel 7.3.1.2.1 (Abschnitt e) ausgeführt, sind diese verfahrensrechtlichen Regeln nicht Gegenstand der SNUP gemäss den Vorgaben von § 24 und 25 NÖRG. Sie gehören allenfalls ins NÖRG bzw. in die NÖRV. Massstab für die Beurteilung von Veranstaltungsgesuchen sind überdies nicht nur der jeweilige SNUP, sondern vor allem auch § 12 NÖRG sowie das Bundes-

¹⁹ Vgl. Methodik der Einzelfallbeurteilung statt vieler BGer 1C 383/2016, 1C 409/2016 vom 13. Dezember 2017 E. 3.1.2, Wädenswil, Kirchengeläut.

umweltrecht. Das ist bekannt und soll in den SNUP nicht wiederholt werden. Die Anträge sind somit abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

7.3.6.3 Kollektiveinsprachen Nrn. 33 – Rolf Soiron und 34 – Emanuel und Regina Sandreuter

(61) Die Einsprechenden wohnen im Strassenzug Augustinergasse/Rheinsprung, also in etlicher Entfernung vom Oberen Rheinweg wie vom Münsterplatz. Im Wesentlichen liegt der Rhein und im Falle von Rolf Soiron auch die Ufergebäudefront zwischen ihnen und dem SNUP-Perimeter am Oberen Rheinweg. Beide Einsprechenden wenden sich gegen beide SNUP. Da nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass sie besonders betroffen sind, wird auf die Kollektiveinsprache eingetreten.

(62) Zuerst wird beanstandet, dass die aktuelle Bewilligungspraxis das durch den Kulturflossentscheid des Bundesgerichts präzierte Bundesumweltschutzrecht missachte. So stellten die Veranstaltungsplätze neue ortsfeste Anlagen dar, für welche die Planungswerte der LSV gälten.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, die Veranstaltungsplätze stellten wesentlich geänderte ortsfeste Anlagen dar, weil – durch die intensivere Platznutzung – wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen gegenüber dem Zustand beim Inkrafttreten des USG festzustellen sind²⁰. Solche Anlagen müssen die Immissionsgrenzwerte einhalten. Erleichterungen über den Immissionsgrenzwert hinaus sind nur im Rahmen von Art. 25 Abs. 3 USG zulässig.

Zudem legen die SNUP – wie oben in Kapitel 7.3.1.2.1 dargelegt – die zulässigen Lärmimmissionen gerade nicht fest. Dies geschieht – auch wegen des Vorsorgeprinzips – mit den einzelnen Veranstaltungsbewilligungen aufgrund einer Einzelfallbeurteilung.

(63) Die Einsprechenden verlangen, dass jede Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe danach beurteilt werde, ob sie im öffentlichen Interesse liege und rügen, die von Bundesrecht verlangte Interessenabwägung unterbleibe.

Dieser Antrag ist weitgehend gegenstandslos, denn wie in Kapitel 7.3.1.2.1 dargelegt, wird mit den SNUP zwar das öffentliche Interesse an einer bestimmten Platznutzungsordnung verankert, nicht aber bereits eine umfassende lärmschutzrechtliche Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist dem Veranstaltungsbewilligungsverfahren mit seiner Einzelfallbeurteilung vorbehalten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das kulturelle Leben im öffentlichen Raum der Stadt Basel ebenso wie der Schutz der Wohnnutzungen generell im öffentlichen Interesse liegt; denn beides ist nach heute verbreiteter Auffassung ein Merkmal einer lebenswerten Stadt. Sie soll weder bloss Wohnquartier, noch einzig Ausgehmeile sein. Dass dies die Einsprechenden anders bewerten, erscheint nachvollziehbar. Doch erlauben gerade die SNUP eine geordnete öffentliche Debatte über die richtige Mischung zwischen Ruhe und Belebung. Vergleichbare Auseinandersetzungen finden in zahlreichen Schweizer Städten statt, weil der Wandel in den Nutzungsintensität öffentlicher Räume zusätzliche Konflikte verursacht²¹.

(64) Die Einsprechenden möchten laute Veranstaltungen auf „echte Traditionsanlässe“ beschränkt sehen.

Mit dem Konzept der SNUP wird der Nutzungsrahmen festgelegt. Eine abschliessende Aussage, welche Veranstaltungen auf welchen Plätzen stattfinden werden, wird damit gerade nicht gemacht. Ob und gegebenenfalls in welchem Rahmen künftig neue und gemäss den Einsprechenden „laute“ Veranstaltungen bewilligt werden können, wird Gegenstand der Einzelfallprüfung bilden. Jedoch kann gesagt werden, dass ein kategorischer Ausschluss solcher neuer Veranstaltungen nicht zulässig wäre. Der Regierungsrat ist zudem der Auffassung, das Case law des

²⁰ Art. 8 Abs. 3 LSV, vgl. Kapitel 7.3.1.2.1; ferner Beatrice Wagner-Pfeifer, Umweltrecht – allgemeine Grundlagen, Zürich/St. Gallen 2017, Rz. 491.

²¹ Vgl. Rat für Raumordnung ROR [Hrsg.], Megatrends und Raumentwicklung Schweiz, Bern 2019, S. 57.

Bundesgerichts zum Alltagslärm lasse die Methodik der SNUP zu: Die SNUP stellen wie bereits mehrfach erläutert einen Weg dar, das demokratisch gewählte Parlament am politischen Ermessen in solchen Angelegenheiten zu beteiligen. Das ist nach dem Bundesumweltschutzrecht grundsätzlich zulässig; denn das Bundesgericht hat sich bei der Alltagslärmbeurteilung verschiedentlich auf lokale Regulierungen wie z.B. Polizeireglemente als unselbständiges kantonales Ausführungsrecht zum USG gestützt²².

(65) Die Einsprechenden verlangen, dass die Bewilligungsbehörde ihre Verfügungsgewalt über die Nutzung des öffentlichen Raumes ausübt und nicht „an Veranstalter und ihre Sponsoren abgebe“.

Dieser Antrag ist gegenstandslos, da mit dem NöRG sowie den SNUP (ähnlich den bisherigen Beispielungsplänen) genau dies geschieht. Eine Abgabe der Verfügungsgewalt an Veranstalter oder Sponsoren ist nicht vorgesehen.

(66) Die Einsprechenden machen weiter geltend, dem Schutzbedürfnis der Anwohnenden würde durch die Betriebszeiten bzw. die Kontingente zu wenig Rechnung getragen. Seit dem Kulturflossentscheid des Bundesgerichts habe dieses Bedürfnis nicht abgenommen und die Grenze des Zumutbaren könne von lokalen Behörden nicht massiv verschoben werden. Die Immissionen am Oberen Rheinweg und am Münsterplatz seien auf das Ausmass zu reduzieren, das in etwa dem „angemessenen Kompromiss“ gemäss Kulturflossentscheid entspreche.

Der Regierungsrat ist der Meinung, die Grenze des für die Anwohnenden heute Zumutbaren lasse sich aus dem Kulturflossentscheid nicht exakt ableiten, zumal seither 15 Jahre vergangen sind und wie bei allen gesellschaftlichen Entwicklungen ein gewisser Wandel in die Erwägungen einbezogen werden muss. Das würde mutmasslich auch das Bundesgericht so sehen, denn es ist nicht der Zweck des Lärmschutzrechts des Bundes, solche Entwicklungen zu verbieten oder auf dem Stand früherer Jahrzehnte einzufrieren. Es ist daran zu erinnern, dass das Lärmschutzrecht des Bundes vor allem der Bekämpfung des „technischen Lärms“ dient – also des mittels Belastungsgrenzwerten gesteuerten Lärms. Dieser stellt immer noch das weitaus bedeutendste die Gesundheit der Bevölkerung tangierende Lärmproblem dar²³. Die sinngemässe Anwendung der Regeln des USG auf den Alltagslärm geht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zurück – was die Schwierigkeiten in der Praxis bei der Ermittlung und Bewertung des Störpotenzials zu einem guten Teil erklärt²⁴. Die dafür geltenden Regeln lassen sich also nicht ohne Probleme auf den hier zur Debatte stehenden Alltagslärm übertragen.

(67) Die Einsprechenden beanstanden, die Doppelbelastung durch die SNUP Münsterplatz und Oberer Rheinweg sei unberücksichtigt geblieben.

Die Doppelbelastung wurde lärmtechnisch und lärmrechtlich abgeprüft und kommt zum Ergebnis, dass die heute üblichen Veranstaltungssperimeter am Münsterplatz und am Oberen Rheinweg zu keinen Doppelbelastungen von Anwohnern führen. Aus diesem Grund ist eine Doppelbelastung im Sinne des Artikel 8 USG bzw. Artikel 40 Abs. 2 LSV nur dann zu berücksichtigen, wenn die Veranstaltungsorte räumlich näher aneinanderrücken wie dies z.B. bei einer Veranstaltung am Oberen Rheinweg im Perimeter zwischen Lindenberg und Wettsteinbrücke der Fall wäre. Abhängig vom Charakter der Veranstaltung wird im Einzelfall geprüft, ob diese Veranstaltung ebenfalls auf das Veranstaltungskontingent des Münsterplatzes angerechnet werden muss. Damit werden Doppelbelastungen immer auch im Rahmen der Einzelfallprüfung geprüft.

²² Siehe z.B. BGE 1C_550/2010 vom 25.03.2011, Basel, Lautsprecherbewilligung; ferner BGE 118 Ib 590, Wallisellen, Holzfass als Jugendtreffpunkt.

²³ Bundesrat: Nationaler Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung, Bern 2017, Kapitel 2.3.

²⁴ Vgl. Hofmann Robert, Keine Grenzwerte – kein Lärm? In: URP/DEP 1994 419.

(68) Weiter beanstanden die Einsprechenden unter Verweis auf den ERPI wie zahlreiche andere, die raumplanerische Absicht einer Entlastung der Innenstadt durch eine „bessere Verteilung der Nutzungen“ werde verfehlt.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, die SNUP stellen gerade einen Weg dar, diese Verteilung zu steuern. Die Einsprechenden scheinen sich weniger an der Verteilung als am von ihnen zu tolerierenden Gesamtausmass der Immissionen zu stören.

(69) Die Einsprechenden sind der Auffassung, der Charakter des Münsterplatzes und der Pfalz werde nicht respektiert.

Hierzu kann auf die Ausführungen zum SNUP Münsterplatz verwiesen werden. Es liegt im (planungs-)politischen Ermessen des Grossen Rates, dem Charakter des Münsterplatzes in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Ihn generell von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen freizuhalten, liegt nach Meinung des Regierungsrates nicht im öffentlichen Interesse.

(70) Weiter kritisieren die Einsprechenden die Art der Lärmermittlung durch das AUE: Die tatsächliche Lärmbelastung werde zu wenig berücksichtigt.

Die Einsprechenden verweisen zu Recht auf die Schwierigkeiten der Erfassung der Störwirkung beim Veranstaltungslärm. Sie schlagen indessen keine bessere Methode vor, sondern verlangen eine Einzelfallbeurteilung nach exakt den bundesrechtlich geforderten Vorgehensweisen (Lärmcharakter, Publikumsverhalten, Sekundärlärm usw.). Aus den SNUP-Regeln kann jedenfalls nicht hergeleitet werden, dass die künftigen Einzelfallbeurteilungen nicht korrekt erfolgen könnten. Die Kritik ist darum unbegründet.

(71) Schliesslich verlangen die Einsprechenden gestützt auf den Kulturflossentscheid, die Veranstaltungen seien anhand qualitativer Kriterien durch ein unabhängiges fachkundiges Gremium zu bewerten, damit die Lärmbetroffenen nicht durch laute „Anlässe von zweifelhaftem Wert“ beeinträchtigt würden.

Dieses auch von anderen Einsprechenden vorgetragene Begehren ist problematisch, denn die Vielfalt des Basler Kulturlebens erlaubt schwerlich eine Rangierung der Veranstaltungen nach ihrem „Wert“ beziehungsweise die Festlegung einer bestimmten Qualität. Die gegenwärtige Praxis beurteilt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, ob eine Veranstaltung zum baselstädtischen Veranstaltungskonzept passt und beachtet insofern in einem sehr weit gefassten Sinne Qualitätsaspekte. Ob ein zusätzliches unabhängiges Gremium besser als die Verwaltung mit dieser Problematik umgehen könnte, kann dahingestellt bleiben, weil dies nicht Gegenstand der SNUP, sondern einer Revision des NöRG bzw. der NöRV sein müsste (vgl. Kapitel 7.3.1.2.3).

7.3.7 Einsprachen zum SNUP Schützenmattpark

Zu diesem SNUP liegen keine Einsprachen vor.

7.3.8 Einsprachen zum SNUP Unterer Rheinweg

7.3.8.1 Einsprachen Nrn. 1 – Frantisek Safarik, 3 – Verein Rheinpromenade Kleinbasel, 5 – Annette Eichholtz, 6 – Richard Peter-Probst, 9 – Verena Trutmann, 10 – Jacqueline Heid Habermacher: Antrag auf Abweisung

(72) Da die sechs Einsprachen überwiegend dieselben Argumente vortragen, werden sie hier gemeinsam diskutiert. Alle Einsprechenden wohnen in der näheren und weiteren Umgebung des Perimeters und dürften vom entsprechenden SNUP besonders betroffen sein. Der Quartierverein Rheinpromenade Kleinbasel vertritt offensichtlich eine beträchtliche Zahl seiner Mitglieder und ist damit zur (egoistischen) Verbandsbeschwerde befugt.

(73) Die Einsprechenden machen geltend, ihre Freiheiten bei der Nutzung ihres Wohneigentums würden stark eingeschränkt, was sich besonders für jene schutzbedürftigen Menschen auswirke, die ihre Aktivitäten an Veranstaltungstagen nicht anpassen könnten. Zudem seien die Steuerwerte der selbstgenutzten Wohnungen vor kurzem massiv erhöht worden.

Angesprochen sind damit die Verfassungsrechte der persönlichen Freiheit sowie der Eigentums-garantie. Beide vermögen indessen keine Ansprüche auf eine bestimmte Nutzung des angren-zenden öffentlichen Raums zu begründen: Der offensichtliche Interessenkonflikt wird nebenei- nander durch das private Nachbarrecht (Schutz des Nachbarn vor übermässigen Immissionen) und das auf das USG gestützte Immissionsschutzrecht geregelt. Beide Normen haben sich inzwi- schen stark angenähert²⁵. Wie oben in Kapitel 7.3.1.2.1 dargelegt, wird der Entscheid, ob und inwiefern die Lärmimmissionen unzulässig sind, von der Einzelfallbeurteilung im Rahmen von konkreten Veranstaltungsbewilligungen abhängen. Der SNUP bildet dafür einen stadtplaneri- schen Rahmen, indem er die Nutzungsabsichten des Grossen Rates für diesen Teil des öffentli- chen Raums formuliert (vgl. insbesondere die Ziff. 1.3 bis 1.5 SNUP Unterer Rheinweg). Der Re- gierungsrat ist zudem der Auffassung, die Liegenschaftswerte seien auch unter Berücksichtigung der von der Rheinpromenade ausgehenden Immissionen gestiegen. Den Eigentümerinnen und Eigentümern steht es offen, die Steuerwerte im entsprechenden Veranlagungsverfahren korrigie- ren zu lassen. Die Rügen sind unbegründet.

(74) Für die Rügen betreffend die – mindestens implizite – Verletzung des Bundeslärmschutz- rechts kann auf Kapitel 7.3.1.2.1 verwiesen werden.

Insbesondere ist klar, dass die Kontingente nur im Rahmen des Lärmschutzrechts des Bundes ausgeschöpft werden können (vgl. Kapitel 7.3.1.2.1).

Klar ist auch, dass aufgrund von Art. 8 USG die unterschiedlichen Lärmimmissionen von mehre- ren Anlagen, hier von der nahegelegenen Kaserne, in die Interessenabwägung einzubeziehen sind. Welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind, bleibt allerdings der Einzelfallbeurteilung überlassen²⁶.

(75) Verlangt wird weiter die Reduktion des Planperimeters auf den Bereich zwischen der Mittle- ren Brücke und dem Klingentalgraben. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass weiter fluss- abwärts ausschliesslich Wohnbauten den Rheinweg säumen.

Der Regierungsrat anerkennt, dass die beiden Abschnitte unterschiedlich genutzt werden. Indes- sen ist auch der Bereich zwischen dem Klingentalgraben und der Johanniterbrücke Bestandteil des eines traditionellen Veranstaltungsortes und stellt ebenfalls einen intensiv von der Bevölke- rung genutzten öffentlichen Raum dar (Oberer und Unterer Rheinweg). Dem Privileg, am attrakti- ven Rheinufer wohnen zu dürfen, steht die bisweilen lärmige Nutzung des öffentlichen Raumes im Interesse der ganzen Bevölkerung gegenüber. Der Regierungsrat ist gehalten, auch den Be- dürfnissen jenes (Kleinbasler) Bevölkerungsteils Rechnung zu tragen, für den das Rheinufer nicht (nur) Wohn-, sondern Naherholungsraum darstellt. Solche kleinräumigen Interessenkonflikte sind bekanntlich städtischer Alltag. Dem Umstand, dass sich im diskutierten Abschnitt viele Wohnun- gen befinden, wird durch beschränkte Kontingente und die Stabilisierung der Nutzungsintensität gemäss ausdrücklicher Regelung im SNUP Rechnung getragen.

(76) Die Einsprechenden beantragen eine Halbierung der im SNUP vorgesehenen Kontingente sowie die Streichung der Sondertage des Regierungsrates.

Wie in Kapitel 7.3.1.2.2 erläutert, genießt die Planfestsetzungsbehörde bei der Festlegung ein pflichtgemässes planerisches Ermessen. Welches das richtige Mass der Nutzung des öffentli-

²⁵ Siehe zum komplexen Zusammenwirken URP/DEP 1997 271, BGE 126 III 223, 138 III 49, BGer 5A 773/2017 vom 14. Februar 2019 E. 3.2.

²⁶ Vgl. zu den Dimensionen des Gesamtheitlichkeitsprinzips von Art. 8 USG: Alain Griffel, Kommentar USG, Ergänzungsband, Art. 8 Rz. 2 ff.

chen Raumes in der – wie die Einsprechenden zu Recht betonen – zentralen Flaniermeile der Stadt Basel darstellt, ist von den dafür zuständigen Behörden zu entscheiden. Dass im Kanton Basel-Landschaft allenfalls andere Prioritäten gesetzt werden, ist in diesem Zusammenhang von beschränkter Tragweite. Beim Einwand, das Vorsorgeprinzip und die Belastungsgrenzwerte des Bundesrechts würden verletzt, kann ebenfalls auf Kapitel 7.3.1.2.1 verwiesen werden: Die SNUP verletzen kein Bundes-Lärmschutzrecht, weil die Veranstaltungsbewilligungen mit Einzelfallbeurteilung der Störwirkung vorbehalten bleiben. Die Sondertage des Regierungsrates dienen wie erwähnt einer gewissen Flexibilität und bleiben eng begrenzt für sämtliche Veranstaltungsplätze (vgl. Kapitel 7.3.1.2.2).

(77) Die Einsprechenden beantragen wie zahlreiche andere eine allgemeine tageszeitabhängige Schallpegelbegrenzung in der Nähe der Musikboxen [vor 22 Uhr: 93 dB(A), 22 bis 02 Uhr: 90 dB(A)].

Wie in Kapitel 7.3.1.2.1 erläutert, gilt gestützt auf das NISSG eine Emissionsbegrenzung bei den Lautsprechern. Zum Schutz der Anwohnenden vor übermässigen Lärmbeeinträchtigungen werden Pegelbegrenzungen auf dem Veranstaltungsplatz gemäss Artikel 15 USG festgesetzt. Dabei werden der Charakter und die Dauer der Veranstaltung berücksichtigt. Eine pauschale Festsetzung der zulässigen Schallpegel in den verschiedenen Zeitfenstern verhindert aber die Durchführung gewisser Veranstaltungen, weshalb eine derart starre Festlegung der Pegel als nicht sinnvoll erachtet wird.

(78) Verlangt wird weiter der Einbezug von Umzügen, bei denen Lautsprecher zum Einsatz kommen.

In Kapitel 7.3.1.2.1 (Abschnitt e) wurde dargelegt, dass der Lärm von Umzügen oder Demonstrationen nicht einem bestimmten Ort zugerechnet werden kann und es sich damit um keine ortsfesten Anlagen handelt. Ob es sich bei solchen Anlässen um Veranstaltungen handelt, die zum Veranstaltungsplatz gehören und demnach dem SNUP unterliegen, muss nicht im Rahmen der SNUP geregelt werden, sondern wird im Einzelfall im Rahmen der Veranstaltungsbewilligung zu entscheiden sein.

(79) Beantragt wird zudem, bei den einzelnen Veranstaltungsbewilligungen sei eine Interessenabwägung gemäss § 12 NöRG mit bestimmten Kriterien durchführen.

Die angesprochene Interessenabwägung entspricht der bisherigen, im Übrigen vom Bundesumweltschutzrecht bei der Einzelfallbeurteilung verlangten Praxis des zuständigen AUE²⁷. Die Beurteilung der Lärmimmissionen im Einzelfall durch das AUE stützt sich auf diese Rechtsprechung. Die abschliessende Interessenabwägung ist im Rahmen der jeweiligen Einzelfallprüfung unter Einbezug aller Faktoren und somit nicht nur der lärmschutzrechtlichen Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde und somit die Allmendverwaltung vorzunehmen. Sie bildet aber nicht Gegenstand der hier zu beurteilenden SNUP. Der Antrag ist somit gegenstandslos.

(80) Schliesslich beantragen die Einsprechenden verfahrensrechtliche Änderungen: So soll das AUE statt der Allmendverwaltung Bewilligungsbehörde werden, die (verwaltungsinterne) KVöG soll zu einem paritätischen, die Anwohnenden einbeziehenden Beratungsgremium umgestaltet werden, die Elemente und Ergebnisse der Interessenabwägungen sollen öffentlich aufgelegt werden und die gemessenen Schallpegel sollen in Echtzeit auf dem Platz angezeigt werden.

Wie oben in Kapitel 7.3.1.2.3 ausgeführt, sind diese verfahrensrechtlichen Regeln nicht Gegenstand der SNUP gemäss den Vorgaben von § 24 und 25 NöRG. Sie gehören allenfalls ins NöRG bzw. in die NöRV. Massstab für die Beurteilung von Veranstaltungsgesuchen sind überdies nicht

²⁷ Vgl. Methodik der Einzelfallbeurteilung statt vieler BGer 1C 383/2016, 1C 409/2016 vom 13. Dezember 2017 E. 3.1.2, Wädenswil, Kirchengeläut.

nur der jeweilige SNUP, sondern vor allem auch § 12 NöRG sowie das Bundesumweltrecht. Das ist bekannt und soll in den SNUP nicht wiederholt werden. Die Anträge sind somit abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

(81) Eine Einsprecherin beantragt, die Anwohnenden seien mindestens drei Monate im Voraus über die erteilten Bewilligungen und die zu erwartenden Lärmimmissionen und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung zu informieren.

Nach § 37 NöRG und § 21 NöRV werden Nutzungsgesuche im Kantonsblatt und auf der Website des Tiefbauamts publiziert. Gegen sie kann Einsprache erhoben werden. Der Bewilligungsentscheid wird dagegen nur im Fall von zahlreichen Einsprachen publiziert. Eine gesetzliche Regelung, wonach Bewilligungsentscheide der Nachbarschaft mitzuteilen sind, besteht somit im Kanton Basel-Stadt nicht. Die Veranstaltenden werden jedoch per Bewilligungsaufgabe veranlasst, die Anwohnenden mindestens 10 Tage vor dem Event schriftlich über die Art und Dauer der Veranstaltung bzw. die zulässige Lautstärke zu informieren. Erfahrungsgemäss gehen Informationen, die zu früh an die Anwohnenden verteilt werden, in Vergessenheit. Deshalb hat sich eine rechtzeitige, aber nicht allzu frühe Ankündigung als das zweckmässigste Vorgehen erwiesen.

7.4 Anregungen

7.4.1 Anregung Nr. 11 – Burkard und Hortensia von Roda zum SNUP Barfüsserplatz/Theaterplatz

Da die Anregung im Wesentlichen dieselben Argumente vorträgt wie die in Kapitel 7.3.2 abgehandelten Einsprachen zum SNUP Barfüsserplatz/Theaterplatz, wird auf ebenjenes Kapitel verwiesen.

7.4.2 Anregungen Nrn. 16 – Urs Preisig, 17 – Verena Preisig, 28 – Otto und Anita Schlegel, 38 – Sabine Schneeberger und 39 – Helga Lutz-Weiskönig zum SNUP Marktplatz

Da die Anregungen im Wesentlichen dieselben Argumente vortragen wie die in Kapitel 7.3.4 abgehandelten Einsprachen zum SNUP Marktplatz, wird auf ebenjenes Kapitel verwiesen.

7.4.3 Anregung Nr. 26 – Regula Stocker zu den SNUP Marktplatz, Münsterplatz und Barfüsserplatz

Da die Anregung im Wesentlichen dieselben Argumente vorträgt wie die in den Kapiteln 7.3.2, 7.3.4 sowie 7.3.5 abgehandelten Einsprachen, wird auf diese Kapitel verwiesen.

7.4.4 Anregung Nr. 37 – Hauseigentümerverband Basel-Stadt

Der Hauseigentümerverband (HEV) macht Anregungen, die auch in verschiedenen Einsprachen vorkommen. Dementsprechend wird auf die Kapitel verwiesen, in denen diese Themen abgehandelt werden.

Mit Anregung 1.1 strebt der HEV eine Umverteilung an: SNUP sollen nicht nur für die oben genannten Plätze erlassen werden. Diesbezüglich kann auf Kapitel 7.3.1.2.2 verwiesen werden.

Mit Anregung 1.2 fordert der HEV, dass die Verwaltung eine stärkere Rolle erhält und die Anpassung von SNUP selber anregen kann, statt dass, wie in der Vorlage vorgeschlagen, die Politik die Hoheit über dieses Thema erhält. Diese Anregung widerspricht der heute im NöRG festgesetzten Regel, wonach der formelle Gesetzgeber und folglich das Parlament für den Erlass und damit auch die Anpassung der SNUP zuständig ist. Bei den SNUP handelt es sich um eine planungsrechtliche Aussage auf der Grundlage unter anderem der Entwicklungsrichtplanung Innerstadt. Solche Nutzungsplanungen liegen regelmässig in der Kompetenz der Parlamente und nicht der

Verwaltung. Selbstverständlich wird die Verwaltung mit Änderungswünschen ans Parlament herantreten, wenn sich im Rahmen des Vollzugs Anpassungsbedarf zeigen würde.

Mit Anregung 1.3 schlägt der HEV vor, dass auch Demonstrationen und Kundgebungen in die lärmschutzrechtliche Beurteilung einbezogen werden. Kundgebungen und Demonstrationen sind keine Veranstaltungen, sondern unterliegen allgemeinen verfassungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen, wie insbesondere der Meinungsäusserungsfreiheit als Teilaspekt der persönlichen Freiheit. Derartige Veranstaltungen können demnach nicht Gegenstand der SNUP sein.

Anregung 1.4 zielt darauf ab, dass die Eignung des Standorts bei allen Plätzen als Entscheidkriterium gelten soll. In der Bewilligungspraxis wird selbstverständlich darauf geachtet, dass Veranstaltungen nicht vollkommen deplatziert sind, die Forderung wird also bereits so gelebt und umgesetzt. Als Entscheidkriterium wird die Eignung jedoch nur bei jenen Plätzen geführt, die eine spezifische Raumatmosphäre aufweisen (Rheinufer, Kaserne) oder über eine besondere Sensibilität verfügen (Münsterplatz als ruhiger Platz, Schützenmattpark als Grünanlage).

Zum SNUP Barfüsserplatz/Theaterplatz regt der HEV eine Reduktion der vorgesehenen maximalen Veranstaltungstage an – dieses Thema wird in den Kapiteln 7.3.1.2.2 und 7.3.2 behandelt, auf die hiermit verwiesen sei.

Zum SNUP Marktplatz wird ebenfalls eine Reduktion der vorgesehenen maximalen Anzahl Veranstaltungstage vorgeschlagen – siehe auch hierfür Kapitel 7.3.1.2.2 sowie Kapitel 7.3.4. Zudem wird gefordert, die Art der Veranstaltungen so zu regulieren, dass sie den Anliegen der Anwohnenden entgegenkommt. Dies wird mit den Entscheidkriterien bereits vorgenommen.

Zum SNUP Münsterplatz wird vom HEV eine Überarbeitung angeregt, die den Charakter des Münsterplatzes und seine „Abgeschiedenheit“ einbezieht. Dieses Anliegen ist mit dem erstpriorisierten Entscheidkriterium „Eignung des Standorts“ bereits abgedeckt.

Schliesslich regt der HEV an, dass die SNUP zum Oberen und Unteren Rheinweg nicht erlassen werden sollen, da damit Erwartungen für zusätzliche Veranstaltungen geweckt würden. Am Unteren Rheinweg werden die Kontingente im Vergleich zum heutigen Regelungsinstrument reduziert, am Oberen Rheinweg werden sie auf dem heutigen Niveau belassen. Der Richtplan sieht am Rheinufer eine Stabilisierung der Anzahl Veranstaltungstage vor, Ausnahme ist der Abschnitt zwischen Reverenzgässlein und Wettsteinbrücke, an dem eine massvolle Steigerung möglich ist. Es wäre ein Versäumnis, ausgerechnet für das stark unter Nutzungsdruck stehende Rheinufer keine Regeln zu erlassen. Eventualiter bringt der HEV vor, dass für die gesamte Rheinpromenade ein einziger SNUP erlassen werden soll. Dies wurde im Vorfeld bereits geprüft, aufgrund der bisherigen Praxis aber verworfen. Zur ebenfalls eventualiter vorgebrachten Forderung nach einer Reduktion der Veranstaltungstage wird auf die Kapitel 7.3.1.2.2 sowie 7.3.6 und 7.3.8 verwiesen.

7.4.5 Anregung Nr. 40 – Gewerbeverband Basel-Stadt

Der Gewerbeverband stellt keine konkreten Anträge, sondern bringt sein allgemeines Unbehagen über die Vorlage zum Ausdruck. So bedauert er etwa, dass die SNUP zu wenig zu einer Liberalisierung des Bewilligungswesens beitragen, da die Einzelfallbeurteilung weiterhin nötig ist. Da diese bundesrechtlich vorgeschrieben ist, kann mit einer kantonalen Gesetzesvorlage diesbezüglich nichts ausgerichtet werden – es bräuchte eine Anpassung auf der Ebene des Bundesrechts.

Dass bei der lärmschutzrechtlichen Beurteilung von Veranstaltungsgesuchen (notabene nicht in den SNUP) pro Platz eine bestimmte Anzahl maximal zu vergebender Lärmdosiseinheiten zur Anwendung kommt, interpretiert der Gewerbeverband als mangelnde Rechtssicherheit. Das Gegenteil ist der Fall: Nur durch die Anwendung von solchen Dosiseinheiten können Veranstaltungsgesuche überhaupt transparent und rechtsgleich beurteilt werden.

Schliesslich beurteilt der Gewerbeverband das Verfahren als unflexibel, da es vorsieht, dass SNUP durch den Grossen Rat erlassen und geändert werden. Dies benötigt in der Tat eine längere Anlaufzeit als etwa die Änderung einer verwaltungsinternen Richtlinie. Dieses Verfahren ist aber erstens durch das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums vorgeschrieben, bietet zweitens eine höhere Transparenz und drittens eine höhere demokratische Legitimität. Schliesslich enthalten die SNUP erstmals verbindliche Aussagen über die konkrete Nutzung des öffentlichen Raums und sollen daher viertens durch die Volksvertretenden diskutiert und erlassen werden.

8. Formelle Prüfung

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die vorliegenden SNUP auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Beilage 1: Entwürfe der Grossratsbeschlüsse
- Beilage 2: Entwürfe der Perimeterpläne
- Beilage 3: Verzeichnis der Einsprachen und Anregungen

Hinweis

Kopien der Einsprachen liegen im Ratssaal auf.

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des speziellen Nutzungsplans für den Münsterplatz

Vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) vom 16. Oktober 2013¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Festsetzung des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan für den Münsterplatz wird verbindlich erklärt.

II. Vorschriften des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

1.1. Geltungsbereich

Der spezielle Nutzungsplan gilt für Veranstaltungen auf dem Münsterplatz. Als Veranstaltungen im Sinne des speziellen Nutzungsplans sind alle Anlässe zu verstehen, die nach 20 Uhr stattfinden oder vor 20 Uhr Lautsprecher oder laute Musikinstrumente einsetzen. Dabei gilt die im Perimeterplan Münsterplatz vom 4. Juli 2018 eingezeichnete Fläche.

1.2. Ausnahmen

Die drei Fasnachtstage und der Weihnachtsmarkt sind vom Geltungsbereich des speziellen Nutzungsplans ausgenommen.

1.3. Rahmenbedingungen der Nutzung

Nutzungen des Münsterplatzes sollen sich vermehrt am Charakter des Platzes orientieren. Kleinere, ruhigere und punktuelle Veranstaltungen, die zur Atmosphäre des Platzes passen, sollen bevorzugt werden. Veranstaltungen mit Eintritt und Absperrung sind weniger geeignet und sollen die Ausnahme bleiben. Der Schwerpunkt liegt auf Kulturveranstaltungen und der Basler Herbstmesse.

1.4. Kontingente für die Bespielung

Es dürfen maximal 60 Veranstaltungstage belegt werden. Die folgenden Kontingente stehen zur Verfügung.

Münsterplatz	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	60
22 bis 24 Uhr	39
0 bis 2 Uhr	4

¹⁾ SG 724.100

1.5. Kontingentsregeln

Kontingente bis 2 Uhr dürfen nur in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag angewendet werden.

Dem Open-Air-Kino und der Herbstmesse müssen jeweils zwei freie Wochenenden vorangehen und ein freies Wochenende folgen.

1.6. Sondertage

Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gesamthaft fünf Sondertage für Veranstaltungen vergeben. Pro Platz dürfen maximal zwei Sondertage pro Jahr vergeben werden.

1.7. Entscheidkriterien

Übersteigt die Nachfrage das Angebot, so werden Veranstaltungen nach folgenden Kriterien priorisiert zugelassen: 1. Eignung des Standorts, 2. lokale Tradition, 3. Veranstaltungen mit überregionaler Wirkung.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 46 NöRG).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des speziellen Nutzungsplans für den Marktplatz

Vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) vom 16. Oktober 2013¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Festsetzung des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan für den Marktplatz wird verbindlich erklärt.

II. Vorschriften des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

1.1. Geltungsbereich

Der spezielle Nutzungsplan gilt für Veranstaltungen auf dem Marktplatz. Als Veranstaltungen im Sinne des speziellen Nutzungsplans sind alle Anlässe zu verstehen, die nach 20 Uhr stattfinden oder vor 20 Uhr Lautsprecher oder laute Musikinstrumente einsetzen. Dabei gilt die im Perimeterplan Marktplatz vom 4. Juli 2018 eingezeichnete Fläche.

1.2. Ausnahmen

Die drei Fasnachtstage sowie zeitlich eng begrenzte Regierungsempfänge und Ansprachen sind vom Geltungsbereich des speziellen Nutzungsplans ausgenommen.

1.3. Rahmenbedingungen der Nutzung

Der Marktplatz soll langfristig als zentraler Veranstaltungsort etabliert und gestärkt werden. Der Schwerpunkt liegt auf Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen und Festen. Insbesondere nach den Marktzeiten sollen Veranstaltungen vermehrt möglich sein.

1.4. Kontingente für die Bespielung

Es dürfen maximal 40 Veranstaltungstage belegt werden. Die folgenden Kontingente stehen zur Verfügung.

Marktplatz	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	40
22 bis 24 Uhr	24
0 bis 2 Uhr	8

1.5. Kontingentsregeln

Kontingente bis 2 Uhr dürfen nur in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag angewendet werden.

¹⁾ SG 724.100

Es dürfen maximal drei Wochenenden nacheinander belegt werden. Nach drei in Folge belegten Wochenenden müssen zwei freie Wochenenden folgen.

1.6. Sondertage

Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gesamthaft fünf Sondertage für Veranstaltungen vergeben. Pro Platz dürfen maximal zwei Sondertage pro Jahr vergeben werden.

1.7. Entscheidkriterien

Übersteigt die Nachfrage das Angebot, so werden Veranstaltungen nach folgenden Kriterien priorisiert zugelassen: 1. Veranstaltungen von Jugendlichen für Jugendliche, 2. Innovation, 3. Veranstaltungen mit überregionaler Wirkung.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 46 NöRG).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des speziellen Nutzungsplans für das Kasernenareal

Vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) vom 16. Oktober 2013¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Festsetzung des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan für das Kasernenareal wird verbindlich erklärt.

II. Vorschriften des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

1.1. Geltungsbereich

Der spezielle Nutzungsplan gilt für Veranstaltungen auf dem Kasernenareal und für deren Auf- und Abbau.

Als Veranstaltungstage gelten jene Tage, an denen Anlässe durchgeführt werden, die nach 20 Uhr stattfinden oder vor 20 Uhr Lautsprecher oder laute Musikinstrumente einsetzen, oder an denen der öffentliche Raum mittels Absperrung einem exklusiven Publikum vorbehalten ist.

Als Auf- und Abbautage gelten jene Tage, an denen die zur Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Auf- und Abbauarbeiten auf der befestigten Fläche (Schwarzelag) ausgeführt werden sowie jene Tage, an denen das Areal als Installationsfläche für Veranstaltungen dient, die nicht auf dem Areal stattfinden.

Dabei gilt die im Perimeterplan Kasernenareal vom 4. Juli 2018 eingezeichnete Fläche.

1.2. Ausnahmen

Die drei Fasnachtstage sowie kinderbezogene Aktivitäten, die tagsüber bis 20 Uhr stattfinden, sind vom Geltungsbereich des speziellen Nutzungsplans ausgenommen.

1.3. Rahmenbedingungen der Nutzung

Bei der Belegung des Kasernenareals mit Veranstaltungen sollen sowohl die Bedürfnisse der Gesamtstadt als auch der Quartierbewohnenden berücksichtigt werden. Grossveranstaltungen sollten mit der Quartiersnutzung möglichst verträglich sein. Offen zugängliche Veranstaltungen sind solchen mit Eintritt und Absperrung vorzuziehen. Auf die Belegung der Rasenfläche durch Veranstaltungen soll während der warmen Jahreszeit zugunsten der alltäglichen Nutzung verzichtet werden.

Veranstaltungen mit Bezug zu den Aktivitäten in der Kaserne oder ihrer Geschichte sollen bevorzugt werden. Zudem soll unterschieden werden, ob eine Veranstaltung die Kulisse atmosphärisch braucht oder auch an einem anderen Ort stattfinden kann. Der Schwerpunkt liegt auf Kulturveranstaltungen, Festen und der Basler Herbstmesse.

Die Anzahl der Veranstaltungstage, die durch Grossveranstaltungen belegt werden, soll stabilisiert werden.

¹⁾ SG 724.100

1.4. Kontingente für die Bespielung

Es dürfen maximal 160 Belegungstage belegt werden. Davon gelten 90 Tage als Auf-/Abbautage. Weitere 70 Tage gelten als Veranstaltungstage. Die folgenden Kontingente stehen für Veranstaltungstage zur Verfügung.

Kasernenareal	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	70
22 bis 24 Uhr	26
0 bis 2 Uhr	4

1.5. Kontingentsregeln

Kontingente bis 2 Uhr dürfen nur in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag angewendet werden.

Es dürfen maximal drei Wochenenden nacheinander belegt werden. Nach drei in Folge belegten Wochenenden müssen zwei freie Wochenenden folgen.

1.6. Sondertage

Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gesamthaft fünf Sondertage für Veranstaltungen vergeben. Pro Platz dürfen maximal zwei Sondertage pro Jahr vergeben werden.

1.7. Entscheidkriterien

Übersteigt die Nachfrage das Angebot, so werden Veranstaltungen nach folgenden Kriterien priorisiert zugelassen: 1. Veranstaltungen mit lokaler Tradition, 2. Eignung des Standorts, 3. Veranstaltungen von Jugendlichen für Jugendliche.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 46 NöRG).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und

andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des speziellen Nutzungsplans für den Barfüsserplatz und den Theaterplatz

Vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) vom 16. Oktober 2013¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Festsetzung des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan für den Barfüsserplatz und den Theaterplatz wird verbindlich erklärt.

II. Vorschriften des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

1.1. Geltungsbereich

Der spezielle Nutzungsplan gilt für Veranstaltungen auf dem Barfüsserplatz und auf dem Theaterplatz. Als Veranstaltungen im Sinne des speziellen Nutzungsplans sind alle Anlässe zu verstehen, die nach 20 Uhr stattfinden oder vor 20 Uhr Lautsprecher oder laute Musikinstrumente einsetzen. Dabei gilt die im Perimeterplan Barfüsserplatz und Theaterplatz vom 4. Juli 2018 eingezeichnete Fläche.

1.2. Ausnahmen

Die drei Fasnachtstage und der Weihnachtsmarkt sind vom Geltungsbereich des speziellen Nutzungsplans ausgenommen.

1.3. Rahmenbedingungen der Nutzung

Der Barfüsserplatz soll als zentraler, multifunktionaler Platz von überregionaler Bedeutung weiterentwickelt werden und bietet somit Raum für vielfältige Veranstaltungen. Der Schwerpunkt liegt auf der Basler Herbstmesse, Kulturveranstaltungen und Sportveranstaltungen.

Der Theaterplatz eignet sich auch für lärmintensivere Veranstaltungen. Grossveranstaltungen sind aufgrund der Platztopographie allerdings kaum möglich. Der Schwerpunkt liegt auf Kulturveranstaltungen und Festen. Diese sollen sich thematisch an die den Platz umgebenden Institutionen anpassen. Der Theaterplatz soll vermehrt als Veranstaltungsplatz genutzt werden.

1.4. Kontingente für die Bespielung

Es dürfen maximal 70 Veranstaltungstage belegt werden. Die folgenden Kontingente stehen zur Verfügung.

Barfüsserplatz/ Theaterplatz	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	70
22 bis 24 Uhr	24
0 bis 2 Uhr	4

¹⁾ SG 724.100

1.5. Kontingentsregeln

Kontingente bis 2 Uhr dürfen nur in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag angewendet werden.

Es dürfen maximal drei Wochenenden nacheinander belegt werden. Nach drei in Folge belegten Wochenenden müssen zwei freie Wochenenden folgen.

1.6. Sondertage

Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gesamthaft fünf Sondertage für Veranstaltungen vergeben. Pro Platz dürfen maximal zwei Sondertage pro Jahr vergeben werden.

1.7. Entscheidkriterien

Übersteigt die Nachfrage das Angebot, so werden Veranstaltungen nach folgenden Kriterien priorisiert zugelassen: 1. Veranstaltungen von Jugendlichen für Jugendliche, 2. Veranstaltungen mit überregionaler Wirkung, 3. einmalige und neuartige Veranstaltungen.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 46 NöRG).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des speziellen Nutzungsplans für den Unteren Rheinweg

Vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) vom 16. Oktober 2013¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Festsetzung des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan für den Unteren Rheinweg wird verbindlich erklärt.

II. Vorschriften des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

1.1. Geltungsbereich

Der spezielle Nutzungsplan gilt für Veranstaltungen am Unteren Rheinweg. Als Veranstaltungen im Sinne des speziellen Nutzungsplans sind alle Anlässe zu verstehen, die nach 20 Uhr stattfinden oder vor 20 Uhr Lautsprecher oder laute Musikinstrumente einsetzen. Dabei gilt die im Perimeterplan Unterer Rheinweg vom 4. Juli 2018 eingezeichnete Fläche.

1.2. Ausnahmen

Die drei Fasnachtstage und das Rheinschwimmen sind vom Geltungsbereich des speziellen Nutzungsplans ausgenommen.

1.3. Rahmenbedingungen der Nutzung

Der Schwerpunkt liegt auf Sportveranstaltungen, Festen und Kulturveranstaltungen. Am Unteren Rheinweg findet eine hohe alltägliche Nutzung statt, daher soll die Anzahl der Veranstaltungstage auf dem bestehenden Niveau stabilisiert werden.

1.4. Kontingente für die Bespielung

Es dürfen maximal 20 Veranstaltungstage belegt werden. Die folgenden Kontingente stehen zur Verfügung.

Unterer Rheinweg	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	20
22 bis 24 Uhr	12
0 bis 2 Uhr	4

1.5. Kontingentsregeln

Kontingente bis 2 Uhr dürfen nur in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag angewendet werden.

¹⁾ SG 724.100

1.6. Sondertage

Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gesamthaft fünf Sondertage für Veranstaltungen vergeben. Pro Platz dürfen maximal zwei Sondertage pro Jahr vergeben werden.

1.7. Entscheidkriterien

Übersteigt die Nachfrage das Angebot, so werden Veranstaltungen nach folgenden Kriterien priorisiert zugelassen: 1. Eignung des Standorts, 2. Veranstaltungen mit überregionaler Wirkung, 3. Veranstaltungen mit lokaler Tradition.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 46 NöRG).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:
<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des speziellen Nutzungsplans für den Schützenmattpark

Vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) vom 16. Oktober 2013¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Festsetzung des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan für den Schützenmattpark wird verbindlich erklärt.

II. Vorschriften des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

1.1. Geltungsbereich

Der spezielle Nutzungsplan gilt für Veranstaltungen im Schützenmattpark. Als Veranstaltungen im Sinne des speziellen Nutzungsplans sind alle Anlässe zu verstehen, die nach 20 Uhr stattfinden oder vor 20 Uhr Lautsprecher oder laute Musikinstrumente einsetzen. Dabei gilt die im Perimeterplan Schützenmattpark vom 4. Juli 2018 eingezeichnete Fläche.

1.2. Rahmenbedingungen der Nutzung

Der Schwerpunkt liegt auf Quartieranlässen und Kinder- und Jugendveranstaltungen. Berücksichtigt wird auch die Bespielung des Aussenraums rund um den Pavillon. Der Schützenmattpark ist eine der meistbespielten Grünanlagen der Stadt Basel, die Anzahl Veranstaltungstage soll daher auf dem bestehenden Niveau stabilisiert werden.

1.3. Kontingente für die Bespielung

Es dürfen maximal 25 Veranstaltungstage belegt werden. Die folgenden Kontingente stehen zur Verfügung.

Schützenmatt-park	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	25
22 bis 24 Uhr	10
0 bis 2 Uhr	4

1.4. Kontingentsregeln

Kontingente bis 2 Uhr dürfen nur in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag angewendet werden.

Es dürfen maximal drei Wochenenden nacheinander belegt werden. Nach drei in Folge belegten Wochenenden müssen zwei freie Wochenenden folgen.

¹⁾ SG 724.100

1.5. Sondertage

Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gesamthaft fünf Sondertage für Veranstaltungen vergeben. Pro Platz dürfen maximal zwei Sondertage pro Jahr vergeben werden.

1.6. Entscheidkriterien

Übersteigt die Nachfrage das Angebot, so werden Veranstaltungen nach folgenden Kriterien priorisiert zugelassen: 1. Eignung des Standortes, 2. Veranstaltungen mit gemeinnützigen Zielen, 3. Veranstaltungen von Jugendlichen für Jugendliche.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 46 NöRG).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des speziellen Nutzungsplans für den Oberen Rheinweg

Vom [Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) vom 16. Oktober 2013¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Festsetzung des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan für den Oberen Rheinweg wird verbindlich erklärt.

II. Vorschriften des speziellen Nutzungsplans

Der spezielle Nutzungsplan beinhaltet folgende Vorschriften:

1.1. Geltungsbereich

Der spezielle Nutzungsplan gilt für Veranstaltungen am Oberen Rheinweg. Als Veranstaltungen im Sinne des speziellen Nutzungsplans sind alle Anlässe zu verstehen, die nach 20 Uhr stattfinden oder vor 20 Uhr Lautsprecher oder laute Musikinstrumente einsetzen. Dabei gilt die im Perimeterplan Oberer Rheinweg vom 4. Juli 2018 eingezeichnete Fläche.

1.2. Ausnahmen

Die drei Fasnachtstage und das Rheinschwimmen sind vom Geltungsbereich des speziellen Nutzungsplans ausgenommen.

1.3. Rahmenbedingungen der Nutzung

Der Schwerpunkt liegt auf Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen und Festen. Zwischen Mittlerer Brücke und Reverenzgässlein soll die Anzahl Veranstaltungstage stabilisiert werden, zwischen Reverenzgässlein und Wettsteinbrücke ist eine massvolle Steigerung möglich.

1.4. Kontingente für die Bespielung

Es dürfen maximal 30 Veranstaltungstage belegt werden. Die folgenden Kontingente stehen zur Verfügung.

Oberer Rheinweg	Maximale Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	30
22 bis 24 Uhr	12
0 bis 2 Uhr	3

1.5. Kontingentsregeln

Kontingente bis 2 Uhr dürfen nur in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag angewendet werden.

¹⁾ SG 724.100

1.6. Sondertage

Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gesamthaft fünf Sondertage für Veranstaltungen vergeben. Pro Platz dürfen maximal zwei Sondertage pro Jahr vergeben werden.

1.7. Entscheidkriterien

Übersteigt die Nachfrage das Angebot, so werden Veranstaltungen nach folgenden Kriterien priorisiert zugelassen: 1. Eignung des Standorts, 2. Veranstaltungen mit überregionaler Wirkung, 3. Veranstaltungen mit lokaler Tradition.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 46 NöRG).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:
<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>





Spezieller Nutzungsplan Oberer Rheinweg

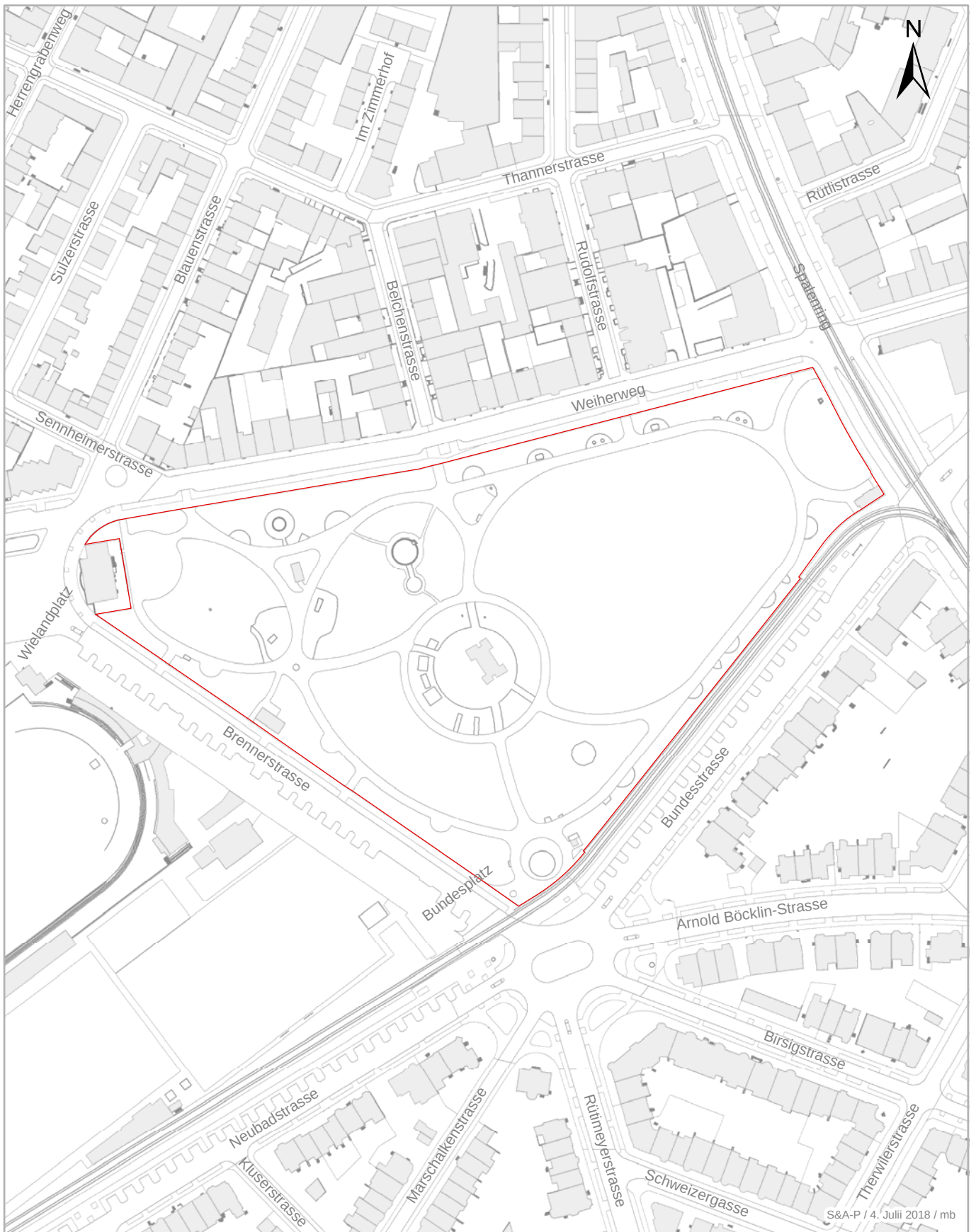


 Perimeter

0 25 50 100 150 Meter



Spezieller Nutzungsplan Schützenmattpark

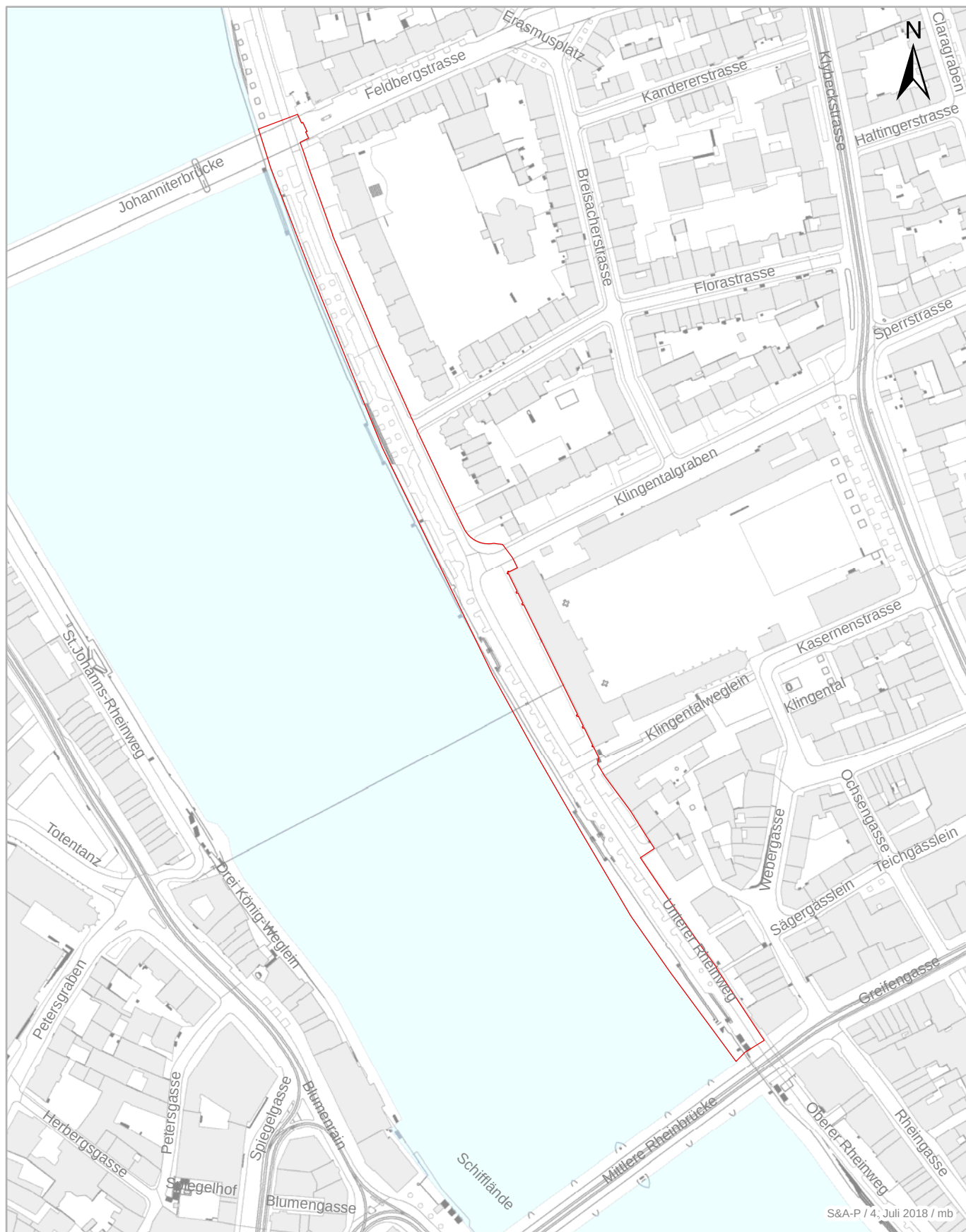


 Perimeter

0 25 50 100 Meter



Spezieller Nutzungsplan Unterer Rheinweg



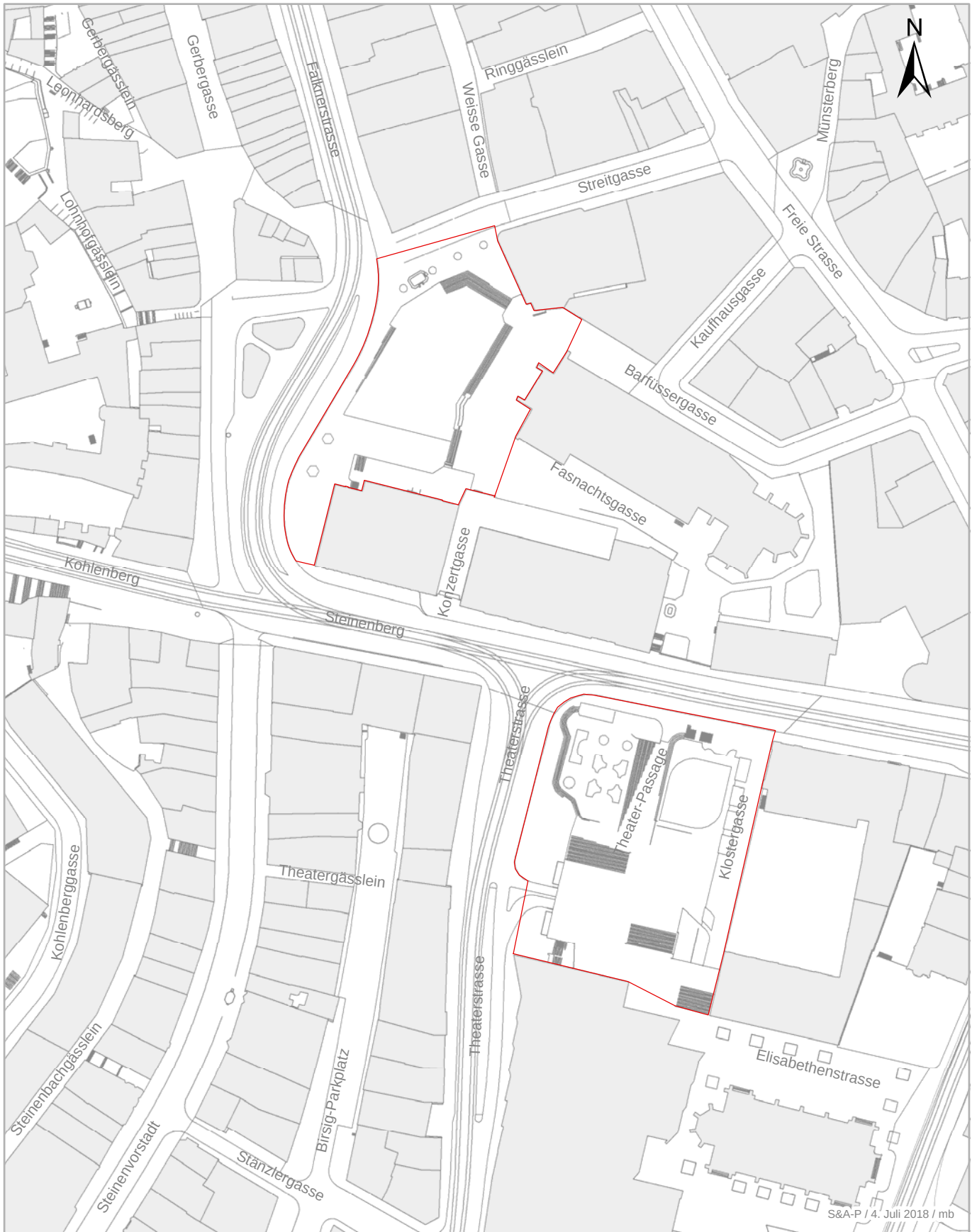
S&A-P / 4; Juli 2018 / mb

 Perimeter

0 25 50 100 150 Meter



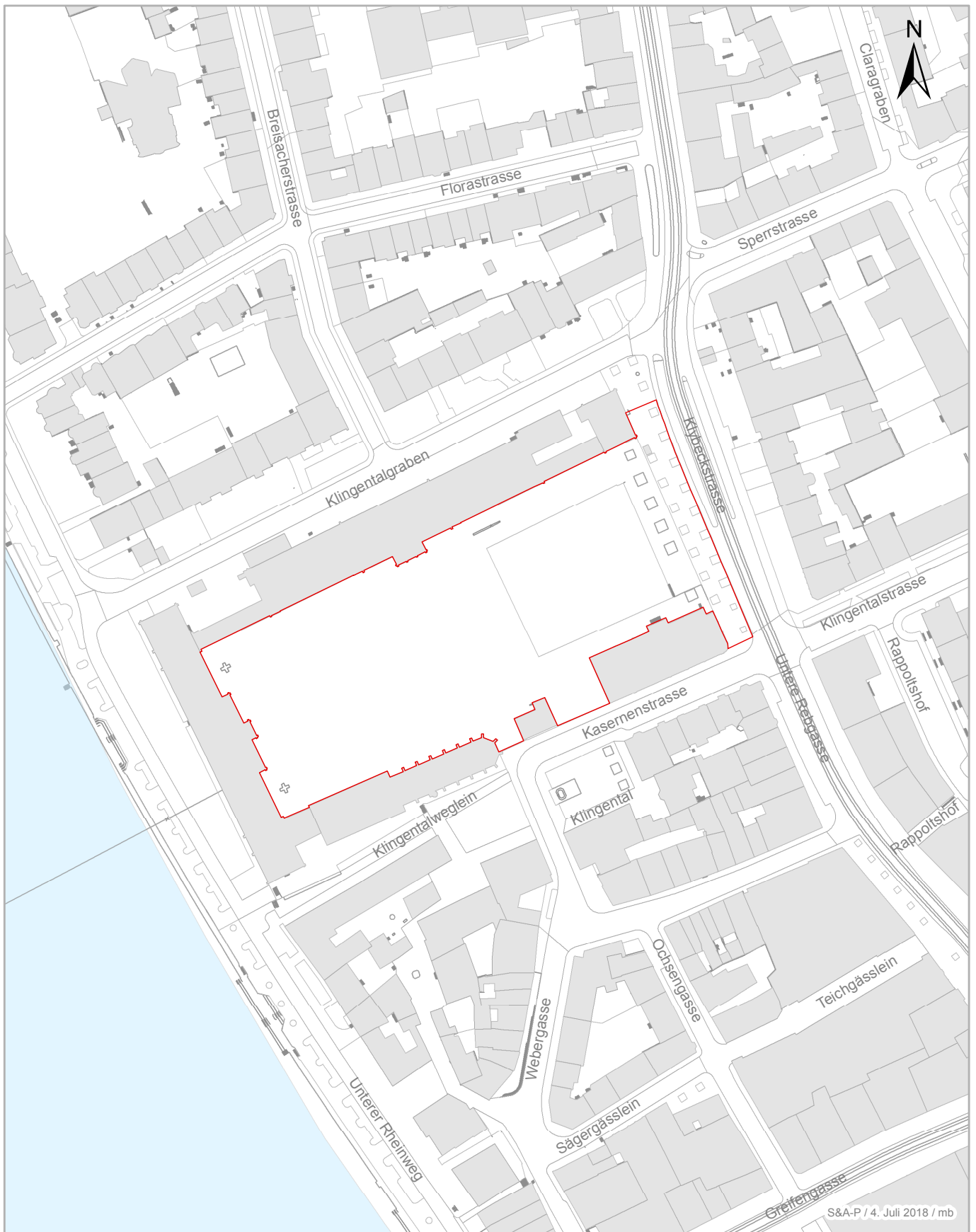
Spezieller Nutzungsplan Barfüsserplatz und Theaterplatz



 Perimeter



Spezieller Nutzungsplan Kasernenareal



 Perimeter

0 25 50 100 Meter



Spezieller Nutzungsplan Marktplatz



 Perimeter

0 25 50 100 Meter



Spezieller Nutzungsplan Münsterplatz



 Perimeter

0 25 50 100 Meter

Ratschlag „Spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum

Beilage 3: Verzeichnis Einsprachen und Anregungen

Nr.	Adresse	Einsprache (E) Anregung (A)
1	Dr. Frantisek J. Safarik c/o SwissLegal Dürr + Partner, Centralbahnstrasse 7, 4010 Basel	E
2	Verein Rheinpromenade Kleinbasel Betreffend Spezieller Nutzungsplan Oberer Rheinweg <i>Vertreten durch:</i> André Stohler, Unterer Rheinweg 104, 4057 Basel	E
3	Verein Rheinpromenade Kleinbasel Betreffend Spezieller Nutzungsplan Unterer Rheinweg <i>Vertreten durch:</i> André Stohler, Unterer Rheinweg 104, 4057 Basel	E
4	Stockwerkeigentümergeinschaft Im Lohnhof 5/6/7 <i>Vertreten durch:</i> Adimmo AG Engelgasse 12, Postfach, 4002 Basel	E
5	Annette Eichholtz Unterer Rheinweg 56, 4057 Basel	E
6	Dr. Richard Peter-Probst Unterer Rheinweg 98, 4057 Basel	E
7	Karin Strub-Hiltbrand Heuberg 3, 4051 Basel (Hauseigentümerin Rheingasse 66)	E
8	Fritz Jenny Oberer Rheinweg 57, 4058 Basel	E
9	Dr. Verena Trutmann Unterer Rheinweg 14, 4058 Basel	E
10	Jacqueline Heid Habermacher Unterer Rheinweg 98, 4057 Basel	E
11	Burkhard und Hortensia von Roda Nadelberg 24, 4051 Basel	A
12	Susi Rüedi Heuberg 31, 4051 Basel	E
13	An(n)ita Riva Spalenberg 26, 4051 Basel	E
14	F. Jeker-Riva und Hugo Jeker Spalenberg 26, 4051 Basel	E
15	Tobias Wackernagel Eisengasse 6, 4051 Basel	E
16	Urs Preisig Freie Strasse 44, 4001 Basel	A
17	Verena Preisig Freie Strasse 44, 4001 Basel	A
18	Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt Rittergasse 3, Postfach 948, 4001 Basel Korrespondenzadresse: Dr. David Jenny, VISCHER AG, Postfach 526, 4010 Basel	E
19	Münstergemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt p.Adr. Dr. Bernhard Christ, Präsident des Kirchenvorstandes, Aeschengraben 4, 4010 Basel	E
20	Marcus P. Nester Forsterstrasse 80, 8044 Zürich (Hauseigentümer Rheingasse	E

Ratschlag „Spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum

Beilage 3: Verzeichnis Einsprachen und Anregungen

Nr.	Adresse	Einsprache (E) Anregung (A)
	48/Oberer Rheinweg 43)	
21	Regula Stocker Nadelberg 31, 4051 Basel	E
22	Dr. med. Andreas Löffler Schaffhauser Rheinweg 3, 4058 Basel	E
23	Maja Löffler Alemannengasse 10, 4058 Basel	E
24	Vreni und Kurt Jenni Oberer Rheinweg 21, 4058 Basel	E
25	Pascale Arlt Klybeckstrasse 8, 4057 Basel Brigitta Hauser-Schäublin Bahnhofplatz 7, D-79618 Rheinfelden Rocco und Astrid Piscazzi Breisacherstrasse 10, 4057 Basel Irène Thiriet Klingenthal 8, 4058 Basel Hans Peter Fritschi Klingenthal 5, 4058 Basel Hanspeter Moesch Klingenthal 5, 4058 Basel Yvonne Ullmann Klingenthal 8, 4058 Basel Gerard van Koten Klingenthal 8, 4058 Basel Vita Walter Sperrstrasse 8, 4057 Basel Jürg Lüchinger Klingenthal 8, 4058 Basel Jessica Lueke Klingenthal 8, 4058 Basel Margrit Bögli Klingenthal 8, 4058 Basel Marianne Bröchin Klingenthal 10, 4058 Basel <i>Alle per Adresse:</i> Wohnen bei der Kaserne Postfach, 4005 Basel	E
26	Regula Stocker Nadelberg 31, 4051 Basel	A
27	Martha Berger Ramseier und Fritz Ramseier-Berger Nadelberg 17/3, 4051 Basel	E

Ratschlag „Spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum“

Beilage 3: Verzeichnis Einsprachen und Anregungen

Nr.	Adresse	Einsprache (E) Anregung (A)
28	Otto und Anita Schlegel Martinsgasse 1, 4051 Basel	A
29	Dr. Regine Buxtorf Nadelberg 13, 4051 Basel	E
30	Verein Pro Münsterplatz <i>Vertreten durch:</i> Darius Kny, Augustinergasse 19, 4051 Basel	E
31	Quartierverein „Lääbe in der Innerstadt“ Postfach 1851, 4001 Basel <i>Vertreten durch:</i> Urs Preisig, Vereinspräsident	E
32	Anouk Bläuer-Herrmann und André Herrmann Kohlenberg 23, 4051 Basel	E
33	Dr. Rolf Soiron Rheinsprung 20, 4051 Basel	E
34	Emanuel und Regina Sandreuter Augustinergasse 13, 4051 Basel	E
35	Regina Wecker und Peter Mötteli Burgweg 32, 4058 Basel	E
36	Margrit und Beat Schifferli Im Lohnhof 7, 4051 Basel	E
37	HEV Basel-Stadt Aeschenvorstadt 71, 4010 Basel	A
38	Sabine Schneeberger Nadelberg 31, 4051 Basel	A
39	Helga Lutz-Weiskönig Rheinsprung 14, 4051 Basel	A
40	Gewerbeverband Basel-Stadt Elisabethenstrasse 23, Postfach 332, 4010 Basel	A